

33.
Jahresbericht

des

Königl. Gymnasiums zu Dramburg.

Herausgegeben

von dem Direktor

Prof. Dr. Heinrich Kleist.

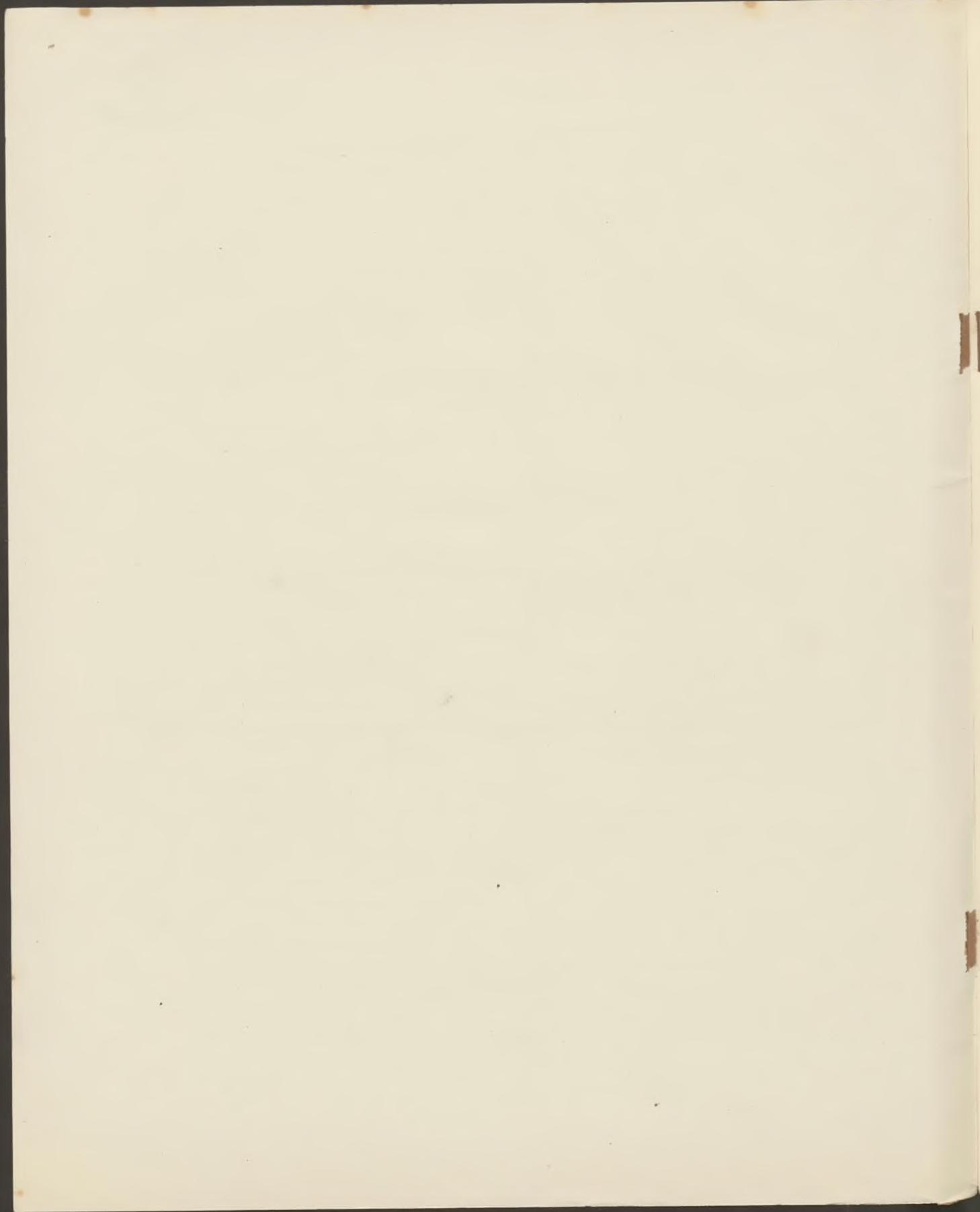
- Inhalt: 1. Die gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Vom Oberlehrer Dr. Kausch.
2. Schulnachrichten über das Schuljahr 1899/1900.

Dramburg.

Druck von W. Schade & Co.

1900.

Progr. № 143.



Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Nachstehende Abhandlung ist nicht das Resultat selbständiger Quellen- und Aktenstudien. Es soll in derselben nur der Versuch gemacht werden, auf Grund der mir zugänglichen neueren Literatur über diesen Gegenstand einen Überblick über die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg zu geben. Ich hatte dabei vorzugsweise die Schule im Auge und wollte ursprünglich den Überblick bis auf die Zeit der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung fortführen und auch noch die Thätigkeit der preussischen Könige des XVIII. Jahrhunderts auf diesem Gebiet mit hineinziehen. Eingehendere Beschäftigung hat mich dann doch mehr, als ursprünglich beabsichtigt war, ins Einzelne geführt, so daß die Darstellung mit der Zeit des dreißigjährigen Krieges abschließt, da eine weitere Fortführung den für eine Programmabhandlung zu Gebote stehenden Raum überschreiten würde.

Die Lehrpläne vom Jahre 1892 fordern Belehrung über die sozial-politischen Maßnahmen der europäischen Kulturstaaten in den beiden letzten Jahrhunderten. Verständlich können dem Schüler aber die großen Schwierigkeiten, mit denen die preussischen Könige des XVIII. Jahrhunderts bei ihren Bestrebungen für die Hebung des Bauernstandes zu kämpfen hatten, und die ganze Bedeutung der Reformen des XIX. Jahrhunderts nur dann werden, wenn ihm klar geworden ist, wie die Zustände und Verhältnisse, um deren Beseitigung es sich handelte, Jahrhunderte lang bestanden haben und dadurch als etwas Selbstverständliches und Natürliches fest eingewurzelt waren. Das Wort Justus Möser's, daß die ganze innere Geschichte eines Volkes durch den Geist seiner agrarischen Gesetze Charakter und Richtung erhalte, gilt in besonderem Grade auch von der Entwicklung des brandenburgisch-preussischen Staates in den früheren Jahrhunderten.

Der Zweck der Abhandlung wird es auch entschuldigen, wenn nur vereinzelt die für die Darstellung benutzten Werke citiert sind. Am Schlusse werde ich die von mir eingesehenen und benutzten Bücher und Abhandlungen aufführen.

D. B.

Die Zeit der Uskanier.

1. Art der Kolonisation des Landes und Stellung der Kolonisten.

Die Mark Brandenburg, die Wiege unseres preussischen Staates, ist ein deutsches Land geworden unter der rühmlichen Herrschaft des askanischen Hauses (1134—1320). Das, was der Ahnherr desselben Albrecht der Bär begonnen, wurde von seinen Nachfolgern mit Beharrlichkeit und Ausdauer fortgeführt und so auf ehemals slavischem Boden ein neuer deutscher Territorialstaat geschaffen,

der bald an Größe und Bedeutung die Gebiete älterer Reichsfürstenthümer übertraf. Albrecht hatte zu der ihm von Lothar von Sachsen verliehenen Nordmark die Priegnitz durch Eroberung, die Zauche und das Havelland durch Uebertragung und Vererbung seitens des christlichen Slavenfürsten Priebislaw erhalten. Seine Herrschaft reichte bei seinem Tode bis zur Havel und Nuthe. Unter seinen Nachfolgern waren es besonders die einträchtig regierenden Brüder Johann I. (1220—1266) und Otto III. (1220—1267), die dem schon gesicherten Besitze neue Gebiete hinzufügten und die Grenzen der slavischen Nachbarfürsten weiter zurückdrängten. Sie gewannen zwischen 1225—1232 von dem Pommernherzog Barnim I. durch Verkaufsvertrag den Barnim und Teltow. Dazu kam bis 1250 von Pommern die Uckermark, wo übrigens schon vor der Erwerbung die deutsche Kolonisation ihren Anfang genommen hatte, ebenso wie in der Neumark, die ebenfalls um 1260 von Pommern und Polen in den Besitz der Askaniern gelangte. Von Polen wurde denselben auch das Land Lebus überlassen. In die neu erworbenen Slavenländer leiteten die askanischen Markgrafen den Strom der deutschen Einwanderung, so daß am Ende ihrer Herrschaft (1320) das Land fast ganz deutsch war und eine geschlossene slavische Bevölkerung sich nur noch in einigen Gegenden und Orten behauptete. Sie gründeten deutsche Städte und verwandelten bereits bestehende wendische Niederlassungen in solche um. So entwickelte sich hier im Osten ein deutsches Bürgertum, das freilich weder den Glanz und die Wohlhabenheit noch eine so ruhmreiche Geschichte, wie die auf altdeutschem Boden erwachsenen Städte oder die an der Ostseeküste gelegenen Hansestädte, erreichte. Zugleich zog ins Land der deutsche Ritter als Ministeriale oder Vasall des Markgrafen, um sein Schwert dem Schutz und Schirm des Landes zu leihen, und der deutsche Bauer, um in freierer und unabhängigerer Stellung, als es in den schon engen, bedrängten Verhältnissen der alten Heimat möglich war, das Feld zu bestellen. So bildeten und entwickelten sich schon damals die drei Stände und Schichten der Bevölkerung, wie sie dann bis in unser Jahrhundert hinein von einander geschieden und getrennt bestanden haben.

In welcher Weise geschah denn nun die Besiedelung des Landes durch die deutschen Kolonisten? Für die Anlegung und Gründung von Städten haben wir eine Anzahl von Urkunden, dagegen ist aus dem eigentlichen Brandenburg keine einzige über die Gründung eines Dorfes erhalten. Die Anlage eines Dorfes ging in ähnlicher Weise vor sich, wie die der Städte. Das zeigen die Urkunden von Dorfgründungen, die aus benachbarten Gebieten erhalten sind, in besonders großer Zahl aus Schlesien. Die einwandernden Kolonisten kamen vorzugsweise aus dem Westen der norddeutschen Tiefebene, unter Albrecht dem Bären von der deutschen Nordseeküste Holländer, Seeländer und Bläminger (Helm. I, 88); von andern deutschen Stämmen beteiligten sich hauptsächlich Franken, Sachsen und Westfalen. Im weiteren Verlauf wanderten in die neu besetzten Länder wohl hauptsächlich Kolonisten aus den älteren Teilen der Mark ein, wie das die häufige Uebereinstimmung der Dorfnamen in den jüngeren und älteren Teilen der Mark beweist.¹⁾

Die Dorfanlage geschah in der Weise, daß ein Unternehmer (magister, locator, Högemeister) eine Feldflur von dem Herrn des Grund und Bodens, gewöhnlich dem Markgrafen, dem kraft seiner Hoheitsrechte das Obereigentumsrecht am Grund und Boden in den Marken zustand, angewiesen erhielt, mit dem Auftrage, deutsche Bauern auf der Dorfflur anzusiedeln. Der Unternehmer erwarb die Feldflur durch Kauf oder bekam sie unentgeltlich überwiesen, letzteres wohl dann, wenn das Land erst zu roden und „von wilder Wurzel“ zu besetzen war. Die Flur wurde nach Ausschheidung eines gemeinschaftlichen Wald- und Weidelandes unter die anzusiedelnden Bauern, die der Unternehmer herbeizuschaffen hatte, so

¹⁾ cf. Nibel M. Br. II p. 46.

geteilt, daß jeder mindestens eine Hufe oder meist deren mehrere erhielt.¹⁾ Die Pfarre wurde mit 1—4 abgabefreien Hufen (dos) ausgestattet. Nach einer Anzahl von Freijahren mußten die angepachteten Bauern dem Besitzer des Grund und Bodens, ihrem Grundherrschaftsherrn, einen gewissen Zins (census) in einer Höhe von 1—4 Schillingen bezahlen. Sie saßen zu Erbzinsrecht, hatten also kein volles, uneingeschränktes Eigentumsrecht, hatten aber das Recht der Vererbung. Ebenso stand ihnen das Recht zu, ihren Besitz frei zu veräußern, wobei der Erbzinsherr wohl nur das Vorkaufsrecht hatte. Daß sie die Möglichkeit freien Abzuges und freiwilliger Aufgabe ihres Gutes nur gegen Stellung eines Gewährsmannes, der an ihrer Statt dasselbe übernahm, gehabt hätten, ist für die ältere Zeit nicht allgemein Brauch und Gesetz gewesen. Wenigstens wurde im Jahre 1383 unter dem Vorsitz des uckermärkischen Landvogtes Lippolt von Bredow durch Edle und Mitglieder des Rates von Prenzlau folgende Entscheidung gefällt: Wenn ein Bauer von seines Herrn Gute und Hufen ziehen will, so soll er diese dreimal pflügen und mit dem Winterkorn zusäen, das Bauerngut befreien von demjenigen, was darauf liegt, das Gut verkaufen, wenn er kann und so einen redlichen Biedermann darauf bringen, welcher seine Pflege geben mag. Kann er es nicht verkaufen, so soll er es seinem Herrn aussagen und aufgeben, an St. Petritage oder vor demselben, dann die Pacht bezahlen, wozu er verpflichtet ist, und darauf frei wegziehen, wohin er will, mit seinem beweglichen Vermögen. Und wäre es, daß sein Herr das Gut nicht aufnehmen will, so soll der Bauer es auf den Zaun stecken vor den Nichtern und den Bauern und dann ungehindert wegziehen.²⁾ Die Bauern besaßen darnach volle Freizügigkeit und persönliche Freiheit.

Außer dem Grundzins lastete auf den Bauerhufen der Zehnte, eine ursprünglich kirchliche Abgabe, die aber schon mit Erwerbung der Mark in die Hände der Markgrafen gelangte. So war schon Albrecht der Bär im Besitz des Zehnten in der Altmark, und das Uckerland wurde den Markgrafen schon von den Pommernherzögen mit dem Zehnten abgetreten. Auch der Zehnte wurde eine dem Grundherrschaftsherrn zu entrichtende Abgabe und als Pacht bezeichnet, ein Name, der dann auch wohl die grundherrlichen Abgaben, also Zins und Zehnten, zusammen bezeichnet. Außerdem gab es noch den schmalen Zehnten (decima minuta), der in einer Abgabe vom Vieh bestand. Später trat zu diesen grundherrlichen Lasten, die entweder in Naturalien oder Geld geleistet wurden, eine neue landesherrliche Steuer, die Bede (precaria, exactio), die sich aus einer nur zeitweilig geforderten (davon der Name) in eine stehende Belastung verwandelte.

Der Unternehmer, der das Dorf angelegt und nach deutscher Art eingerichtet hatte, erhielt als Lohn das erbliche Schulzenamt. Meist waren diese Unternehmer bürgerlichen Standes, doch verschmähten auch Träger adliger Namen, wie das Landbuch Karls IV. zeigt, es nicht, das Schulzenamt zu übernehmen. Der Schulze (scultetus, praefectus, Bauermeister im Sachsenspiegel genannt) erhielt für sich $\frac{1}{10}$ der Dorfflur, gewöhnlich 4 oder mehr Hufen, die frei von Zins und Zehnt, bisweilen auch bedebefreit waren. Jedoch mußte er, da sein Amt ein Lehen war, als Lehnsmann ein Lehnspferd stellen, d. h. als leichter Reiter dienen. Zur Zeit des Landbuches Karls IV. war an Stelle dieser Dienstleistung in der Regel eine Geldabgabe getreten, die bereits in andere Hände übergegangen war wie die meisten andern landesherrlichen Einkünfte. Diese Abgabe belief sich in den meisten Fällen auf ein Talent (auch 15 Schillinge, 2 Talente, $1\frac{1}{2}$ frusta, 40 Groschen). Auch einzelne Bauern zahlen diese Abgabe, sind also im Besitze von Freihufen, die sie zu Lehen haben.³⁾ Im ganzen waren solche Freibauern in der

¹⁾ Die gewöhnliche Landhufe betrug meist 30 Morgen (ein alter brandenburgischer Morgen = $\frac{1}{2}$ ha), die Königs- oder vlämische Hufe, auch Hagerhufe genannt, weil sie besonders in den auf gerodetem Waldboden angelegten Hagenbörsen vorkommt, betrug das Doppelte.

²⁾ Nibel II p. 82.

³⁾ J. B. in Blankenburg im Barnim Bbb. p. 65.

Markt nur in sehr geringer Zahl vorhanden. Der Name Lehmann verdankt diesen Lehnsmännern seine Entstehung. Auch mehrere Lehnshulzen kommen in einem Dorfe vor, von denen aber nur einer das Schulzenamt wirklich ausübte, während die andern nur den Titel führten. So gab es noch im vorigen Jahrhundert im Dorfe Tschnow im Schivelbeiner Kreise drei Lehnshulzen.¹⁾ Entstanden ist diese Mehrzahl der Schulzenlehen wohl mit der Gründung des Dorfes dadurch, daß mehrere Unternehmer das Dorf anlegten und außer abgabefreien Hufen auch einen Teil der Einnahmen des Schulzenamtes erhielten. Außer einem Anteil an den Gefällen aus dem Dorfgericht bezieht der Schulze vielfach noch anderweitige Einnahmen. In zahlreichen Dörfern der Mark mußte der Krug an ihn eine Abgabe entrichten.

Zu seinen Pflichten gehörte es, die Abgaben von den einzelnen Hufen an den Grundherrn abzuliefern. Als Vorsteher des Dorfes leitete er auch das Dorfgericht, das unter dem markgräflichen Vogteigerichte stehend, sowohl über kleine polizeiliche Vergehen abzurteilen hatte als auch besonders über die Aufrechterhaltung der Grenzen der Dorfmark und ihrer Teile und die bäuerlichen Besitzverhältnisse überhaupt zu wachen und Streitigkeiten darüber beizulegen hatte. Dem Schulzen standen im Dorfgericht aus der Bauernschaft gewählte Schöffen zur Seite. Die Verhandlungen fanden vor versammelter Bauerngemeinde statt, dem sogenannten Bauerding. Hier wurden auch alle Übertragungen von Grundstücken, die durch Erbschaft oder Veräußerung in andere Hände übergingen, vollzogen, was wohl durch die symbolische Überreichung eines grünen Reises geschah. Dem Schulzen und den anwesenden Bauern wurde dabei ein kleines Geldgeschenk, eine Tonne Bier oder dergleichen entrichtet vor de Entphahunge to Orkond. Bei schwereren Vergehen, die im Dorfe sich ereigneten, hatte der Schulze die Pflicht der Rüge (Anzeige) bei den Vogteigerichten. Zuweilen hatten Schulzen oder andere freie Bauern das Amt von Landschöffen (*scabinae terrae*) und hatten in dieser Eigenschaft gewisse Freiheiten von Abgaben. So sind nach dem Landbuch (p. 47) in dem Dorf Rodenje (Teltow) 4 Hufen des Schulzen bedefrei, solange er zur Gerichtsbank reitet. Diese Landschöffen bildeten bei den unter Vorsitz des markgräflichen Vogtes stattfindenden Verhandlungen des Landgerichts die Schöffenbank.²⁾ Noch unter Albrecht Achilles erscheinen in einem ständischen Schiedsgericht neben Prälaten und Herren, 30 Edelleuten, den Bürgermeistern und Ratmännern von 4 Städten einige Landschöffen als Beisitzer.³⁾ Die Bedeutung der Mitwirkung der Bauern bei der Rechtsprechung sank, je mehr die Gerichtsbarkeit in die Hände von Privatpersonen gelangte und die Patrimonialgerichtsbarkeit sich ausbildete. Damit verlor auch das Schulzenamt mehr und mehr seine Bedeutung. Die Zahl der freien Lehnshulzen verringerte sich im Laufe der Jahrhunderte, und an ihre Stelle traten von den adeligen Grundherren bestellte Bauern- oder Sekhschulzen. Eher hielten sie sich in den landesherrlichen, kirchlichen oder stiftlichen Gütern. So gab es noch im vorigen Jahrhundert fast in allen zur Kommende Schivelbein gehörenden Dörfern Lehnshulzen.⁴⁾ Die freien Schulzenhufen wurden von den adligen Grundherren, wenn sich Gelegenheit dazu bot, vielfach eingezogen, und die Leitung der dörflichen Angelegenheiten wurde einem von ihnen eingesetzten und abhängigen Schulzen übertragen. Das führt zu der Frage nach der Entstehung der adligen Grundherrschaft und zu der Frage, ob man bei allen Landbewohnern eine gleich freie Lage, wie sie bei den eingewanderten deutschen Bauern bestand, voraussetzen darf. Wie standen die Slaven, die doch zweifellos, wenn auch in einzelnen Teilen der Mark in geringer Zahl, im Lande sitzen blieben?

¹⁾ Zechlin, Baltische Studien XXXV (1885) p. 37.

²⁾ Nibel II p. 471 ff.

³⁾ Droysen, Preuß. Pol. II, I p. 277.

⁴⁾ Zechlin a. a. O.

2. Die slavische Bevölkerung.

Da die Erwerbung der einzelnen Gebiete der Mark zum Teil auf friedlichem Wege vor sich ging, kann von einer systematischen Ausrottung der einheimischen wendischen Bevölkerung hier nicht die Rede sein. Es waren auch viel weniger nationale als materielle Gründe, die die Markgrafen bestimmten, die deutschen Ansiedler ins Land zu ziehen. Niesen doch die slavischen Fürsten von Pommern und Schlesien selbst die Deutschen in ihr Land und machten es auf diese Weise deutsch. Auch die Kirche beförderte aufs eifrigste in ihren Ländereien die deutsche Ansiedelung schon aus dem Grunde, weil der Zehnte der Deutschen viel ertragreicher war als der den Wenden auferlegte Bischofszins (biscoponitza). Die Deutschen waren den Slaven eben im Ackerbau überlegen und gewannen dem Boden größere Erträge ab, daher sie auch imstande waren, größere Abgaben an die Grundherren zu zahlen. Auch verstanden sie es, mit ihren vollkommeneren Ackergeräten den schwereren Boden zu bestellen, den die Wenden unbeachtet ließen. Diese hatten überhaupt mehr Neigung für Fischerei und Viehzucht, auch besonders Bienenzucht und trieben den Ackerbau auf leichtem Boden mit ihrem schwachen Hakenpfluge nur lässig. Sie bauten nur so viel Getreide (Buchweizen, Roggen und Hafer), als gerade zu ihrem Bedarf hinreichte. Das Land war nur sehr dünn bevölkert, ja manche Striche, wie große Teile der Priegnitz und der Neumark, waren bei der Besetzung von dichtem Wald bedeckt und fast menschenleer. So war Raum genug für deutsche Ansiedler. Aber auch aus den von ihnen bestellten Ländereien mußten die „unnahmhaften“ Wenden vielfach den Deutschen weichen. Sie wurden kurzerhand aus ihrem Besitz gewiesen. Das hing mit der bei ihnen herrschenden Wirtschaftsverfassung zusammen. Der gewöhnliche wendische Landbauer hatte kein Eigentumsrecht an dem Acker, den er bebaut, sondern der Grund und Boden gehörte den wendischen Großen, den Fürsten (Knäsen), deren Rechtsnachfolger bei der Besetzung die Markgrafen gewöhnlich wurden. Die wendischen Bauern hatten die Feldflur in gemeinschaftlicher Benutzung, eine Wirtschaftsweise, die sich auch bei andern slavischen Völkern findet und sich bei den Russen bis in unsere Zeit erhalten hat. Sie bestellten von der gemeinsamen Feldflur ein Stück, das zu ihrem Bedarf hinreichte, als Zeitpächter (Kmeti), die dem Grundherren außer einer Abgabe an Korn auch zu allerhand Dienstleistungen verpflichtet waren. Daneben gab es noch ganz Unfreie (Smurdi), wie denn auch die ältesten Urkunden mancipia erwähnen. Jene Kmeten waren nicht Leibeigene, aber wohl größtenteils Hörige und an die Scholle gebunden.

So konnte nach dem slavischen Recht dem Wenden sein Acker ohne weiteres genommen werden. An seine Stelle trat dann der Deutsche, dem der Acker in Erbzin übertragen wurde. Wo jener blieb, war er nur geduldet. Durch die Deutschen wurde auch die Einteilung der Feldflur in Hufen eingeführt, die die Grundlage des bäuerlichen Besitzes bildete. Den Wenden war eine solche Einteilung fremd, und so wurden auch die Abgaben, wie der Zehnte, bei ihnen nicht nach dem Acker, sondern nach der Zahl der Hakenpflüge bestimmt. Die deutsche Hufeneinteilung griff nun überall Platz und so müssen wir annehmen, daß in allen Teilen der Mark eine starke Einwanderung deutscher Bauern stattgefunden hat. Wenn Nibel (II, p. 195) sagt, „das Übergewicht sächsischer Bewohner beruhte gewiß nicht in dem Bauernstande, sondern vielmehr in dem Bürger- und Adelsstande“, so ist dem jedenfalls nicht beizustimmen. Die rasche Germanisierung des Landes erklärt sich nur durch einen zahlreichen, wirtschaftlich kräftigen und den Wenden überlegenen deutschen Bauernstand, der die zurückbleibenden slavischen Volksbestandteile in sich auffog und ihnen deutsche Sprache und deutsches Wesen mitteilte. Wenn das deutsche Element in den Städten und im Adel bez. Großgrundbesitz das zu Wege bringen könnte, wäre jedenfalls heutzutage die Germanisierung unserer Ostmarken weiter vorgeschritten. Man wird also annehmen müssen, daß der märkische Bauernstand überwiegend deutsch war, besonders in den westlichen

Teilen.¹⁾ Daß man aber aus der Hufenteilung auf deutsche Bauern schließen müsse, ist nicht notwendig. Auch slavische Dörfer konnten diese Einteilung annehmen. Das Dorf Tiekow bei Prizerbe z. B., das 1320 als slavisches Dorf bezeichnet wurde, hatte nach dem Landbuch (p. 111) 12 Hufen. Wenn hier²⁾ ein gleichnamiges deutsches Bauerndorf neben einem slavischen Fischerdorf bestanden hätte, würde das wohl im Landbuch bemerkt sein. In einigen Dörfern wurde die Hufeneinteilung erst spät eingeführt. So wird bei den Dörfern Hermansdorf und Neuendorf (Varnim L. p. 68) die Zahl der Höfe und Ackerland angegeben und ausdrücklich gesagt, daß dort keine Hufen seien, dagegen war der Acker bei diesen Dörfern zur Zeit der Schoßregister (1450) in Hufen eingeteilt.³⁾ Zuweilen blieben Wenden neben deutschen Ansiedlern sitzen. Das zeigen die noch im Landbuch vorkommenden Bezeichnungen Wendemark, so in Altlangewisch und Wildenbruch (Zauche Ld. p. 126 und 131), Wendestücke in Wentzchen-Bug (Varnim Ld. p. 69). Auch hielten sie sich zunächst in besonderen Dörfern, die dann im Gegensatz zu den gleichnamigen deutschen den Zusatz wendisch oder slavisch oder auch klein führen, während diese als deutsch oder groß bezeichnet werden. So finden sich im Landbuch der Neumark Wendeschen Bobyserum (Klein-Wubiesir), Deutunica Bobieserum (Groß-Wubiesir), Slavica Dykow, Deutonica Dykow, Deutonica Tesch (Deetz), Wendeschen Latzkow (Klein-Latzkow) und Dutschen Latzkow (Groß-Latzkow). Auch hier mußten sie dann wohl, wenn es dem Grundherrn gefiel, ihnen den Acker zu entziehen, deutschen Bauern weichen, doch mochten sich zwischen diesen auch einzelne Wenden halten. Daß Wenden den Deutschen gleichgestellt wurden und ihnen das deutsche Recht verliehen wurde, ist zwar nicht aus der Mark, wohl aber aus Pommern und Schlesien bezeugt.⁴⁾

Geschlossen und unvermischt hielten sich die Wenden besonders in den Fischerdörfern und in den bei vielen märkischen Städten und Dörfern gelegenen Kiezen. Bei diesen ganz von Slaven bewohnten Dörfern wird oft bemerkt, daß sie keine Hufen haben, z. B. Czuten (Zeuthen im Teltow Ld. p. 58), Lypa (Varnim Ld. p. 90), Colbu (Altmark Ld. p. 250 ibi non sunt mansi, sed Slavi ibidem morantur, et nutriuntur de piscatura), Groben (Teltow, Schoßregister, Ld. p. 272). Diese wendischen Fischer standen in einem besonderen Schutzverhältnis zu den Markgrafen und waren diesen zu persönlichen Dienstleistungen verpflichtet, jedenfalls ein Überrest ihrer Hörigkeit in der slavischen Zeit.

Wendische Bauerndörfer haben sich nachweislich in den nördlichen Teilen der Altmark und in der Priegnitz erhalten, mit Wahrscheinlichkeit ist dies auch für die Uckermark und die östlichen Teile der Mark anzunehmen. Für die Lage der Bewohner in diesen Dörfern ist wichtig ein Verzeichnis von 8 Dörfern bei Zechlin (Priegnitz), die dem im Braunschweigischen gelegenen Kloster Amelungsborn gehörten.⁵⁾ Bei 10 Hufen eines verödeten Dorfes, die an die Bewohner eines Nachbardorfes angethan waren, heißt es: „zu beachten, daß die Hufen nicht der Gemeinschaft zur Bebauung gegeben werden, sondern den zuverlässigen und sicheren Leuten im Dorfe.“ Das läßt darauf schließen, daß der frühere genossenschaftliche Betrieb des Ackerbaues dort zur Zeit der Aufstellung des Verzeichnisses noch nicht außer Vergessenheit geraten war. Die Hufen gehörten auch nicht zu den einzelnen Höfen

¹⁾ Diese Annahme wird auch unterstützt durch die Resultate der angestellten Zählung der Blonden und Braunen, die ergaben, daß hier dasselbe Verhältnis zwischen beiden Arten besteht, wie in den rein deutschen Gebieten Westfalen und Hannover. cf. Ernst, Die Kolonisation von Ostdeutschland. Prg. Langenburg 1888 p. 5.

²⁾ Wie Wendt, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe. T. II. Diegnitz 1889 p. 37 annimmt.

³⁾ Ausgabe des Ld. p. 279 und 281.

⁴⁾ cf. v. Brünneck, Leibeigenschaft in Pommern. Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. B. IX (G. N.) p. 113 und Lette u. Kömme, Landeskulturgefetzgebung des preussischen Staates. I. p. XXXI.

⁵⁾ Das Verzeichnis ist in einem Kopialbuche vorhanden, dessen Abfassungszeit nach Guttmann, Die Germanisierung der Slaven in der Mark. Forschungen zur brand.-preuß. Geschichte. IX. p. 134 nicht über 1375 hinaufzurücken ist.

(areae), sondern waren an einige Höfe verpachtet. An den Höfen besaßen die Inhaber Eigentumsrecht. Denn sie durften diese frei veräußern, nur mußten sie dem Vorsteher des Wirtschaftshofes, zu dem diese Dörfer gehörten, ihre Schulden und Pächte bezahlt haben. Jeder Hof lieferte ein Huhn und war zu Ackerdienst verpflichtet. Ist ein Wirt vorhanden, so hilft er 2 Tage beim Schneiden, die Witwe oder Ledige mußte 4 Tage binden. Außer den vom Hofe zu leistenden Diensten waren die Hufenbauern zu Pflug- und Erntediensten verpflichtet. „Die Hufen gehören dem Kloster und dem Wirtschaftshofe und nicht den Bauern, sind auch an die Höfe des Dorfes nicht vereignet, sondern einfach vermietet gemäß wendischem Rechte, und zwar können die Hufen den Bauern, wenn diese den Wirtschaftshof in der Leistung der Pacht nicht völlig befriedigen, nach Belieben entzogen und andern Ackerleuten gegen Pacht oder Heuer vermietet werden, ohne allen Widerspruch“. Die Hufenpacht wurde in Naturalien oder Geld geleistet, im Dorfe Raderank betrug sie 12 Schillinge brandenburgisch. Hier hatte sich also der alte wendische Pachtbauer erhalten, der an dem Acker keinerlei Eigentumsrecht hatte.

Wo die wendische Bevölkerung mit der deutschen sich mischte, sank die große Mehrzahl jener in die Klasse der Kossäten und Häusler herab. Sie behaupteten ihre Hoffstelle, verloren aber ihren Acker. In einer neumärkischen Urkunde vom Jahre 1290 werden Ameten und Kossäten zusammen genannt, und in einer andern von 1355 wird im Dorfe Czekerik der Zins von 14 slavischen und nur einem deutschen erwähnt.¹⁾ Daß diese in vielen Dörfern gewissermaßen ein geduldetes und von den Bauern gesondertes Element waren, erscheint auch dadurch wahrscheinlich, daß in einer Reihe von Dörfern die Kossäten eine Abgabe an die Hufner entrichteten. Das ist der Fall in 15 Dörfern des Teltow (in 3 Dörfern entrichteten sie auch das Rauchhuhn an diese), auch in Wedigendorf (Varnim Bd. p. 65) und Virholz (wenigstens nach einer Notiz zum Schoßregister, Ausgabe des Bd. p. 282). Merkwürdig ist auch die Bemerkung im Landbuche (p. 168) bei dem uckermärkischen Dorfe Seehausen: 18 mansi jacent ad villam et tres ad cossatos. Kossätenhufen gab es nur in wenigen Dörfern. Gewöhnlich hatten sie nur außerhalb der in Hufen getheilten Dorfflur gelegene Ackerstücke, die sogenannten Kostenvorde.²⁾ Besonders groß war die Zahl der Kossäten in der Uckermark, wo es nach dem Landbuche solche fast in allen Dörfern gab.

Die gewöhnliche Abgabe der Kossäten bestand zur Zeit des Landbuches in Geld (meist 1 Schilling) und Hühnern. Von besonderer Bedeutung scheint dabei die Abgabe des Rauchhuhns gewesen zu sein, die in manchen Dörfern, besonders der Uckermark, auch von allen Bewohnern geleistet wurde. Sie scheint ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu bezeichnen.³⁾ Später wurde wenigstens diese Abgabe in Beziehung zur niederen Gerichtsbarkeit gesetzt. So heißt es in der unter Johann Georg verfaßten Landesconstitution (die zwar nicht publiziert ist, aber jedenfalls bestehende Rechtsanschauungen fixierte, Teil V tit. 4 bei Myl. Corp. constit. March. VI, 3 p. 135 ff.): Wenn einer in einem Dorfe die Ober- und Niedergerichte und ein anderer darin einen oder mehr Bauern mit Pächten, Zinsen, Diensten, Rauchhühnern und anderm hat, so fällt oft Zweifel vor, wer über solche Bauern die Gerichte habe, und wie weit sich dieselbe erstrecken. Wiewohl nun desfalls bei den Unterthanen bis anhero es unterschiedlich gehalten und an etlichen Örtern gewöhnlich darauf gesehen worden, wer an einem Gehöfte das Rauchhuhn hätte, daß derselbe binnen Zauns auch die Gerichte habe, damit aber darin ein gewisser Unterschied und Ordnung sei, so wollen wir, daß dieselben, welche im ganzen Dorfe die Ober- und Nieder-

¹⁾ cf. Wendt p. 36.

²⁾ Wurth, noch heute gebräuchlich, bezeichnet einen beim Dorfe gelegenen Feldgarten.

³⁾ cf. Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaues, p. 350: Hühnerlieferung bei Unfreien so verbreitet, daß man die Aufseher derselben wohl Hühnervogt nannte.

gerichte haben, auch über des andern Bauern und den Fällen innerhalb Zauns die Ober- und Halsgerichte haben. Die Unter- und Niedergерichte aber, wenn der Gerichte in seinem Lehnbriefe gedacht oder der Erbherr von den Untertanen das Rauchhuhn hat, soll nach alter Gewohnheit der Erbherr behalten. Damit hängt auch wohl zusammen, daß das Rauchhuhn zuweilen den Schulzen geliefert wurde, die ja ursprünglich die niedere Gerichtsbarkeit ausübten. — Die Kossäten waren zu Handdiensten verpflichtet, und es werden solche direkt als Kosterdienste bezeichnet. So werden in einer Glossе Johannis von Buch zum sächsischen Lehnrecht¹⁾ drei Arten von Diensten, die dem Landesherrn zu leisten sind, unterschieden: wapendienst, wagentdienst und kosterdienst. Zu dem ersten waren die ritterlichen Vasallen, zum zweiten die Bauern, wenigstens die freien Erbzinsbauern, zum dritten, wie der Name sagt, vorzugsweise die Kossäten verpflichtet.

Nach dem Gesagten dürfte als sicher anzunehmen sein, daß von der Kolonisationszeit an bei den Bauern und Dorfbewohnern der Mark eine große Verschiedenartigkeit der Lage anzunehmen ist. Neben den zu Erbzinsrecht sitzenden deutschen Bauern gab es eine aus den slavischen Urbewohnern hervorgegangene, minder berechnigte Klasse von Bauern, die als unerbliche Pächter ihr Land bebaut und in Dienstpflichtigkeit stand. Manche aus dieser Klasse lebten wohl geradezu als Hörige und waren an die Scholle gebunden, obwohl es hierfür für die älteste Zeit an Beweisen fehlt. Für die Mark gilt wohl dasselbe, was der Verfasser des Sachsenpiegels (III, 44) von Thüringen sagt, daß die dortigen Laffen herzuweisen seien von den im Lande sitzen gebliebenen slavischen Bauern. Lassiten waren wahrscheinlich schon in der ältesten Zeit viele Bauern in der Uckermark und den östlichen Teilen der Mark, doch wird sich das im einzelnen schwer nachweisen lassen. Guttmann a. D. weist für jene auf die seltene Erwähnung von Schulzen im Landbuch als ein charakteristisches Merkmal hin.

Es konnte nicht ausbleiben, daß diese beiden verschiedenartigen Bestandteile sich auch in ihrer Stellung gegenseitig beeinflussten. Wo das slavische Element in größerer Zahl vorhanden war, übte die beschränktere Lage derselben im Laufe der Zeit auch einen nachteiligen Einfluß auf die Lage der deutschen Einwanderer aus, umgekehrt wo in den westlicheren Teilen die Wenden neben den Deutschen verschwanden, mochte den geringen Resten derselben das deutsche Recht auch eine Besserung ihrer Lage verschaffen. Hauptsächlich aber und ganz allgemein büßten allmählich auch die deutschen Bauern mit geringen Ausnahmen ihre Unabhängigkeit dadurch ein, daß sie in ein Untertänigkeitsverhältnis zu dem Ritterstande oder einer anderen Grundherrschaft gerieten.

3. Der Adel und die Entstehung der adligen Grundherrschaft.

Die Ritter, die in großer Zahl mit den Markgrafen in das Land kamen, bildeten, da den Bauern das Recht der Waffenführung und die Wehrhaftigkeit schon in jener Zeit verloren gegangen war, den Wehrstand. Dieser Stand setzte sich zusammen aus Angehörigen freier edler Geschlechter und markgräflichen Ministerialen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Klassen hatte sich im XIII. Jahrhundert schon fast vollständig verwischt, so daß sich nur bei wenigen märkischen Adelsgeschlechtern feststellen läßt, aus welcher von beiden Klassen sie hervorgegangen sind. Aus den Ministerialen und später auch aus den freien Vasallen wurden die markgräflichen Hofbeamten, die Bögte in den Verwaltungsbezirken und die Befehlshaber der zum Schutze des Landes errichteten markgräflichen Burgen genommen. Neuere Forscher sind geneigt, den märkischen Adel als rein deutschen Ursprungs anzusehen, während früher angenommen wurde, daß er teilweise slavischen Ursprungs oder stark mit slavischem Blut vermischt sei. Und in der That läßt sich für keine in der Mark vorkommende adlige Familie slavische Herkunft nachweisen.

¹⁾ Nibel II p. 173 Anm.

wie das bei einigen Geschlechtern in Mecklenburg und einer Anzahl in Pommern der Fall ist. Slavische Namen sind in dieser Beziehung nicht beweisend, weil erst in dieser Zeit Familiennamen aufkamen und die Ritter sich vielfach nach den von ihnen bewohnten Dörfern nannten. Doch ist es immerhin nicht ganz unwahrscheinlich, daß ein, wenn auch jedenfalls geringer Teil der slavischen Großen seinen Besitz unter den askanischen Markgrafen behauptete.¹⁾ Es ist bei der teilweise friedlichen Erwerbung der Mark nicht anzunehmen, daß diese edlen slavischen Geschlechter einfach aus dem Lande vertrieben wurden. Sie traten wie die deutschen Vasallen in die Stellung markgräflicher Lehnsleute und wurden durch Verschwägerung mit jenen so schnell germanisiert, daß die Spuren ihres Ursprungs bald ganz verschwanden. Daß solche Verbindungen keineswegs den Anschauungen des deutschen Ritterstandes widersprachen, geht auch daraus hervor, daß unter den Frauen der Askaniern eine ganze Anzahl aus slavischen Fürstenthümern stammte.

Bei dieser Annahme muß auch das Vorhandensein adliger Grundherren von Beginn der Kolonisation an angenommen werden, nicht bloß für slavische Dörfer, für die es außer Zweifel steht, sondern auch für neu angelegte deutsche Dörfer. Denn auch solche slavischen Herren konnten auf ihrem Grund und Boden deutsche Bauern ansetzen, um ihre Einkünfte zu steigern, z. B. erlaubt es der Bischof Heinrich von Lebus 1241 einem comes Mrochko, in sein Gebiet bei Zielenzig deutsche Ansiedler zu bringen.²⁾ Es ist die Frage, ob das auch die einwandernden deutschen Vasallen und Lehnssträger thaten. Abgesehen von den geistlichen Grundherrschaften, den Bistümern und Klöstern, die sich durch rege Kolonisation hervorthaten, hat es auch andere vornehme und mächtige Adelsgeschlechter gegeben, die mit reichem Grundbesitz ausgestattet waren, so daß sie sogar ritterliche Vasallen zu Lehnsleuten hatten. Z. B. hatten in der Neumark schon zur pommerischen Zeit die Wedel einen fast fürstlichen Besitz. Unter Vermittelung und Leitung dieser ist besonders auch ein großer Teil unseres Dramburger Kreises mit deutschen Ansiedlern besetzt worden. Es kann sich nur um die Frage handeln, ob auch einfache Ritter (*militēs* im Gegensatz zu jenen *nobiles*) solche Dörfer gründeten, und ob die adlige Grundherrschaft von vornherein eine allgemeine oder nur vereinzelt vorkommende Erscheinung war. In dieser Beziehung gehen die Meinungen der Forscher sehr auseinander. So meint Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates, I p. 365: Die Kolonisation der Slavenländer fand überwiegend in Form der Verleihung der gesamten Flur an einen Grundherrschaften statt, der seinerseits die Ansiedler ansetzte, dabei aber häufig sehr große Flächen in eigener Wirtschaft zurückbehielt, wie das für Pommern auch v. Wilow³⁾ annimmt. Dagegen bestreiten Korn⁴⁾ und Bornhak,⁵⁾ daß es vorgekommen sei, daß ein einfacher Ritter auf seinem Grund und Boden ein Dorf hätte gründen lassen. Auch Drohsen (I p. 21) ist mit Beziehung auf eine Urkunde vom Jahre 1258 der Ansicht, daß die Ritter sich der deutschen Kolonisation eher feindlich als geneigt gezeigt hätten. Zweifellos gehen die Anfänge der Entstehung der Grundherrschaft in die Zeit der Kolonisation zurück. Abgesehen von den größeren geistlichen und weltlichen Grundherrschaften gab es schon in jener Zeit Besitzer ganzer Dörfer, aber der größere Teil der deutschen Bauerndörfer hatte gewiß keinen andern Grundherrschaften über sich als den Markgrafen. Gewisse Hebungen und Rechte, die von diesem in solchen Dörfern vergeben wurden, führten dann allmählich dazu, daß sich zwischen den Landesherrschaften und den Bauernstand eine bevorrechtigte Klasse, der Ritterstand, schob, der im Laufe der Zeit fast

¹⁾ cf. Guttmann p. 96.

²⁾ Guttmann p. 139 und Wendt p. 37.

³⁾ Geschichtliche Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen u. s. w. p. 24.

⁴⁾ Gesch. der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg. Zeitschr. für Rechtsgesch. XI.

⁵⁾ Über die Entstehung des Rittergutes in den Ländern östlich der Elbe. Forsch. zur deutschen Geschichte. B. XXVI.

alle grundherrlichen Rechte in seiner Hand zu vereinigen mußte. Diese Entwicklung hat erst mit dem Beginn der Hohenzollernherrschaft ihren Abschluß erreicht. Erst damals ist die adlige Grundherrschaft zu ihrem fest geschlossenen Charakter und zur allgemeinen Durchführung gelangt. In den selteneren Fällen ist sie in der Mark hervorgegangen aus dem apriorischen Besitz großer Landstücke, sondern vorwiegend hat sie sich erst durch Vereinigung von Rechten und Besitzungen in einer Hand gebildet.

Die Ritter saßen in der ältesten Zeit größtenteils auf den markgräflichen Burgen oder waren sonst im Dienste des Markgrafen thätig. Erst späterhin ließen sie sich allgemein auf dem Lande nieder, bewohnten eigene Höfe und betrieben die Landwirtschaft als Gewerbe. Daher war ursprünglich der Umfang des Lehnsgutes, das der Ritter oder Knappe in eigener Bewirtschaftung hatte, nicht groß. Nach den Bedeverträgen, die die beiden Linien der Askaniern mit ihren Vasallen 1280 und 1281 schlossen, betrug der gewöhnliche Umfang des Lehnsgutes eines Ritters 6 Hufen, eines Knappen 4 Hufen. Diese waren von der Bedezahlung befreit, denn es ruhte auf diesen Hufen der Rossdienst, den der Ritter mit einem Gefolge von 3—4 reißigen Knechten, der Knappe mit 2—3 Pferden zu leisten hatte. Die Lehnshufen, welche diese Zahl überstiegen, waren ebenso wie die bäuerlichen zur Bedeleistung verpflichtet. Daß jene Hufenzahl den gewöhnlichen Umfang des ritterlichen Besitzes bildete, scheint dadurch bestätigt zu werden, daß diese Zahl bei den Freihufen, die zu Ritterhöfen gehörten, noch zur Zeit des Landbuches von 1375, wenigstens in den älteren Teilen der Mark, besonders häufig ist.

Durch diese Bedeverträge sollte den bisherigen unregelmäßigen Bedeforderungen ein Ende gemacht werden; diese wurden abgelöst, und an deren Stelle wurde eine regelmäßige Bede von geringem Umfange gesetzt, wobei nur für bestimmte Fälle die Einforderung einer außerordentlichen Bede vorbehalten war (Kriegsgefangenschaft eines Gliedes des markgräflichen Hauses und Landesnot bei einem feindlichen Angriffe). Schon in diesen Bedeverträgen werden die Bauern Unterthanen *subditi vasalli* und der ritterliche Vasall *dominus honorum* genannt. Da wie bei diesen Bedeverhandlungen der Markgraf auch sonst auf den guten Willen seiner Vasallen, „der Angeesehensten und Mächtigsten im Lande“, Rücksicht zu nehmen hatte, so kann es nicht befremden, daß diese ihre bevorzugte Stellung bald zur Erweiterung ihrer Rechte mißbrauchten. Schon von vornherein standen den Rittern zu ihrem Lehnsgute wohl häufig Nutzungen aus Dörfern oder einzelnen Bauerhöfen zu. Besonders erhielten sie schon bei der Niederlassung vielfach aus solchen die Pacht zugewiesen, auch Dienste konnten sie, zunächst wohl nur von der slavischen Bevölkerung der Dörfer, fordern. Die deutschen Ansiedler waren ursprünglich im allgemeinen von privater Dienstpflicht frei gewesen. Sie hatten zunächst nur Dienste im öffentlichen Interesse zu leisten. Sie mußten bei Reisen des Markgrafen und seines Gefolges Vorspann leisten, im Falle eines Krieges mußte das Dorf einen vier-spännigen Rüstwagen zur Beförderung des Troßes stellen (*servitium curruum*). Außerdem waren sie verpflichtet, beim Bau und bei der Ausbesserung der markgräflichen Burgen, ebenso wie beim Brücken- und Wegebau zu helfen. Diese ursprünglich öffentlichen Dienstverpflichtungen gingen vielfach durch landesherrliche Übertragung in die Hände Privater über. An die Stelle dieser gelegentlich in Anspruch genommenen Dienste trat eine Anzahl von feststehenden Arbeitstagen. So werden schon 1320 die *servitia equorum et curruum* in einer Urkunde als *herendenyst* oder *hovensdenyst* bezeichnet. Bei dem meist geringen Umfang des ritterlichen Gutes war diese Dienstpflicht in der ältesten Zeit wenig drückend. Vielfach mochte einem Ritter auch vermöge seiner Stellung als markgräflicher Vogt oder Burgwart das Recht zustehen, Dienste zu fordern, woraus dann leicht ein privates Recht erwachsen konnte.

Wie Pächte und Dienste wurden auch alle anderen nutzbaren Rechte von den Landesherren weiter verliehen, besonders auch die Gerichtsbarkeit. Auch die Anfänge der Patrimonialgerichtsbarkeit

gehen in die ältesten Zeiten zurück. „Vielleicht ist in keinem Lande die Veräußerung, Verpfändung und dergl. von Richterämtern ungehinderter betrieben worden als in der Mark Brandenburg.“¹⁾ Die Zersplitterung war auf diesem Gebiete eine ganz ungeheure, nicht nur, daß das obere und niedere Gericht sich meist in verschiedenen Händen befand, sondern vielfach standen die Bauern desselben Dorfes nicht einmal unter einem Gerichtsherrn. Mehrere Ritter hatten oft in demselben Dorfe die Gerichtsbarkeit über einzelne Höfe. Von der Zaungerichtsbarkeit innerhalb des Gehöftes war dann noch wieder verschieden das Straßengericht, das abzurteilen hatte über das, was auf der Straße vorfiel.

Diese Verleihungen hatten schon unter den Askaniern zu der weitgehendsten Verschleuderung der landesherrlichen Rechte geführt. Begünstigt war diese Entwicklung auch durch die zahlreichen Erbteilungen im markgräflichen Hause. Die Landesfürsten sahen damals ihre Hoheitsrechte als nutzbares Gut an, das sie nach Belieben verpfänden und veräußern konnten. Bei der fortwährenden Geldverlegenheit, in der sich die Fürsten meist befanden (die bekannte Erzählung von den 19 Markgrafen auf dem Markgrafenberge bei Rathenow), gingen dann diese Rechte in ungemessenem Umfange durch Kauf oder Verpfändung in den Besitz Privater über. Auf diese Weise trat zwischen den Landesfürsten und die große Masse der Unterthanen ein bevorzugter und bevorrechtigter Stand als Zwischenglied, so daß mehr und mehr die direkten Beziehungen zwischen jenen und den Bauern schwanden. Der Ritter wurde der Grundherr des Bauern und Obereigentümer der bäuerlichen Nahrungsstelle, der Bauer Privatunterthan des Ritters und hinterjässig.

Die Zeit der bairischen und luxemburgischen Markgrafen.

Die geschilderte Entwicklung nahm in den nächsten Jahrhunderten ihren weiteren, für die Bauern ungünstigen Verlauf durch die Erweiterung der Machtbefugnisse der Ritter. Schon 1319 bedangen die neumärkischen Stände in dem Vertrage, den sie mit dem zum Statthalter erwählten Pommernherzog schlossen, sich aus, daß ohne alle Einschränkung für alle Hufen, von denen der Kriegsdienst geleistet wurde, die Steuerfreiheit gelten sollte, und 1324 ist folgende markgräfliche Verordnung nötig: *We ock gherichte, hogeste oder sideste, und dhenest hevet in deme lande, dhe seal sine undersaten mit dheme dheneste und gherichte to unrechte nicht vorderven.*²⁾ Im XIV. Jahrhundert erlangten die Ritter auch Befreiung von der Lehnware, der Abgabe, die bei Verleihung eines Lehens an den Lehnsherrn gezahlt wurde. Während diese Befreiung nur für die Altmark zunächst durch besondere landesherrliche Privilegien erteilt worden war, wurde sie im Landbuch Karls IV. als allgemein gültig anerkannt. Schon frühzeitig erhielten sie auch den Vorzug eines privilegierten Gerichtsstandes. Sie konnten nur vor dem markgräflichen Hofgericht verklagt werden (cf. Bornhak a. a. D.). Es hatte also schon damals der Ritterstand den Charakter einer geschlossenen, zu besonderen Ansprüchen und Vorzügen berechtigten und über die übrigen Stände emporgehobenen Klasse.

Von besonderer Bedeutung für die Kenntnis der ländlichen Verhältnisse der Mark im XIV. Jahrhundert sind das neumärkische Landbuch Ludwigs des Älteren vom Jahre 1337 (herausgegeben von G. W. v. Raumer 1837) und Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg vom Jahre 1375 (herausgegeben von Fidicin, Berlin 1856).

¹⁾ Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozeßes in der Mark Brandenburg vom X. bis zum Ablauf des XV. Jahrhunderts. I. p. 53.

²⁾ Kühns a. D. I p. 143.

Das Landbuch der Neumark.

Es enthielt die Dörfer der Neumark mit Angabe der Gesamthufenzahl, der Zahl der freien Pfarr- und Ritterhufen und der Höhe der auf den Bauernhufen ruhenden Pacht. Nach der Höhe derselben richtete sich die Höhe der aufzuerlegenden außerordentlichen Bede. Eine solche hatten die Landstände dem Markgrafen Ludwig dem Älteren zur Einlösung der Lausitz bewilligt. Charakteristischer Weise wurde diese Steuer nicht dem Landesherrn selber in die Hände gegeben, sondern bei der Stadt Berlin hinterlegt, die verpflichtet wurde, das eingekommene Geld nur zu dem genannten Zwecke abzuführen.

Die Hufenzahl ist in den Dörfern der Neumark bei dem meist leichten Boden im allgemeinen eine ziemlich hohe. 64 Hufen scheint die Normalzahl für die neumärkischen Dörfer gewesen zu sein. Sie findet sich bei mehr als 100 Dörfern, z. B. Dolgen, Sarranzig, Schilde, Benzlaßshagen, Simmagig, Giesen, Wuzig, Baumgarten, Klein-Mellen, Stöwen, Klein-Sabin, Zamzow, Welschenburg u. s. w. Der Umfang der Dorfflur hat sich in vielen Fällen wohl ziemlich unverändert bis auf unsere Zeit erhalten. Das größte Dorf unseres Dramburger Kreises Birchow (Verikow) war schon damals mit 104 Hufen das größte Dorf in dieser Gegend (heute nach dem Jahrbuch der Provinz Pommern 1887 2990,1520 ha). Die Gesamtzahl der Hufen betrug in den 224 Dörfern 12388.¹⁾ Der Pfarre waren in der überwiegenden Mehrzahl der Dörfer 4 Hufen zugewiesen, selten mehr, nur in ganz kleinen Dörfern 2. Die Zahl der Ritterhufen beträgt meist 8, also schon mehr als nach den Bedeverträgen abgabefreier Besitz eines Ritters war; aber auch schon 12, 16, 18, 20, sogar einmal 27 Hufen sind in ritterlichem Besitz. Im Ganzen gehörten 1630 Hufen zu den 187 Ritterhöfen, die sich in 132 Dörfern befanden, also beinahe $\frac{1}{7}$ der gesamten Hufenzahl. 141 Höfe besaßen mehr als 6 Hufen. Die durchschnittliche Größe des Rittergutes betrug zur Zeit des Landbuches $8\frac{1}{2}$ Hufen. Zuweilen wird im Landbuche auf die Steigerung des ritterlichen Besitzes hingewiesen, so heißt es bei dem Dorfe Hohenlühbichow Belteyn damals 10 Hufen, einst nur 4, in dem Dorfe Wittenow Knuck pro servitio VI, nunc autem attrahit sibi 9 mansos pro servitio sagittario. Mit dieser Vergrößerung des abgabefreien ritterlichen Besitzes ist aber keineswegs eine stärkere Heranziehung zum Kriegsdienste verbunden. Im Gegenteil, es kommen 10 Hufen vor, von denen nur ein halber Rossdienst geleistet wurde. Zu den Ritterfamilien, die in unserem Kreise ansässig waren, gehörte schon die Familie von Horn, so besaß ein Henning von Horn in Birchow mit seinen Geschlechtsgenossen 16 Hufen, ein Gotekin von Horn in Wuzig 12 für den Lehnsdienst. Ueber die gewöhnlichen Ritter erhoben sich die großen Grundherren, die selber Vasallen unter sich hatten. Das mächtigste unter diesen Geschlechtern waren die Wedel, welche 59 Dörfer hatten. Im Jahre 1374 wurden sie mit 5000 Hufen zwischen Küddow, Neke und Drage belehnt und konnten 1388 dem deutschen Ritterorden mit 400 gerüsteten Pferden Beistand leisten. Neben ihnen waren größere Grundherren die Bruthow mit 28 Dörfern und auch die Güntersberge. Solche Grundherren hatten auf ihren Gütern auch die höchste Gerichtsbarkeit und ihren Untertanen gegenüber alle Rechte, wie sie sonst den Markgrafen zustanden. Diese schlossen mit ihnen förmliche Schutzverträge, wie Ludwig der Ältere 1333 mit den Wedel. Sie gehörten zu den Schloßgefeßenen, die sich über den gewöhnlichen Adel erhoben. Außer ihnen wurden zur Zeit des Kurfürsten Friedrich II. in der Neumark nur die Güntersberge und die Brederlow für „Beschlossene“ gehalten.

Die Pacht, die die Untertanen nach dem neumärkischen Landbuche zu entrichten hatten, bestand entweder in Korn oder in Geld. Jene wurde geliefert entweder in Roggen oder Hafer, nach

¹⁾ Nach Fuchs, Zur Geschichte der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg. Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. XII. (1891).

Wispel (chorus) und Scheffel (modius) berechnet. Häufiger war die Geldabgabe nach Talenten und Schillingen.¹⁾ Die grundherrliche Abgabe in Korn bewegt sich für die Hufe zwischen 4 Scheffel (2 Roggen und 2 Hafer) und einem Wispel Korn, die Geldabgabe zwischen 3 Schillingen und einem Talent. Sie beträgt aber auch mehr, z. B. 1 Mark in Zülshagen, sogar 2 Mark in Rüzow und Nipolzig.

Bei einigen Orten der Neumark wird erwähnt, daß die Abgaben früher mehr betragen. Wahrscheinlich hatten die kurz vorhergegangenen Einfälle der Pommeren und noch mehr die der Polen die Neumark so mitgenommen, daß die Leistungsfähigkeit der Bauern dadurch gesunken war. Wie sehr das Land verwüstet war, zeigen auch die zahlreichen als verlassen bezeichneten Dörfer. Allein im Bezirk Falkenburg, der aber wohl besonders schwer heimgesucht war, werden als solche villae desertae bezeichnet: Klein-Mellen, Dalow, Stöwen, Klein-Sabin, Damme (jetzt nicht mehr vorhanden), Chumigstorp (wohl Köntopi), Grassée, Nowitz (Neulobitz), Klausdorf, Welschenburg, Zamzow, Gynow (Gienow), Sanikow, Golz, Zülshagen, Bomgarten (Baumgarten) u. a.

Von sonstigen Leistungen und Diensten der Bauern ist im Neumärkischen Landbuch nicht die Rede. Nur bei wenigen Ortschaften ist die Bede erwähnt, so heißt es bei Tolzick, daß es früher Bede gegeben, die jetzt Hasso (v. Wedel) habe, in derselben Weise bei Wartenberg und ähnlich bei Troffin. Soll man daraus schließen, daß sonst in allen Dörfern der Markgraf noch im Besitz der Bede war? Von der städtischen Bede stand dem Landesherrn in der Neumark nicht mehr die Hälfte zu.²⁾ In den Bedeverträgen waren die Markgrafen die Verpflichtung eingegangen, die regelmäßige Landbede nicht zu verpfänden oder zu verkaufen. Möglicherweise hatte das Versprechen einige Jahrzehnte lang vorgehalten. Nachweislich fand gerade unter den bairischen Markgrafen eine sehr starke Verschleuderung landesherrlicher Rechte und Einnahmen, besonders auch der Bede statt.³⁾ Bisweilen wird die urkundliche Verleihung hervorgehoben mit den Worten per literas Woldemari oder Domini. Zur Zeit des Landbuches Karls IV. hatte der Landesherr die Bede nur noch aus einigen Dörfern bei Landsberg und Kallies.

Das Landbuch Karls IV. vom Jahre 1375.

Viel genauer und eingehender sind die Angaben des unter Karl IV. zusammengestellten Landbuches, das die Dörfer der Altmark, der einzelnen Teile der Mittelmark (Bauche, Teltow, Barnim, Havelland) und Uckermark umfaßt. Die Aufnahme soll nach der Angabe des Verfassers enthalten: wie viel Hufen das Dorf enthält, wie viel freie Ritter- oder Pfarrhufen darunter sind, wie viele verwüstet und wie vielen die Abgaben erlassen, was die einzelnen Hufen an Pacht, Zins, Zehnten, Bede bezahlen, und an wen, wie lange derselbe im Besitz dieser Einkünfte, die Zahl der Kossäten und ihre Abgaben, Krüge, Mühlen und Seen, wer das höchste Gericht, wer den Wagendienst hat; ob der Markgraf noch etwas im Dorfe besitze, ob ihm der Lehns- und Kossdienst zustehe. Von letzterem abgesehen war von landesherrlichen Rechten wenig genug zu verzeichnen, aber auch die Lehnsdienstplicht zeigt den Verfall, wie er schon nach dem neumärkischen Landbuch zu Tage tritt. Fast alle nutzbaren Rechte waren in die Hände Privater übergegangen, vorzugsweise der Ritter; aber auch die reicheren Bürger nahmen an der Ausbeutung des platten Landes teil und hatten vielfach Rechte durch Kauf und Verpfändung erworben.

¹⁾ 1 Talent (1 Pfund Gelbes) = 20 solidi (Schillinge), 1 Schilling = 12 brandenburgische Pfennige (denarii, nach heutigem Gelde etwa 0,90—1,20 M.), 2 Talente machen eine brandenburgische Mark. Es wird auch zuweilen nach Stücken (frusta) gerechnet, eine Rechnungsweise, die sich nur in der Mark findet. Ein frustum war geschätzt auf a) 1 Pfd. oder 20 Schillinge brandenburgischen Silbers, b) 1 Wispel Roggen (silligo) oder Gerste (ordeum), c) 16 Scheffel Weizen (triticum), d) 12 Scheffel Erbsen (pisa), e) 2 Wispel Hafer (avena), f) 2 Schock Hühner.

²⁾ Droysen I p. 65.

³⁾ Vergl. die Anmerkungen von Hammers zum Landbuch.

In den meisten Dörfern zeigt sich eine große Zerplitterung der einzelnen Rechte und Nutzungen, die sich in vielen verschiedenen Händen befinden. Vielsach ragt allerdings einer besonders hervor, der die meisten Einkünfte und die wichtigsten Rechte, wie das höchste Gericht im Dorfe, mit dem meist das Kirchenpatronat verbunden war, hat, und in dem man den eigentlichen Herrn des Dorfes sehen kann, oft der Inhaber von Freihufen. In verhältnismäßig seltenen Fällen ist einem gewöhnlichen Ritter oder auch Bürger ein Dorf gänzlich als Lehen verliehen. Die einzelnen Teile der Mark zeigen nun mannigfache Verschiedenheiten, besonders auch in dem Verhältnis der Zahl der Ritterhöfe und Freihufen zu der Gesamtzahl der Hufen.

In den ältesten Teilen der Mark ist die Zahl und der Umfang der Ritterhöfe gering. Für die Altmark ist die Feststellung der Gesamthufenzahl nach dem Landbuch nicht möglich, da für eine sehr große Zahl der c. 300 Dörfer die Zahl der Hufen überhaupt nicht angegeben wird, bei andern nur die Zahl der Zinshufen, bei den übrigen die Zahl der gesamten Hufen. Auffallend klein ist hier die Ausstattung der Pfarre, der meist nur 1 oder 2 Hufen zugewiesen sind; auch die Bauerngüter scheinen hier im Vergleich zu andern Teilen der Mark klein gewesen zu sein, meist 2—3 Hufen, oft aber auch nur eine und noch weniger. Auch die Schulzenhöfe, die hier nur in 46 Dörfern erwähnt werden, waren meist nur mit 2—3 Hufen ausgestattet. Das entsprach der geringen Größe der meisten Dörfer. Solche von einer Größe über 40 Hufen werden in dem Landbuch noch nicht ein Duzend erwähnt. Ritterhöfe werden im ganzen nur 70 angeführt, zu denen meistens nicht mehr als 2—4 Hufen gehörten. Selten werden größere Höfe erwähnt. Bei einem von 7 Hufen wird ausdrücklich erwähnt, daß einige Zinshufen dabei seien. Mehrere charakterisieren sich durch die Lehnsperdabgabe als ehemalige Schulzenhufen. Der größte Hof, den Hgenplich gehörig, hatte 13 Hufen, sonst hat keiner über 8. Dagegen kommen hier größere Grundherrschaften vor. $\frac{1}{6}$ aller Dörfer waren Klostergüter, $\frac{1}{6}$ war im Besitz adliger Geschlechter. Als besonders begütert erscheinen in der Altmark die Bertensleben mit $9\frac{1}{2}$ Dörfern in ihrem Besitz, die Schulenburg mit $10\frac{1}{2}$, die Kneesebeck mit 9, die Lüderitz mit 6 Dörfern. Die größte Zahl ($14\frac{1}{2}$), hatten in ihrem Besitz Rudolf (Rule) und Nikolaus von Bismarck, die als Bürger Stendals¹⁾ bezeichnet werden. Außerdem standen allen diesen noch zahlreiche Hebungen und Rechte in andern Dörfern zu. So werden die Bertensleben noch in 19 Dörfern erwähnt, die Schulenburg in 23, die Kneesebeck in 18, die Lüderitz in 14, die beiden Bismarck in über 20 Dörfern. Nikolaus Bismarck²⁾ bezieht in 10 Dörfern ein Holzgeld (Holtspennighe). Einmal wird bemerkt, daß dafür die Dorfbewohner einst Holz zu ihrem Nutzen zu haben pflegten, daß er aber jetzt nichts für die Pfennige zu geben pflege. Noch andere dieses Namens werden erwähnt, so ein Gherke Bismarck aus Stendal und ein Hennike Bismarck aus Gardelegen. Von andern adligen Geschlechtern begegnen die Namen Jagow, Alvensleben, Seeke, Wustrow, Brizke, Hagen, Walsstove, Queden, Kloden, Konstede, Rochow, Redern, Bust, Borstal, Engersleben, Falkensfelde, Hake, Bus, Kotte (Kotze), Griben u. a. Dem Markgrafen standen im Vergleich zu andern Teilen der Mark hier noch verhältnismäßig viele Rechte zu, so bezog er die Bede ganz oder zum Teil in mehr als 60 Dörfern. Das höchste Gericht stand ihm allerdings nur noch in 6, das Patronat gar nur in 2 Dörfern zu, auch die sonstigen Einkünfte sind ganz gering. Wir finden hier also die adlige Grundherrschaft sehr ausgebildet, dagegen erst in geringem Maße die adlige Gutswirtschaft.

¹⁾ Die Bismarck waren ein Ministerialengeschlecht, das zur Burgmannschaft der Burg bei Stendal gehörte, aber in die dortige patrizische Gilde der Kaufleute und Gewand Schneider eingetreten war und seit 1250 in den Ratslisten oft vorkommt.

²⁾ Wohl derselbe, der durch gute Finanzverwaltung unter den bairischen Markgrafen dem Lande aufhalf.

Ähnliche Verhältnisse zeigt die Zauche. Hier war auch ein großer Teil des Landes im Besitz großer Grundherrschaften. Dem Kloster Lehnin gehörten 16 Dörfer der Zauche mit 497 Hufen, in denen merkwürdigerweise gar keine Schulzenhufen und selten Pfarrhufen erwähnt werden (nur in 7 Dörfern). 20 Ortschaften mit 634 Hufen gehörten Wichart von Rochow, davon $34\frac{1}{2}$ Pfarrhufen und 70 Schulzenhufen. Fast in allen diesen Dörfern werden Schulzen erwähnt, sonstige Freihöfe dagegen nur in 5 Dörfern. Nur einer war, wie es scheint, im Besitz eines ritterlichen Geschlechtes; in dem Dorfe Solwitz hatten die Rekow 20 Hufen bei ihrem Hofe und das ganze Dorf von den Rochow zu Lehen.

In den übrigen 43 mit Hufenangabe angeführten Dörfern der Zauche beträgt die Gesamtzahl der Hufen 1209, darunter nur 44 Pfarr- und 118 Schulzenhufen. Die Pfarre war hier fast überall nur mit 2 Hufen dotiert, in einer Anzahl von Dörfern werden überhaupt keine Pfarrhufen erwähnt. Auch die Schulzen haben hier häufig weniger als 4 Hufen. Auffallend ist es, daß nur in 4 Dörfern Gutshöfe erwähnt werden, in einem Dorfe 3, in 2 Dörfern je 2. Also auch hier ist die adlige Gutsherrschaft fast gar nicht vorhanden. Unter den Inhabern von Rechten erscheinen die Namen Oppen, Lindow, Köckeritz. In 22 von jenen 43 Dörfern standen dem Markgrafen noch Rechte und Einkünfte zu, gewöhnlich das höchste Gericht und der Wagensdienst, seltener die Bede und andere feststehende Abgaben.

Stärker ist der ritterliche Besitz schon im Havellande, dem letzten der älteren, schon von Albrecht dem Bären erworbenen Teile. Die Gesamtzahl der Hufen in den c. 80 Dörfern des Havellandes beträgt 2560, wozu noch 820 Hufen in 24 Dörfern kommen, die dem Bischof von Brandenburg gehören. Die Pfarre ist in den meisten Dörfern hier nur mit 2 Hufen ausgestattet. Auffallend gering ist die Zahl der aufgeführten Schulzenhufen, nur 52 in 15 Dörfern, in der Hälfte derselben hat der Schulze nur 2 Hufen. Dagegen haben sich freie Schulzenhufen in jenen bischöflichen Gütern in größerer Zahl erhalten, in 15 Dörfern von den 24 werden solche angeführt. Zu 83 Ritterhöfen in 45 Dörfern gehörten 553 Hufen, wobei allerdings einige Zinshufen, die von Rittern in Besitz genommen waren, mitgezählt sind. Also mehr als $\frac{1}{5}$ der Gesamtzahl der Hufen war in ritterlichem Besitz, in mehr als der Hälfte der Dörfer waren Ritterhöfe. In 21 finden sich 2 und mehr Höfe. Es kommen 2 Dörfer vor mit 6 Höfen, wo sich gar keine Bauerhufen befanden. Letzteres ist noch in 6 andern Dörfern der Fall. In diesen werden aber fast überall Kossäten erwähnt. Von den Ritterhöfen zählen nur 2 mehr als 20 Hufen, 24 und 28 (letzterer ist aus 2 Höfen von 18 und 10 Hufen zusammengekauft). 10 Hufen und mehr haben überhaupt nur 10 Höfe (bei einem sind noch 3 Zinshufen mitgezählt), 4 zählen 9 Hufen, 14 = 8, 8 = 6, 12 = 5, 16 = 4, wobei mehrfach erwähnt wird, daß sie außerdem noch einige Zinshufen haben. Besonders häufig ist hier die Zahl von 2—3 Hufen, in 18 Fällen. Also etwa nur $\frac{1}{7}$ der Ritterhöfe hatte mehr als 10 Hufen, die Hälfte mehr als 5, der Rest weniger. Im Havellande gab es also viel mehr ritterliche Gutswirtschaften als in den vorher genannten Landschaften, vielleicht hängt damit die geringe Zahl der Schulzenhöfe zusammen. Einen bedeutenden Umfang hatten jene Güter noch nicht. Von bekannteren Adelsgeschlechtern, die im Havellande ansässig waren, seien erwähnt die Bardeleben, Groben, Knobeloch, Döberitz, Diericke, Bredow, Rekow, Rochow, Bröjeke, Steshow, Selchow.

Nicht so zahlreich war die Zahl der Höfe im Teltow. Nur in 19 von den 74 angeführten Dörfern befanden sich Ritterhöfe, im ganzen 29. Von der gesamten Hufenzahl $1738\frac{1}{2}$ (darunter $170\frac{1}{2}$ Pfarr- und Kirchenhufen und 82 Schulzenhufen) waren 262 in ritterlichem Besitz, also etwa $\frac{1}{7}$. Schulzenhufen werden in 21 Dörfern erwähnt (gewöhnlich 4), nur in 5 von diesen befinden sich zugleich Ritterhöfe. Die Hufenzahl, die zu einem Hofe gehört, ist hier durchschnittlich höher als im Havellande. Die größten Höfe haben allerdings nicht mehr als 16 Hufen, aber die Hälfte derselben hat 10 und

mehr Hufen. Zuweilen finden sich auch Ritter im Besitz von Zinshufen, so waren in dem Dorfe Verholz (Vd. p. 56) 2 Höfe mit 12 und 16 Hufen, die Pacht und Zins bezahlen, aber bedesfrei sind. Bauerhufen sind hier gar nicht mehr vorhanden, sondern die ursprünglichen Bauerhufen sind zu größeren Höfen zusammengeschlagen. Auch in Rudow (Vd. p. 46) kommen neben 3 Höfen mit Freihufen noch 3 andere größere Höfe mit Zinshufen vor. Von bekannteren Adelsfamilien werden genannt die Quast, Reichenbach, Dierike, Selchow, Brißke, Lipe, Sliben, Berne, Groben, Otterstädt, Wilmerstorff, Slabrendorff, Barfuß u. s. w.

Im Niederbarnim (Distrikt Berlin) beträgt die Gesamthufenzahl 3136 in 60 Dörfern, darunter 257 Pfarr- und Kirchenhufen — in den meisten Dörfern 4 Hufen — und 44 Schulzenhufen (nur in 9 Dörfern erwähnt). Freihufen werden 304 $\frac{1}{2}$ in 25 Dörfern aufgeführt, also etwa $\frac{1}{10}$ der Gesamthufenzahl, nur in 3 Dörfern sind 2 Höfe, einmal 3 (übrigens im Besitz von Bürgern). Von den 29 Höfen mit Freihufen haben 15 10 Hufen und mehr. Der größte hat 22 Hufen, die 4 kleinsten hier 4.

Im Hohenbarnim (Distrikt Straußberg) sind in etwa 100 mit Hufenzahl angeführten Ortschaften 5689 Hufen, darunter 398 Pfarr- und Kirchenhufen und 139 Schulzenhufen. Solche werden erwähnt in sämtlichen 10 dem Kloster Chorin gehörigen Dörfern, sonst nur noch in 17 andern, darunter 6 Schulzengüter, die 8—10 Hufen haben. Außer dem genannten Kloster hat noch das Kloster Zinna einen Besitz von 10 Dörfern und das Nonnenkloster zu Fredelant (Friedland) 6. Die Zahl der Ritterhufen, wobei allerdings einige zinspflichtige sich befinden, beträgt 707 $\frac{1}{2}$, also etwa $\frac{1}{8}$ aller Hufen. In 40 Dörfern sind Ritterhöfe, in 20 mehr als einer, in mehreren 3 und 4. Die Größe derselben ist sehr verschieden, drei sind größer als 20, 29 haben 10 und mehr, 38 weniger, 5 sogar nur 2 Hufen. Im Barnim waren von ritterlichen Geschlechtern ausässig die Hoppenrade, Krummensee, Winningen, Bredow, Dierike, Blankenfelde, Brißke (Brißick), Nobel, Storkow, Kettlich, Oderberg, Groben, Barfuß, Lindenbergh, Falkenberg, Wulkow, Ruge, Gychendorff, Now, Plote, Pul (Pfuel), Zachow, Lipe, Krusemark, Sparre, Stegelitz, Uchtenhagen, Arnstorff, Bamme, Falkenrade, Bardeleben, Knobloch, Rhybecke, Brösecke, Rechow, Wilmerstorff, Stechow.

Die Zahl der gesamten Hufen in den einzelnen Teilen der Mittelmark beträgt 16 283 $\frac{1}{2}$, darunter 1109 Pfarr- und Kirchenhufen, 555 Schulzen- und 1911 Ritterhufen.¹⁾ Letztere betragen nur etwa $\frac{1}{8}$ des gesamten bebauten Landes, wie gezeigt in sehr verschiedener Verteilung über die einzelnen Teile der Mittelmark.

Stärker ist der ritterschaftliche Besitz in der Uckermark.²⁾ Hier kommen auf 7492 Hufen im ganzen, von denen ungefähr 3000 wüste sind, 442 Pfarr- und 1117 $\frac{1}{2}$ Ritterhufen und die verschwindend geringe Zahl von 28 Schulzenhufen, nur in 9 von c. 180 Dörfern erwähnt. Die Ritterhufen bildeten also etwa $\frac{1}{7}$ der gesamten Hufenzahl. Von den 153 mit Hufenzahl angeführten Ortschaften der Uckermark befinden sich in 88 Dörfern Ritterhöfe und zwar im ganzen 195. Ungefähr die Hälfte dieser hat nur einen Hof, also kommen auf die andere Hälfte durchschnittlich mehr als 3. In einem 84 Hufen umfassenden Dorf (Langenhagen, Vd. p. 158) befanden sich 9 Freihöfe mit zusammen 44 Hufen, von denen der größte 9 Hufen umfassend aus 2 Höfen zusammengekauft ist. Die Knappen (famuli), denen diese Höfe gehören, beziehen auch die meisten Einkünfte aus dem Dorfe. 28 Dörfer haben 3 Ritterhöfe

¹⁾ Nach Großmann, über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg vom XVI.—XVIII. Jahrhundert in Schmollers staats- und sozialpolitischen Forsch. IX (1890), 15 930 Hufen im ganzen, 1026 Pfarrhufen und 1579 $\frac{1}{2}$ im Besitz der Ritterschaft.

²⁾ Großmann giebt an 7079 $\frac{1}{2}$ Hufen im ganzen, 434 Pfarr- und 1052 $\frac{3}{4}$ ritterliche Hufen. Die Durchschnittsgröße eines Rittergutes in der Mittelmark nach Gr. 7 $\frac{1}{2}$ Hufen, in der Uckermark 6 $\frac{1}{4}$.

und mehr.¹⁾ Bei der großen Zahl der Ritterhöfe war der Umfang derselben im allgemeinen klein. Abgesehen von einem, der die ganze Dorfmark von 20 Hufen umfaßte, haben nur 16 Höfe 10 und mehr Hufen. Besonders häufig ist die Zahl 8 (23), 6 (33) und 4 (51); c. 40 Höfe haben noch kleineren Umfang, unter diesen befinden sich möglicherweise auch solche von Freibauern. Ritterliche Familien, die in der Uckermark ansässig waren, sind die Lynstedt, Eichstedt, Wichmannsdorf, Buf (Buch), Berg, Ellingen, Bluggen, Blankenburg, Holzendorff (diese besonders zahlreich), Arnyn (Arnim?), Berlin, Wenden, Stülpnagel, Balsleben, Dollen, Raven, Sagow, Petyrstorp (Petersdorff), Manduvel (Manteuffel), Bonir (Bonin?), Schwechten, Sydow, Grabow, Stegelitz, Greifenberg, Rammin, Arnstorf, Winterfeldt, Pul (Pful), Dewitz, Crenwitz. Auch ein Nikolaus Bismarck, Bürger in Prenzlau, wird erwähnt. Die meisten Rittergüter hatten sich hier also noch ungefähr in dem Umfange erhalten, den man nach den Bedeverträgen als den gewöhnlichen Besitz eines einfachen Ritters und Knappen ansehen muß. Die große Dichtigkeit der Ritterhöfe erschwerte hier wohl eine Vergrößerung des Besitzes. Um so mehr waren natürlich die Ritter darauf bedacht, ihre sonstigen Rechte und Einnahmen zu vermehren. So kann es nicht wunder nehmen, daß die Rechte, die dem Markgrafen in der Uckermark noch zustanden, äußerst geringe waren. Nur in 5 Dörfern besitzt er noch die Bede und zwar auch nur zum Teil, in einem derselben auch noch das höchste Gericht, die sonstigen Einkünfte sind ganz geringfügig, so in 3 Dörfern eine Abgabe vom Krug. Der Wagensdienst wird übrigens hier gar nicht erwähnt, wahrscheinlich hatte hierauf der Markgraf schon ganz allgemein verzichtet oder ihn von vornherein nicht in Anspruch genommen.

Nicht viel erheblicher sind die Rechte und Einkünfte des Markgrafen in den andern Teilen des Landes. So standen ihm in 10 Dörfern der Zauche die Bede und andere Abgaben zu, darunter Münzpfennige in Friedrichsdorf (Sd. p. 118), eine Abgabe, die sonst ganz vereinzelt im Landbuche erwähnt wird, so noch in Wildenbruch (p. 131), ebenso wie das Hundeforn in Groben (p. 127). Die Bede bezog der Markgraf nach dem Landbuch auch noch in 10 Dörfern des Teltow, in je 3 des Havellandes und des Barnim. Häufiger hat der Landesherr noch den Wagensdienst behalten, in 14 Dörfern der Zauche, in je 9 Dörfern des Teltow und des Havellandes und 20 Dörfern des Barnim. Dagegen war die Gerichtsbarkeit schon mehr aus den Händen gegeben. Er besaß sie nur noch in 2 Dörfern im Teltow, in einem des Barnim und 5 des Havellandes, aber noch in 17 der Zauche. Daß hier das bedeutendste landesherrliche Recht noch nicht in demselben Umfange wie in andern Gegenden vergeben war, hängt zweifellos zusammen mit der geringen Ausdehnung des gutherrlichen Besitzes. Es gab in diesem Teile der Mark noch viele reine Bauerndörfer.

Die regelmäßigen Abgaben der Bauern bestanden nach dem Landbuch aus der Pacht, dem Zins und der Bede. In der Uckermark bewegt sich die Pacht zwischen 2 Wispeln und 18 Scheffeln in den verschiedenen Getreidearten Roggen, Hafer, Weizen und Gerste, wozu bisweilen eine kleine Quantität Erbsen kommt. In Geld beträgt die Pacht am häufigsten ein Talent oder 30 Schillinge, steigt aber bis zu 2 Talenten und sinkt bis zu 16 Schillingen. Der Zins, der in vielen Dörfern nicht erwähnt wird, beträgt meist 3 Schillinge, einige Male auch nur 2. Die Bede belief sich in den weitaus meisten Fällen auf 10 Schillinge und 4 Scheffel Getreide oder auch nur 10 Schillinge, war aber auch bedeutend niedriger und wurde in einer Reihe von Dörfern garnicht erhoben. Der Krug bezahlt häufig außer einer Geldabgabe ein bestimmtes Quantum Wachs, Pfeffer oder Zwiebeln. Neben jenen allgemeinen Abgaben kommen noch vereinzelt in einigen Dörfern solche unter verschiedenen Bezeichnungen vor, wie

¹⁾ Diese Mehrzahl von Höfen in einem Dorfe hat sich vielfach bis in die neuere Zeit hinein erhalten, so in dem Dorfe Wustrau (in der Grafschaft Ruppin), wo erst 1766 der berühmte Husarengeneral Hans Joachim von Zieten zu dem seiner Familie von altersher gehörigen Hofe die 3 übrigen hinzukaufte.

Flachs-, Schneide-, Heu-, Dienstpennige u. s. w. In dem Niederbarnim beträgt die Pacht höchstens 1 Wippel in verschiedenen Getreidearten, gewöhnlich aber bedeutend weniger bis zu 3 und 2 Scheffeln herab, ja $\frac{1}{2}$ Wippel für Pacht, Zins und Bede zusammen, in Geld bewegt sie sich zwischen 21 und 3 Schilling, der Zins meist zwischen 2 und 1 Schilling, die Bede zwischen 6 und $\frac{1}{2}$ Schilling, wozu meistens noch eine geringe Kornabgabe hinzugefügt ist.

Die Größe der Bauerngüter wird nur vereinzelt angegeben, wie in dem Dorfe Wustermark (Havelland Bd. p. 104), häufiger in den Schoßregistern, z. B. Selchow, Heinrichsdorf, Rudow, Wilmersdorf (Teltow, Ausg. des Bd. p. 259, 260, 266, 272), Bertholz (Niederbarnim p. 281), Lantin (Havelland p. 325). In diesen 7 Dörfern hatten 7 Bauern je 6 Hufen (außer den Schulzen), 6 je 5, 20 je 4, 10 je 3, 13 je 2, 5 je 1, unter diesen letzten 2 Krüger.

Über die Dienstpflicht der Landbewohner und ihren Umfang bringt das Landbuch keine Mitteilung. Nur bei dem Dorfe Rixdorf (Richardsdorf, Teltow Bd. p. 54) wird bemerkt, daß die Bauern für den Wagensdienst 3 Tage im Jahr den Acker des Kommandators in Tempelhof bestellen. Mehrfach wird der Dienst der Kossäten erwähnt, zweimal wird dazu bemerkt, daß sie keine Abgaben geben, da sie dienen (Kefane, Zauche p. 130), Wustermark (Bd. p. 326). Hier wie in dem altmärkischen Dorfe Miltern (Bd. p. 239) wird gesagt, daß sie zum Dienst des Markgrafen gehören. In Orbensdorf (Altmark p. 217) wird erwähnt, daß dem Nikolaus von Bismarck der Dienst der Frauen von 3 Höfen zustehe. Dienstpennige, also eine Ablösung von der Dienstpflicht, mußten in mehreren Dörfern der Altmark und Uckermark gezahlt werden. In einem späteren Zusatz zum Landbuch findet sich bei dem als oppidum bezeichneten Blumberg (Barnim) die Bemerkung, daß die Blumberger dem Markgrafen Friedrich und seinen Nachkommen auf Begehren 12 Tage im Jahre Hofdienst thun sollen, und so oft Heerfahrten geboten werden, sollen sie einen gut beschlagenen Heerwagen mit 4 Pferden einrichten. Im Lande Lebus betrug die Zahl der Dienstage damals gewöhnlich 4 Tage.

Nach dem Bild, das das Landbuch uns gewährt, war die Verbindung des Landesfürsten mit dem größten Teil des Volkes fast ganz verloren gegangen und unterbunden, dadurch daß außer den grundherrlichen Rechten auch fast alle staatlichen Rechte und landesherrlichen Einkünfte in die Hände Privater übergegangen waren. Wie solche Rechte vielfach rein als nutzbringender Gegenstand betrachtet wurden, zeigen die zahlreichen Erwähnungen von Verpfändungen und Verkäufen. Bei einem derartigen Wechsel des Besitzes war natürlich das Besitzrecht oft schwer nachzuweisen, und oft genug werden Zweifel an der Berechtigung des Inhabers zum Ausdruck gebracht. Die wirren Zeiten, die der Besitznahme der Mark durch Karl IV. vorausgingen, dürften vielfach ungezügelter Usurpation irgend welcher Rechte Vorschub geleistet haben. Der ritterliche Grundbesitz ist in den einzelnen Teilen der Mark in sehr verschiedenartigem Grade verbreitet. Am meisten finden sich Ritterhöfe in der Uckermark und Neumark, wo der Ritterstand von vornherein wohl sehr zahlreich angesessen war, und wo ein großer Teil der Bauern wohl aus der slavischen Zeit her in Abhängigkeit von den Rittern war. Bedeutend war der Umfang der Rittergüter im allgemeinen noch nicht. Es gab noch viele Ritterhöfe, die an Größe einen größeren Bauerhof nicht übertrafen. Grundherrschaft und Gutsherrschaft fielen noch nicht in der Weise, wie es später der Fall war, zusammen. Das Anwachsen des ritterlichen Gutbesitzes gehört erst den folgenden Jahrhunderten an. In den Zeiten, wo die Naturalwirtschaft noch überwog, war die Eigenbewirtschaftung ausgebehnter Güter wenig gewinnbringend, erst die Geldwirtschaft und der sich gleichzeitig entwickelnde Getreidehandel machten den Großgrundbesitz vorteilhafter. Infolge dessen stieg der Wert des Bodens in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ganz ungeheuer.

Die Zeit der Hohenzollernherrschaft bis zum 30jährigen Kriege.

Ein etwas verändertes Bild weisen schon die Schoßregister aus den Jahren 1450, 1451 und 1480 auf, die aus der Mittelmark erhalten sind. Hier fallen Grundherrschaft und Gutsherrschaft schon häufiger zusammen. In vielen Dörfern ist ein Ritter angeessen, der das ganze Dorf zu Lehen hat. In einer Reihe von Dörfern finden sich auch, wie früher, mehrere Ritterfidej, deren Inhaber dann wohl gemeinsam das Lehen inne haben. Die Bildung eines einheitlichen Besitzes der Dörfer und die Vereinigung aller Rechte in einer Hand wurde wahrscheinlich sehr begünstigt durch die trüben Zeiten während der Regierung Siegismonds und Jobsts. Damals, als das Recht des Stärkeren galt, mußten gewiß viele Privatrechte besonders von Bürgern zu Gunsten mächtiger Ritter aufgegeben werden, die sich so zu alleinigen Herren eines Dorfes machten und andere unliebame Teilnehmer an der Ausbeutung des flachen Landes verdrängten. Daß der Adel damals der mächtigste und widerstandskräftigste Stand war, zeigt sich auch darin, daß verhältnismäßig viele Rittergeschlechter sich in ihrem Besitze während dieser schlimmen Zeiten behaupteten. In etwa 60 Dörfern des Teltow, Barnim und Havellandes nennt das Schoßregister Namen von Besitzern, deren Vorfahren schon im Landbuch als Besitzer des Dorfes oder Inhaber von Freihufen oder anderer Rechte erwähnt werden. Dagegen tauchen auch andere Geschlechter neu auf. So waren nach dem Schoßregister die Arnims, die im Landbuche in der Mittelmark gar nicht oder kaum erwähnt sind, im Besitz von mehr als einem Duzend Dörfer des Barnim.¹⁾

Eine gewisse Stetigkeit im Besitz wurde für die Folgezeit dadurch gesichert, daß Friedrich II. der Gewohnheit, Lehen zu verpfänden, die zur Zeit des Landbuches in ausgedehntester Weise geübt worden war, entgegentrat, damit der Lehnsdienst dadurch nicht geschwächt und erniedrigt werde. Für die Einlösung solcher Lehen wurde eine bestimmte Frist gesetzt, nach deren Ablauf das Lehen eingezogen wurde.

Die Abgaben sind seit 1375 im wesentlichen dieselben geblieben, wenigstens die Getreideabgaben. Dasselbe scheint auch der Fall bei den Geldzahlungen zu sein, deren Vergleichung die Verschiedenheit der Münze und das Schwanken des Geldwertes erschwert. Im Landbuche sind die Angaben nach Talenten und Schillingen gemacht, in den Schoßregistern nach Groschen.

Die Zeiten der Quisows, wo die Fehden hauptsächlich im Auspochen und Zerstören der Dörfer bestanden, und die Hussiteneinfälle waren natürlich an dem Lande nicht spurlos vorübergegangen. Das beweist der starke Rückgang der Landbevölkerung. Die Vergleichung des Landbuches und der Schoßregister zeigt, daß die Kossäten, deren Zahl in beiden für die einzelnen Dörfer angegeben wird, fast durchgängig stark abgenommen und die Zahl der wüsten Hufen erheblich zugenommen hatte. Die wüsten Hufen haben, wie wiederholt angegeben ist, häufig die Herren in Betrieb genommen. Auch sonst hatten diese, wie aus Bemerkungen des Landbuches zu schließen, sich manche Gerechtigame angemacht. So wird bei dem Dorfe Rudolfsdorf (Hohenbarnim, Ausgabe des Landbuches p. 293) bemerkt, daß die Fischerei früher 3 Stück (krusta) gebracht, jetzt aber habe sie der Besitzer des Dorfes Schulholz frei. In Woltersdorf (Niederbarnim p. 278) war eine Heide, die früher 1 Stück gebracht, von den Brizke in Besitz genommen, in Schönwalde (Glien p. 333) eine Zeidelheide, die früher eine Tonne Honig (für ein Stück gerechnet) gegeben, von Andreas Hafe.

Die verschiedenartige Verteilung der Ritterhöfe über die einzelnen Teile des Landes zeigt sich auch noch in den Schoßregistern.

Im Havellande sind von den aufgeführten 66 Dörfern (12 gehören außerdem zur Burg Branden-

¹⁾ Auch in Kröchlendorf in der Uckermark werden sie 1441 als Besitzer genannt, während sie im Landbuch dort noch nicht erwähnt sind.

burg) 5 im Besitz von Klöstern; 2 gehören dem Markgrafen, 2 Städten, 7 dem Bischof von Brandenburg, von denen 3 zu Lehen gegeben sind. 50 Dörfer sind in adligem oder sonstigem privaten Lehnsbesitz, nur in 10 von diesen befinden sich nicht Höfe mit Freihufen. Nach dem Landbuch waren in 45 Dörfern Ritterhöfe.

In dem Ländchen Glien sind von 18 Dörfern 16 adlige, in 10 derselben befinden sich Freihufen (in 2 allerdings erst 1480 erwähnt).

Von den 72 Dörfern des Hohenbarnim sind 16 in geistlichem Besitz. Nur eins gehört dem Markgrafen, das aber 1480 schon weiter zu Lehen gegeben ist, bei einem ist kein Besitzer erwähnt. 54 Dörfer sind im Besitz von Privatpersonen, meist Adligen, nur in 19 derselben sind die Herren im Besitz von Freihufen oder bewirtschafteten wüste.

Im Niederbarnim sind von 65 Dörfern 13 Kloster- oder geistlicher Besitz, 4 städtisch, 15 landesherrlich, von denen aber 1480 schon 7 wieder an Ritter zu Lehen gegeben waren. In 5 derselben sind Freihufen. 3 Dörfer gehören zur Vogtei Bötzow. Die andern 30 sind adlige Dörfer, nur in 10 derselben sind Ritterhöfe mit Freihufen.

Im Teltow sind von 69 Dörfern 5 im Besitz von Klöstern oder Kirchen; 4 sind bischöfliche, davon 2 mit Freihufen, 4 markgräfliche, davon auch 2 mit Freihufen, 7 sind Vogteidörfer, 5 städtische, bei 4 wird kein Besitzer angegeben, darunter auch 2 mit Freihufen. Von den 40 in adligem Besitz bez. im Besitz von Bürgern befindlichen sind 16 mit Freihufen. 10 von den 25 Ritterhöfen, die im Schößregister angeführt werden, haben 10 Hufen und mehr. Außerdem hatten die Herren mehrfach wüste Hufen unter ihren Pflug genommen. In einigen Fällen weist das Schößregister von 1480 eine Steigerung der freien Hufen auf, zweimal werden solche in diesem erwähnt, wo 1450 noch keine vorhanden waren. Eine besondere Vermehrung der Zahl der Ritterhöfe seit 1375 ist nicht zu constatieren.

Dasselbe ist in den andern Teilen der Mittelmark der Fall. Im Niederbarnim haben 12 von 18 Ritterhöfen 10 Hufen und mehr, auch hier hatten mehrfach die Herren die wüsten Hufen in Betrieb. Der Umfang der Höfe ist seit 1375 in einigen Fällen etwas gewachsen, damals hatte der größte Hof 22 Hufen, 1450 waren schon 2 mit 24 und 26 Hufen. Im Hohenbarnim sind von 19 Höfen 12 größer als 10 Hufen, 2 sogar mit 28 und 26 Hufen, letzterer die ganze Dorfflur umfassend. Hier scheint die Zahl der Ritterhöfe eher ab- als zugenommen zu haben, dafür aber ihr Umfang etwas gewachsen zu sein.

Im Havellande waren die Verhältnisse im ganzen unverändert geblieben.

Daß es den Herren des Dorfes nicht ohne weiteres gestattet war, Zinshufen in freie zu verwandeln oder Höfe mit Freihufen zu errichten, geht aus einer Bemerkung des Landbuches bei dem Dorfe Falkenrede (Havelland, Bd. p. 326) hervor. Das Dorf haben die Diericke und Wardeleben zu Lehen, die die Feldmark eines benachbarten wüsten Dorfes als Freihufen hatten. Dazu hatten auf der Feldmark von Falkenrede die erstgenannten von dem Markgrafen eine Freihufe gekauft, die anderen eine in Betrieb genommen, wobei bemerkt ist, es stehe bei dem Markgrafen, ob er sie frei lassen wolle oder nicht. 1480 haben die Diericke, die damals alleinige Besitzer waren, schon 4 unter ihrem Pfluge.

Noch war der Ritter nicht der persönliche Herr der Bauern, nur die Dienste, Zinsen und Pächte erhielt der Belehnte zu Lehen. Der Landschoß wurde in den Gutsdörfern noch von den landesherrlichen Beamten unmittelbar gefordert, und der Landesherr nahm im Kriegsfall die Dienste der Bauern noch unmittelbar in Anspruch. Doch noch im XV. Jahrhundert verschlechterte sich die Lage der Bauern merklich. Das hing hauptsächlich zusammen mit der Entwicklung der landständischen Gewalt des Adels. War in früheren Zeiten der Landesfürst schon gebunden an die Zustimmung der Angesehenen und

Mächtigen im Lande, so sah er sich bei den steigenden Bedürfnissen des Hofes und Staates noch mehr genötigt auf den Ritterstand Rücksicht zu nehmen. Noch auf dem Sterbebette hatte Kurfürst Friedrich I., der Bezwingler des trotzig-märkischen Adels, seinen Söhnen empfohlen: Daß Ihr Euer Ritterschaft in Ehren und Liebe habt, an denen gab ich Euch den höchsten Schatz, und daß Ihr Euer Küche und Keller der Ritterschaft offen stehen laßt, das ist der Sold, den wir ihnen geben. Persönliche Vorliebe der Fürsten für diesen Stand und der Zwang der politischen Verhältnisse verschafften dem Adel damals seine maßgebende Stellung. Die Landesherren wurden dem Adel in die Arme getrieben, weil es an einer festen finanziellen Grundlage des Staates fehlte. Die hohenzollernschen Kurfürsten hatten, wie fast alle Fürsten jener Zeit, mit den drückendsten Schulden zu kämpfen und mußten für alle Fälle, die größere Aufwendungen verursachten, die Landstände anrufen. Auf den Versammlungen derselben hatte aber der Adel die Macht in Händen, da die Städte, meist in kleinlichster Selbstsucht und Interessenpolitik befangen, jenem nicht das Gegengewicht hielten. Da die regelmäßige feststehende Bede durch Verpfändung und Verkauf in Privathände übergegangen war, lebte die alte außerordentliche Auflage als Landbede, Land-schoß, Groschenschoß wieder auf.

Für die Steuerbewilligung beanspruchte der Landtag dann Teilnahme an der Verwaltung der Finanzen und andere Rechte. So wurde für die Bewilligung der Landbede, die Albrecht Achilles 1472 zur Bezahlung der überkommenen 100 000 Gulden Schulden auf 4 Jahre zugestanden war, gefordert, daß „die solch Geld aufnehmen, von dem Lande bestellt, auch die gesamte Hand an den Lehnsgütern gewährt werden solle“. Das wurde damals noch zurückgewiesen, nur Rechenenschaft sollte der Landschaft gelegt werden. Daß die landesherrlichen Beamten noch direkt in Verbindung mit ihren Unterthanen traten, von ihnen den Schoß einforderten, anstatt ihn durch die Gutsherrschaft erheben zu lassen, und sich derselben wohl gar annahmen, sah die Ritterschaft schon als einen Eingriff in ihre Gerechtsame an. So forderte die Mannschaft der Altmark damals, „daß Seine Gnaden oder Seiner Gnaden Beauftragte nicht wollen verteidigen unser Mann und Bauern“. Das von den Landständen geforderte Recht, die Steuer durch ständische Beauftragte umlegen und erheben zu lassen, gestand aber schon der nachgiebige Johann Cicero gegen die Bewilligung der Bierziese zu. Er erkannte aber sehr wohl, wie verhängnisvoll die Erweiterung der Rechte des Adels sowohl für die Unterthanen als auch für den Landesherrn sei, und so ermahnte er seinen Sohn „kurz für seinem Abschiede aus dieser Welt“, daß er die Unterthanen in Acht nehmen sollte, daß sie von den Gewaltigen nicht untertreten und unterdrückt werden möchten; dem Adel sollte er den Zaum nicht zu lang werden lassen. Und in der That hat Joachim I. „dem Adel auf die Schanze gesehen, und wo sie es versehen, ohne Ansehen der Person oder des Geschlechts ihnen auf die Haube gegriffen, das Schwert weidlich schneiden lassen und den hohen Bäumen die Gipfel dermaßen verhaun, daß sie ihm nicht haben müssen zu Häupten wachsen.“¹⁾ Aber die Unterthänigkeit des Bauernstandes erschien auch ihm nach den Anschauungen seiner Zeit als die natürliche Ordnung der Dinge. Die Bauern waren nach seinem Ausspruch die Füße an dem Körper des Gemeinwesens, der Adel der Kopf und der Bürgerstand das Herz. Zwar erklärte er, daß er sich als der gemeine Landesfürst erkenne, der den Armen wie den Reichen Schutz und Schirm zu Recht und Billigkeit in gleichem Maße schuldig sei. Aber mehr und mehr wußten die Stände jedes Eingreifen des Landesherren in ihre obrigkeitlichen Rechte und in ihre Herrschaft zu verhindern. Sie waren sich selbst Obigkeit genug.

Besonders unter Joachim II. stiegen die Machtbefugnisse der landständischen Ritterschaft noch bedeutend. Hauptsächlich wurde dies herbeigeführt durch den gänzlichen finanziellen Verfall, in den der

¹⁾ Zurbonsen, Quellenbuch p. 107.

Kurfürst geriet, und der vor allen Dingen durch seine verschwenderische und glänzende Hofhaltung, durch kostspielige Bauten und durch die gewissenlose Ausbeutung seiner Schwäche durch zahlreiche Günstlinge verschuldet war. Als ihnen im Jahre 1540 die Übernahme der Schulden in Höhe von 600 000 Thalern zugemutet wurde, antworteten die Stände mit heftigen Beschwerden. Eine solche Anhäufung von Schulden sei bei den vorigen Herrschaften, da die aus der Landschaft mitgeraten, nicht vorgekommen. Seine Kurfürstliche Gnaden möge seinen Vorgängern folgen und nicht mit zweien oder dreien etwas beschließen, hernach aber die Last gemeiner Landschaft übertragen; wo nicht ander Regiment gemacht werde, müßten die Stände verderben. Sie erklärten sich zur Deckung der Schuld nur gegen wichtige Zugeständnisse bereit. So mußte der Kurfürst in dem Revers für die oberen Stände vom 17. März 1540 versprechen, daß er keine wichtige Sache, daran der Lande Gedeihen oder Verderben gelegen, ohne der Landstände Vorwissen und Rat beschließen und vornehmen werde, sich in kein Bündnis, wozu die Unterthanen und Landsassen gebraucht werden sollten oder müßten, ohne Rat und Bewilligung gemeiner Landräte begeben werde. Sie nahmen dann noch ein weiteres Recht in Anspruch. Anstatt durch landesherrliche Beauftragte wurde der bewilligte Hufenschuß von den Ständen selbst erhoben und in einen besonderen Schußkasten abgeführt und durch von der Landschaft bestellte „Superintendenten und verordnete Befehlshaber“ verwaltet. Da auch dadurch keine Abhilfe geschaffen war und der heillose Zustand der Finanzen anhielt, ja die landesfürstliche Schuldenlast sich noch bedeutend steigerte, nahmen die Stände als Selbstschuldner die gesamte Landesschuld auf sich und traten durch ihre Verordneten in unmittelbare Beziehung zu den Gläubigern. Durch die Schaffung dieses großen „Kreditwerkes“ erlangten die Stände die völlige Mitregierung und traten dem Landesherrn ebenbürtig zur Seite. Erst dadurch ist Brandenburg ein ständischer Territorialstaat geworden. Diese übermächtige Stellung des landständischen Adels, die noch namentlich unter dem adelsfreundlichen Johann Georg bestätigt und erweitert wurde, hat sich dann behauptet, bis sie durch den großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelm I. gebrochen wurde.

Das Übergewicht, das der Adel durch die solidarische Vertretung seiner Interessen auf den Landtagen hatte, drückte immer mehr den Bauernstand nieder. Seine ohnehin schon genug beschränkte Freiheit wurde mehr und mehr eingeengt, und auf ihn wurden möglichst alle Lasten abgewälzt. Vieles, was vielleicht in einzelnen Teilen des Landes nach alter Gewohnheit lange geübt war, wurde jetzt durch Landtagsbeschluß für das ganze Land gültiges Gesetz.

Zunächst sah es der Adel als sein gutes Recht an, die Steuerfreiheit für sich in Anspruch zu nehmen. So erlangten die Junker Zollfreiheit für das von ihnen verkaufte und ausgeführte Getreide, auch für alles, was sie zu ihrer eigenen Haushaltung an Fischen, Wein, Bier und Fleisch gebrauchten. Dagegen sollten sie keinen Unterschleif mit den Kaufleuten machen und über das, was sie selber an Getreide bauten oder von ihren Unterthanen an Pacht einnahmen, nicht Kaufmannschaft treiben. In diesem Falle sollten sie Kaufmannsbürde tragen und die gewöhnlichen Zölle geben. Auch in betreff der Biersteuer wird über Übertretungen durch den Adel geklagt, daß er sich nicht begnüge, wie ihm zustehe, für seinen Bedarf zu brauen, sondern auch zum Verkauf an die Bauern und auch diesen gestatte, widerrechtlich zu brauen. Es war das eine ständige Klage der Städte, die eiferfüchtig darüber wachten, daß Gewerbe und Handwerke, die nur in der Stadt ausgeübt werden durften, nicht auf das Land verpflanzt wurden. Besonders das Bierbrauen war für die Bürger eine wichtige Einnahmequelle, ebenso wie die Bierziese für den Landesherrn. So bedeuteten diese Übergriffe des Adels also nicht bloß eine Schädigung der Städte, sondern auch eine Beeinträchtigung der landesherrlichen Einnahmen. Die Ritter schützten gegen solche Klagen wohl das Interesse ihrer Unterthanen vor, daß sie „wohl aus großer Notdurft und Erbarmung ihren Unterthanen etwas nachließen.“

Auch die direkte Steuer, die Landbede oder Hufenschuß, wurde größtenteils auf die Bauern abgeschoben. Nur in besonderen Fällen verstand sich auch die Ritterschaft dazu, ihrerseits an solcher Steuer mitzutragen. So haben sich 1550 die „Landstände von Prälaten, Grafen, Herren Geistlichen und von Adel über ihre habende Privilegien und staatliche Reversé, darüber sie es zu thun nicht schuldig gewesen, aus lauter Treue, Gutwilligkeit und Liebe, die sie zu uns und unserer Herrschaft tragen, in solche Bewilligung so weit eingelassen, daß sie ihrenteils zu Bezahlung unserer Schulden, von jedem Pferde, so stark und viel sie uns ein jeder Teil aus ihnen zu dienen schuldig, auf 5 Jahre lang jährlich 20 fl. und dann ein Siebelgeld von einem jeden Hufner einen Gulden und einem Rossäten $\frac{1}{2}$ Gulden auf 14 Jahre jährlich einzubringen sich verpflichten“. Ebenso bequerten sich die neumärkischen Stände beim Regierungsantritt Johann Georgs, als sie zur Teilnahme an der Tilgung der Schulden Joachims II. einen Hufenschuß auf 10 Jahre bewilligten, dazu, von jeder Hufe, die sie selbst zu ihrem Ackerwerk gebrauchten, 2 Thaler zu zahlen, während die Bauern von jeder Hufe nur einen Thaler ausbringen sollten. Allerdings wurden ihnen dafür manche Zugeständnisse ihren Unterthanen gegenüber gemacht. Auch von andern außergewöhnlichen Auflagen, wie der Fräuleinsteuer zur Ausstattung einer Prinzessin, ging die Ritterschaft frei aus, während die Bauernhufen dazu beitragen mußten, 1633 z. B. jede Hufe 6 Groschen. Da die Herrschaft nahm wohl sogar ihrerseits auch die Hülfe ihrer Unterthanen zur Ausstattung ihrer Töchter in Anspruch, wie der römische Patron die seiner Klienten.

Staatlich anerkannt wurde die Steuerfreiheit des Adels erst unter dem Großen Kurfürsten durch den Landtagsrezeß vom Jahre 1653, durch den ja überhaupt die Vorrechte des Adels im vollsten Umfange bestätigt wurden, und den man deshalb wohl als die magna charta der brandenburgischen Ritterschaft bezeichnet hat. Für die Bezahlung der Steuer hatte die Obrigkeit dem Staate gegenüber einzustehen und mußte sie von den Bauern eintreiben, wobei ihr sogar das Recht der Pfändung zustand.

Die patrimoniale Gerichtsbarkeit war damals zur völligen Ausbildung gelangt. Ohne das Mitwissen und den Konsens der Obrigkeit durfte der Unterthan keinerlei wichtigere Rechtsgeschäfte vornehmen, wie Hypotheken aufnehmen. Bei Erbteilungen sollte die Herrschaft hinzugezogen werden und darauf sehen, daß der Erbe, der den Hof übernahm, nicht zu sehr belastet wurde. Ging die Erbschaft nach außerhalb, so war dem Erbherren ein Abschloßgeld zu entrichten. Wer sich unter einer Obrigkeit setzte, hatte den Unterthaneneid zu leisten, der später durch den Handschlag ersetzt wurde. Wer einen neuen Hof übernahm, bezahlte ein Annahmegeld; wer nach erlangter Erlaubnis abzog, hatte ein Abzugsgeld zu zahlen. Selbst auf die Privatverhältnisse der Unterthanen bezog sich die Fürsorge der Obrigkeit. Sie achtete darauf, daß kein übertriebener Aufwand in der Lebensführung gemacht und in Speise und Trank kein Übermaß getrieben und der Vergnügungssucht nicht Vorschub geleistet wurde. So sahen es auf einem in Berlin 1527 abgehaltenen Landtage die von Adel für nötig an, daß ein jeglicher Bauer nie mehr denn 6 Tonnen Bier zur Köste auflege und zum Kindelbier keiner über $\frac{1}{2}$ Tonne Bier. Ferner sollte jeder Prälat verordnen, daß auf den Sonntag, wenn bei der Thum- (Dom-) Kirche in jedem Stift Kirchweihung sei, alsdann in allen Dörfern desselben Tages auch Kirchweihung gehalten werde, damit ein jeglicher Pfarrer und Bauer daheim bleibe und unnötige Kosten vermeide, doch daß solche Kirrmessen nicht über einen Tag gehalten werden. Übertretungen sollen durch die Obrigkeit bestraft werden.

Der Wunsch nach einer der letzten ähnlichen Verordnung ist übrigens noch in unseren Tagen laut geworden. Wie viel mehr entsprachen derartige Verfügungen dem Geist jenes Jahrhunderts der Kleiderordnungen und der Luxusgesetze! Die Obrigkeit bevormundete eben auch in diesen äußerlichen und leiblichen Dingen die Unterthanen. Nahmen doch die Herren dadurch, daß sie als Inhaber des Kirchenpatronats die Pfarrer bestellten, selbst die Fürsorge für das geistliche und ewige Wohl derselben auf sich.

In Fällen der Not, wie bei Brandschaden und Mißernten, trat die Obrigkeit helfend den Unterthanen durch Remission und Stundung der Pächte und Zinsen und Erlaß der Dienste zur Seite, unterstützte sie beim Wiederaufbau ihrer Gebäude durch Lieferung von Bauholz u. s. w. Erst aus späterer Zeit giebt es hierüber bestimmte Festsetzungen, früher war das beiderseitige Verhältniß wohl mehr ein solches auf Treu und Glauben. Bei einem solchen patriarchalischen Verhältnisse konnten unter einer milden Herrschaft sich die Unterthanen sehr wohl eines gewissen Wohlstandes und materiellen Wohlbefindens erfreuen. Und es fehlt dafür auch nicht an Anzeichen und Belegen für die Zeit vor dem 30 jährigen Kriege.

Im großen und ganzen aber hatten die „armen Leute“ wohl gerade nur so viel, um die Dienste und Abgaben zu leisten und ihr Leben dabei zu fristen. Deshalb schwand auch jedes Interesse an der Hebung ihrer Güter und am Fortschritt in der Landwirtschaft, da sie doch nur zum kleinsten Teil die Früchte ihres Fleißes genießen konnten. Bei dem Druck, der auf ihm lastete, bei der engen Begrenzung seines Anschauungskreises mußte jedes Streben nach Vervollkommnung in dem Bauernstande erstickt werden. Er lebte unter der täglichen Arbeit in dumpfer Gleichgültigkeit dahin. Wie der gelehrte Abt Trithemius, der humanistisch gebildete und gelehrte Freund und Lehrer Joachims I., berichtet, war die Mark arm an Bauern, weite Strecken aus Mangel an fleißigen Arbeitern unbebaut, die ländliche Bevölkerung arm und faul, aber äußerst bigott. Nicht viel vorteilhafter ist das Bild, das er von den adligen Herren, die er am Hofe kennen lernte, entwirft. Sie schienen gutherzig, aber äußerst roh, als wäre ihnen das bäurische Wesen angeboren; Trinken und Müßiggang sei ihre Beschäftigung, aber in allen kirchlichen Dingen, den Messen, Fasten u. s. w. zeigten sie die höchste Devotion und Strenge.¹⁾

Daß die Mark von dem großen Bauernkriege nicht mitergriffen wurde, lag gewiß weniger an der Zufriedenheit der märkischen Bauern mit ihrer Lage als an der starken landesherrlichen Gewalt und der Macht der Ritterschaft. Wenn die Mark damals, wie ältere Schriftsteller ausdrücklich erwähnen, sogar Zugang von Fremden hatte, die dort Zuflucht suchten, so war das wohl kaum „der Tüchtigkeit und Milde der Fürsten, welche ihre Untergebenen väterlich versorgten“, zuzuschreiben. Auch in der Mark herrschte Unzufriedenheit, wie die häufigen Klagen der Bauern gegen ihre Herren beweisen. Daß auch die märkischen Bauern nicht jede Last geduldig und willig sich aufbürden ließen, zeigt der Bericht der kurfürstlichen Kommissare aus Stendal vom 20. November 1540, daß die Bauern Schwierigkeiten gegen die Abschätzung und Besteuerung ihrer Güter machten. Sie erklärten, sie wollten den Schoß nicht geben, und sollten sie darum sterben, oder ihre Herrschaft müsse ihnen die Pächte, die sie ihnen geben müßten, erlassen. Und wenn schon ein Dorf bereit sei, so drohten die andern sie zu überfallen, woraus zu vermuten sei, daß eine Meuterei unter ihnen sei.

Die drückende Lage der Landbevölkerung hatte natürlich zur Folge, daß die Landbewohner sich vielfach diesem Druck zu entziehen suchten und in die Städte drängten, wo ihnen eher eine selbständige Existenz ermöglicht war und der Lohn ihrer Arbeit ungeschmälert zusiel. Dieser Landflucht wußte aber die Ritterschaft bald einen Niegel vorzuschieben. Schon unter Albrecht Achilles wurde die Forderung geltend gemacht, daß niemand des andern Bauern oder Unterschassen, ja selbst dessen Knechte ohne des Herrn Wissen und Willen aufnehme, hause oder hege, und schon galt der Grundsatz als feststehend, daß der Bauer nur gegen Stellung eines Gewährsmanns abziehen dürfe. Abzug ins Ausland war ihm überhaupt verboten.

In Verbindung mit dieser Einschränkung der persönlichen Freiheit tritt dann auch der Gesindedienstzwang auf. Zuerst wurde durch einen Landtagsabschied vom Jahre 1518 geboten, daß kein Dienstbote sich vermietzen und zu Dienst ergeben solle, er habe denn der Herrschaft, darunter er geseffen und

¹⁾ Nach Droysen, Pr. Pol. II, 2 p. 35.

geboren sei, sich zuvor zu Dienste angeboten. Diese Bestimmung wird dann durch eine Anzahl von Landtagsrecessen erneuert, wie 1534 und 1536. Später wurde diese Verpflichtung auf 3 Jahre festgesetzt (so in einer Gesindeordnung vom Jahre 1620 für die Mittel-, Acker- und Neumark). Zugleich wird die Normierung des Gesindelohnes gefordert. In einer Gesindeordnung für das Land Sternberg vom Jahre 1537 (Myl. IV, 19) wird als Lohn für einen Großknecht bestimmt 8 Schillinge und Zubehör an Acker, für einen Kleinknecht 6 Schillinge und Zubehör an Acker, für eine Großmagd 7 Schillinge, für eine Mittelmagd 1 Schock (Pfennige?). Damit die Gleichheit gewahrt blieb, wird die Drohung hinzugefügt: Wer aber in der Mietung mehr geben wird, denn diese Ordnung mit sich bringt, soll uns jedesmal so viel, als das ganze Mietslohn überträgt, verfallen sein.

War auch der Bauer mit seinen Angehörigen eng an die heimatische Scholle gefesselt, so hatte er doch im allgemeinen noch ein gutes Besitzrecht an seinem Hofe und Erbe. Auch in dieser Beziehung verschlechterte sich die Lage des Bauernstandes im Laufe des XVI. Jahrhunderts. — Verschiedene Ursachen wirkten zusammen, es dem Adel wünschenswert zu machen, seinen Besitz zu vermehren und neue Ritterstücke zu schaffen. Hatte ihn früher schon der Verfall des mittelalterlichen Kriegswesens und der alten Art der Landesverteidigung darauf hingewiesen, seinen Unterhalt in der Landwirtschaft zu suchen, so kamen mit Beginn der Neuzeit noch verschiedene andere Umstände hinzu.

Schon damals galt es als Grundsatz, daß ein Adliger nicht Kaufmannschaft oder ein anderes Gewerbe betreiben dürfe. Die strenge Scheidung der Stände auch nach ihrer Beschäftigung war auch erst im Laufe der Zeit entstanden. Bald wurde es dann Gesetz, daß keinem Bürger ein Rittergut, keinem Edelmann ein Bürgergut verliehen werden solle. Ausdrücklich zugestanden wurde dies erst durch den Großen Kurfürsten 1653, nur mit dem Vorbehalt, daß der Kurfürst getreue Bediente von der Bürgerschaft bei Verleihung heimgefallener Lehen nicht gänzlich ausschließen wolle. Diese Beschränkung des freien Erwerbungs- und Veräußerungsrechtes hat ja dann noch Aufnahme in das Allgemeine Landrecht gefunden und ist erst durch das Edikt vom Oktober 1807 aufgehoben worden. Andererseits sollte, wie schon oben erwähnt, der Junker auch nicht in die Gerechtfame des Bürgers eingreifen; und durch Landtagsrecess vom Jahre 1536 wird bestimmt, „daß hinfüro in unserm Kurfürstentum ein jeder nach seinem Stande und Wesen seines Berufs und gebührliehen Wandels gesättiget und zufrieden sein solle, und niemand von Prälaten, Adel, Geistlichen und Bauernschaft, so nicht in den Städten wohnen, Bürgerrecht und -würde neben andern tragen noch einiger Kaufmannschaft oder Hantierung haben noch treiben sollen“.

Noch andere Gründe drängten den Adel auf das Land. Infolge der Einführung des römischen Rechts, das in der Mark unter Joachim I. besonders durch Gründung des Kammergerichts Aufnahme fand, wurden die Junker im Rate und in der Umgebung des Fürsten und in den Ämtern mehr und mehr durch bürgerliche Juristen abgelöst. Besonders klagten sie unter Joachim II. darüber, daß dieser nur Fremde in seiner Umgebung habe.

Auch die Reformation war nicht ohne Einfluß auf den Gang dieser Entwicklung. Die Aufhebung der geistlichen Stifte raubte manchem jüngern Sohn adliger Häuser die Versorgung, die er bis dahin als Dom- und Stifftsherr gefunden hatte. Denn diese Sinekuren waren fast nur Leuten von altem, unzweifelhaftem Adel zugänglich.

Der infolge der neuen Entdeckungen sich mehrende Warenaustausch erweckte neue Lebensbedürfnisse und steigerte den Luxus. Zugleich trat durch den wachsenden Betrieb des Bergbaues und durch das Zufließen von Silber und Gold aus der neuen Welt eine große Entwertung des Geldes ein. Dadurch sanken auch Pächte und Zinszahlungen in ihrem Werte. Andererseits stieg mit dem zunehmenden Handel und Verkehr der Wert aller landwirtschaftlichen Produkte.

So war es natürlich, daß der Adel sich noch mehr als bisher der Landwirtschaft zuwandte und auf die Vergrößerung seiner Eigenwirtschaft bedacht war. Das konnte aber zum größten Teil nur auf Kosten des Bauernlandes geschehen. Die Bauern hatten aber in der Mark im allgemeinen noch ein gutes Besitzrecht und konnten nicht ohne weiteres und wider ihren Willen enteignet werden.

Selbst wüste Höfe zur eigenen Wirtschaft zu ziehen scheint der Gutsherrschaft nicht ohne weiteres freigestanden zu haben. Wenigstens wird noch 1531 in der Altmark für Recht erkannt, „daß bei wüsten Höfen die Herrschaft den nächsten Erben, dann den Gläubigern das Gut gegen Bezahlung der Schulden anbieten soll. Schlagen diese es ab, so wird ein Gericht über den Hof gehalten, und wer das Recht zu dem Erbgeld hat, soll es eintragen. Sind unmündige Kinder ohne Eltern bei dem Hofe vorhanden, so soll erst an die Vormünder geschrieben werden, daß sie das Gut interimswise übernehmen, erst wenn diese sich dies zu thun weigern, darf das Gut verkauft werden.“ Hier ist nicht einmal von einem Vorkaufsrecht der Herrschaft die Rede. Allerdings waren in der Altmark die bäuerlichen Rechts- und Besitzverhältnisse von allen Teilen der Mark am günstigsten. Daß aber auch anderswo der Bauer noch ein sicheres Besitzrecht an seinem Gute hatte, zeigt die Klage des Adels auf dem Landtage 1540 darüber, daß sie nicht sollten Macht haben, einen mutwilligen Bauern auszukaufen, der dann ein ganzes Dorf in Unlust und Verderb bringe, während es einem Bauersmann alle Zeit freistehet, wenn er nicht länger unter seiner Herrschaft bleiben wolle, seinen Hof zu verkaufen und in Gewähr zu bringen. Hierauf wird dann auch bewilligt, da solche Ursachen vorhanden wären, könne man einen Bauern auskaufen, doch sollte ihm sein Gut nach dem Werte bezahlt werden. Nach Großmann p. 15 war in der Altmark die Möglichkeit, einen mutwilligen Bauern zu entfernen, schon früher vorhanden, doch waren dafür besondere feierliche Formalitäten vorgeschrieben.

Auf demselben Landtage wurde dem Adel, der sich hierbei auf einen alten Gebrauch bezog, ein weiteres wichtiges Zugeständnis gemacht, daß es ihm freistehen sollte, zur Errichtung neuer Rittergüter Bauerngüter auszukufen, doch mußten diese nach ihrem Werte und auf einmal bezahlt werden. Auch sollte stets das ganze Bauerngut erworben, nicht einzelne Stücke den Bauern abgekauft werden, damit die Nahrungsstelle nicht zu klein würde, um eine Familie zu unterhalten. Das Auskaufen sollte aber nicht erlaubt sein zur Vergrößerung des Ackerwerkes des Rittergutes oder zur Errichtung von Meierieien und Vorwerken.

Eine weitere Vergünstigung erlangte der Adel damit, daß auch das Leibgedinge einer Witwe durch Auskaufen einiger Bauerhöfe, wenn es auf andere Weise nicht möglich sei, beschafft werden könne; nach dem Ableben derselben sollten sie aber wieder mit Bauern besetzt werden, „damit der Bauernstand erhalten bleibe und so uns und unserer getreuen Landschaft an der Mannschaft und gemeinen Landeshülfe nichts abgehe.“ Von dieser Forderung wurde dann aber bald Abstand genommen. In der kurfürstlichen Relation auf der Ritterschaft gravamina 1593 wird derselben gestattet, die Leibgedinge nach Absterben der Witwe wieder in die Ritterstühle zu schlagen, aber mit der Einschränkung, daß, wo einmal in einem Rittergute ein Leibgedinge konstituiert worden sei, dasselbe im andern gleichmäßigen Falle wiederum gebraucht werden sollte, und nicht mehr Leute ausgekauft und neue Leibgedinge geschaffen werden sollten.

Sehr bedenklich war das Zugeständnis, das den neumärkischen Junkern durch Johann Georg 1572 gemacht wurde, daß, wo die von der Ritterschaft ihre Güter mit Aekern und Wiesenroden ohne merklichen und großen Abbruch und Schaden der Bauerhütung und anderer Gerechtfame bessern könnten, solle ihnen dasselbe gegönnt sein.

Fast alle diese Bestimmungen der Landtagsabschiede sind aufgenommen worden in die beiden Entwürfe für eine Landesordnung, die unter Johann Georg zwischen 1571—1594 von dem berühmten

Kanzler Lampert Diestelmeier und nach ihm durch den Kammerrat Johann Köppen ausgearbeitet, aber nicht zur Einführung gelangt sind und Gesetzeskraft erreicht haben. Unverkennbar tritt in diesen Entwürfen die Tendenz hervor, im Interesse der Landeswohlfaht das Enteignungsrecht des Adelsstandes mit gewissen gesetzlichen Schranken und Formen zu umgeben und innerhalb bestimmter Grenzen zu halten.

So sollte nach den Bestimmungen der Landesordnung (tit. 41) ein unnahrhafter und widerpenstiger Bauer nicht ohne weiteres gegen Erlegung der Kaufsumme entfernt werden dürfen. Die Kammergerichtsräte sollten zunächst einem solchen mutwilligen Mann auferlegen, sich mit seinem Junker in einer ziemlichen und geraumen Zeit um das, was er ihm rückständig sei, zu vergleichen und seine gebührlchen Dienste zu thun, oder wenn er dies nicht thun könne oder wolle, ihm einen Gewährsmann schaffen. Thut er das nicht, so sollen sie durch unparteiische Kommissarien, denen wissenschaftlich ist, wie dergleichen Güter des Ortes verkauft werden, das Bauerngut würdigen lassen und, wenn jemand vorhanden ist, der es nach solcher Würdigung kaufen will, demselben solches zuschlagen. Findet sich aber kein Kaufmann, so mag der Erbherr selber der Käufer sein, das Kaufgeld an An- und Erbgeldern, wie man sich dessen mit ihm vergleichen mag, zahlen, von der Kaufsumme die Schulden abziehen, sofern etwas über die Bezahlung der Schulden übrig bleibt, dasselbe dem Verkäufer verabfolgen lassen und ihm das Gut zu räumen ernstlich gebieten. Sollte er dann nicht weichen, so soll dem Landreiter des Ortes befohlen werden, ihn mit Ernst aus dem Gute zu weisen oder, wenn er sich widerjeglich macht, ihn durch Gefängnis oder, wie er am besten kann, zum Gehorsam zu bringen.

Auch wenn sonst zur Errichtung eines Ritterstizes ein Bauerhof ausgekauft wurde, sollte unter Zuziehung Unparteiischer das Gut nach seinem Werte abgeschätzt und die Kaufsumme auf einmal und, bevor der Verkäufer den Hof räumte, bezahlt werden, damit er leichter zu einer andern Wohnung kommen möge.

Die kurfürstliche Regierung erkannte sehr wohl, wie die Verringerung des Bauernstandes nicht dem Landesinteresse entsprach, und wie dadurch die landesherrlichen Einnahmen eine Einbuße erlitten. Köppen bemerkt aber selbst, daß die Bauern mehr als billig zum Verkauf ihrer Güter an ihre Herren getrieben würden. Es wurde wiederholt bestimmt, daß der, welcher einen Bauerhof ausgekauft habe, auch alle darauf ruhenden Gemeinde- und öffentlichen Lasten zu tragen habe. Doch wußte sich dem der Adel im Laufe der Zeit vielfach zu entziehen. So wurde die Einverleibung steuerpflichtiger Bauernhufen in die steuerfreien Vasallen- und Rittergüter 1624 nachträglich gutgeheißen, aber für die Zukunft streng verboten. Jene die obrigkeitliche und gütsherrliche Gewalt der Junker beschränkenden Bestimmungen der Landesordnung erhielten auch keine gesetzliche Kraft. Die Versuche, sie einzuführen und das in der Mark geltende Recht zu kodifizieren, scheiterten an dem Widerstande des Adels.

War der erbliche Besitz schon stark bedroht, so gab es auch Bauern, die keinerlei Besitzrecht hatten, die ihr Gut nur auf Widerruf (precario) besaßen und es auf Kündigung des Herrn jederzeit zurückgeben mußten. Köppen nennt als Gegenden, wo derartige Verhältnisse besonders zu Hause waren, Pommern, die Neumark und einige andere Gegenden. Hier war eine derartige Unsicherheit des Besitzes wohl teilweise von alter Zeit her heimisch und das alte ursprüngliche Lehnrecht erhalten geblieben. Die Bezeichnung Laßgut wird in den Entwürfen zur Landesordnung im Gegensatz zum erblichen Besitz gebraucht. Das erbliche Lehnrecht, das später in der Mark die überwiegende Form des bäuerlichen Besitzes war, scheint demnach entweder damals in größerem Umfange noch nicht vorhanden gewesen zu sein, oder es sind Erbbauern und erbliche Lehnleute einfach identifiziert. Man nahm bei den Lehnleuten an, daß sie ihr Land auf ursprünglichem Ritteracker hätten, und daß der Herrschaft also das alleinige Eigentumsrecht an demselben zustehet. Auch sonst konnten die Ritter solchen Besitz, den sie an Bauern

ausgethan hatten oder ausgethan zu haben behaupteten, wieder zurückfordern, ohne daß die Bauern das Verjährungsrecht geltend machen konnten. Allerdings hieß es, wenn die streitigen Stücke auf dem Dorffelde, darin der Bauer wohne, lägen, so solle der arme Mann so lange dabei geschützt werden, bis der Kläger nachweise, daß er oder seine Vorfahren an den Besitzer oder dessen Vorfahren solche Acker und Wiesen anfangs miethweise oder als ein Laßgut ausgethan habe. Wenn solches geschehe, solle ihm der Besitzer ungeachtet, daß er die Verjährung für sich habe, dasselbe abzutreten schuldig sein. Die Grenze zwischen Ritteracker und Bauernfeld war aber gewiß in vielen Fällen schwer festzustellen. Denn beide lagen vielfach im Gemenge. Es ist klar, in welcher Gefahr das bäuerliche Besitzrecht in zweifelhaften Fällen dem Drängen einer gewalthätigen Herrschaft gegenüber schwebte. Denn urkundliche Beweismittel waren in der älteren Zeit gewiß in sehr seltenen Fällen vorhanden. Dazu kommt die Unbestimmtheit mancher Bestimmungen. So konnte schließlich das beste Besitzrecht durch folgenden Satz der Landeskonstitution (I tit. 25) angetastet und in Frage gestellt werden: Es fällt oftmals Streit vor, wenn einer eines andern Grund oder Gut um einen einförmigen Zins lange Zeit, sonderlich über 10, 20 oder 30 Jahre inne gehabt hat, ob der Grundherr befugt ist, die Pachtbindung zu thun und das Gut wiederum an sich zu nehmen oder den Zins zu erhöhen, oder ob dasselbe Gut dem Inhaber um den vorigen alten Zins als ein Erbzinsgut zu lassen. Und wiewohl bei Recht dahin geschlossen wird, daß der Erbzinsmann bei seinem Gebrauche um den alten einförmigen Zins zu lassen, ist aber in unserm Lande und Kurfürstentum eine alte Gewohnheit, daß Zinsgüter durch Verjährung dem Besitzer nicht können zuwachsen; so lassen wir es auch diesfalls bei solcher Gewohnheit endlich beruhen.

Daß durch die Befugnis des Adels, Bauernhöfe auszukaufen, „das Bauernlegen“, der Besitz desselben zunahm, läßt sich in einigen Landesteilen nachweisen. So wurden in der Mittelmark in den 50 Jahren vor dem 30jährigen Kriege 389 Bauern mit 1524 Hufen und 100 Rossäten ausgekauft, und dadurch wuchs der gutsherrliche Besitz in den Dörfern von 3256 auf 4780 Hufen. Die Zahl der Bauern nahm dem entsprechend um fast 5%, die der Rossäten um fast 2% ab.¹⁾

Nach einer Zusammenstellung, die nach einem 1634 aufgestellten Protokoll über die Kontribution und Kriegskosten des Oberbarnim durch v. Petersdorff²⁾ gemacht ist, gehörten dem Adel 77 Güter und waren 59 Rittersitze im Kreise. Daraus ergibt sich freilich eine Zunahme der Zahl der Rittersitze seit 1375 nicht. Das Schoßregister, das ja allerdings nur 54 Dörfer als im Besitz des Adels und 19 Rittersitze aufführt, kann zur Vergleichung nicht herangezogen werden, weil es überhaupt nur 73 Dörfer im Hohenbarnim angiebt. In vielen Dörfern gab es mehrere Rittergüter. An Umfang hatten diese aber etwas zugenommen. Die durchschnittliche Größe derselben betrug 12 Hufen = 360 Morgen. Heute beträgt die Durchschnittsgröße der Rittergüter in der Provinz Brandenburg 2655 Morgen, die der Güter über 600 Morgen im Regierungsbezirk Potsdam 2852 Morgen. Dies enorme Anwachsen des gutsherrlichen Besitzes ist wohl erst der Zeit nach dem 30jährigen Kriege — schon in den Jahren 1634—1671 hatte sich der ritterschaftliche Besitz mehr als verdreifacht —, teils sogar erst dem XIX. Jahrhundert als eine Folge der Stein-Hardenbergischen Reform zuzuschreiben.³⁾

Die Zunahme des ritterlichen Besitzes hatte natürlich eine stärkere Inanspruchnahme der bäuerlichen Dienste zur Folge. Mehr als die Zahlung von Zins wurden nun für den Betrieb der Gutswirtschaft die Dienste von Wichtigkeit und Bedeutung. Während jene wohl im ganzen keine Steigerung

¹⁾ Nach Großmann. In dem benutzten Exemplar waren die Zahlen verbessert.

²⁾ Beiträge zur Wirtschafts-, Steuer- und Heeresgeschichte der Mark im 30jährigen Kriege. Forsch. zur brand.-preuß. Gesch. II, 1 (1889).

³⁾ Nach v. Petersdorff.

erfahren, wurden diese in immer höherem Grade in Anspruch genommen, und immer mehr strebte die Gutsherrschaft darnach, aus dem Bauern einen frohndenden Arbeiter zu machen.

In der früheren Zeit waren die Dienste bei dem meist kleinen Umfang der Rittergüter geringe gewesen. 1471 waren an Stelle des *servitium curruum* fast überall 3 halbe Pflugdienste getreten. Von manchen Diensten, die der Bauer leistete, wußte man zu jener Zeit noch, daß es „von Bitte und nicht von Rechts wegen geschehe, daß die Bauern solche Fuhren thäten“. Aber auch schon unter Friedrich II. war die Verordnung nötig gewesen, „die Bauern sollten keinen andern Dienst oder sonst was thun, geben oder verpflichtet sein anders, als vor Alters gewesen, und daneben mit nichts beschwert werden, in keinerlei Weise“. Diese Bestimmung wird dann auch später, so auf dem Landtage 1540, wiederholt. Nur fehlte es wohl in den meisten Fällen an urkundlichen und bestimmten Festsetzungen über das, was der Bauer zu leisten verpflichtet war. Ein wichtiges Zugeständnis wurde dem Adel auch damit gemacht, daß er, wo früher an Stelle der Dienste ein Dienstgeld genommen sei, dies ohne Rücksicht auf Verjährung wieder aussagen und dafür die Dienste beanspruchen dürfe. Bezeichnenderweise wird in dem betreffenden Artikel der Landesconstitution hinzugefügt, daß es aber nicht erlaubt sein solle, Dienste und Dienstgeld zugleich zu nehmen. Das Kammergericht bemüht sich, den Bauern gesetzlich feststehende und gemessene Dienstverpflichtungen zu schaffen, ihnen auch die Beköstigung während der Dienste zu erhalten. Deshalb führten die Landstände Beschwerde über die Eingriffe in ihre obrigkeitlichen Rechte, und der Landtagsabschied vom Jahre 1550 ist so unbestimmt gehalten, daß die Bauern schwer dem Druck des Adels Widerstand leisten konnten. Zwar wird auch hier gesagt, daß es sein sollte, wie vor alters, und wo man zuvor die Leute in Dienst gespeist, solle es auch weiter geschehen, es wäre denn, daß sie solches willig nachließen. Es wurde eben immer eine Hintertür offen gelassen, und da die Gutsherrschaft zugleich Obrigkeit war, so mußten wohl die Bauern einem sanften Druck in den meisten Fällen sich bereitwillig fügen. Im Falle des Zweifels, wo nicht Verträge oder andere Gewißheit vorhanden wäre, sollte es gehandhabt werden, wie in den benachbarten Dörfern. Bei Bauzufuhren und sonst wird auf den kundbaren Landgebrauch verwiesen.

Für die Neumark und das Land Sternberg wurde 1572 durch einen kurfürstlichen Revers bestimmt, daß die Bauern wöchentlich mit Wagen, Pflügen und Handarbeit 2 Tage und im August, so oft man ihrer bedürfe, dienen müßten, auch bei Bauten auf dem Gutshofe zu Fuhren und Handdiensten verpflichtet wären. Die aber in den Flecken, die Städterecht haben, sollten die Woche einen Tag dienen und beim Bau und im August es den andern gleich halten. Dagegen sollten ihnen die Junker Essen und Trinken zu ihrer ziemlichen Notdurft und den Tag zum wenigsten eine Mahlzeit geben. Die Bauzufuhren sollten billigerweise in die zwei Tage mit eingerechnet werden. Auch werden die von Adel ermahnt, christliche und billige Maß zu halten, damit die armen Leute auch ihr eigenes Korn einbringen können. $1\frac{1}{2}$ Tage werden (nach Müllers *Practica civilis*) gesetzlich gefordert. Aber auch durch jenen Erlaß wird die Möglichkeit gewährt, mit den Leuten mit ihrem Willen auf mehr Dienst zu verhandeln, nur wird die Erwartung ausgesprochen, „was ehrbare und vernünftige Leute seien, würde nicht ein Übermaß begehren, das den armen Leuten verderblich wäre“. Es herrschten in jener Zeit viel Streitigkeiten über die Höhe der Dienste. Offenbar waren die Junker bestrebt, die Dienste zu vermehren und die gemessenen Dienste in ungemessene zu verwandeln. Da jene, wie auch andere landesherrliche Verordnungen, mehr den Charakter einer wohlwollenden, väterlichen Mahnung als den einer strengen Weisung und gesetzlichen Bindung trägt, wird ihre Wirkung kaum sehr nachhaltig gewesen sein.

Außer den Diensten, welche der Gutsherrschaft zu leisten waren, konnten die Bauern auch zu öffentlichen Diensten im Landesinteresse herangezogen werden, also eine Verpflichtung, wie sie ursprünglich

das *servitium curruum* gewesen war. So mußten sie Hand- und Spanndienste bei den Bauten der Landesfesten leisten. Zu den drückendsten Verpflichtungen gehörten auch die Teilnahme an den kurfürstlichen und herrschaftlichen Treibjagden, besonders den Wolfsjagden, und die Wildfuhren, deren Ausdehnung und Mißbrauch durch die kurfürstlichen Jäger und Beamten häufig gerügt wird. Wie die Landesregierung die Unterthanen gegen Bedrückungen durch ihre Gutsobrigkeiten zu schützen sucht, so nehmen sich andererseits wohl die Gutsherren ihrer armen Leute gegenüber den Anforderungen der kurfürstlichen Regierung an. Denn es lag ja im Interesse der Herren, daß ihre Unterthanen im prästationsfähigen Zustande erhalten blieben. So beklagen sich 1572 die Stände der Neumark darüber, daß ihre armen Leute mit Stein-, Holzfuhren und Wallarbeit sehr ausgemattet würden, bewilligten dann aber auf gnädigstes Ansuchen unterthänigst, daß sie zu völliger Ausbannung und Verwahrung der Festen ihre unterthänigste Hilfe weiter thun und durch einen jeden Hufner durchaus 2 Mandel Zahl Steine ansahren, auch ihre Bauern die Wallarbeit wie bisher zu diesem Sommer noch 2 Jahr und jedes Jahr 8 Tage und die Ziegelfuhren nach diesem Jahre auch noch 2 Jahre wollten thun lassen. Dafür wird dann eine Getreideabgabe erlassen.

Die harten Dienste veranlaßten vielfach die Bauern, besonders solche, die kein Besitzrecht hatten, Haus und Hof zu verlassen und über die Grenze zu gehen. Aus der Neumark flohen die Bauern häufig in das benachbarte Polen unter Mitnahme ihrer Hofwehr, die den Herren gehörte. Dort stand ihnen wohl bei der Anlegung neuer Dörfer auf einige Jahre Freiheit von Scharwerk in Aussicht. Klagen darüber wurden unter Johann Georg geführt und kehrten dann wieder unter dem Großen Kurfürsten, während dessen Regierung der 30jährige Krieg und seine Folgen viele in das östliche Nachbarland, das von den Verheerungen des Krieges verschont blieb, scheuchte. Noch Friedrich Wilhelm I. mußte diesem Zuge nach Osten entgegentreten.

Gegenüber ungesetzlicher und gewohnheitswidriger Belastung stand den Bauern die Klage bei dem Hof- und Kammergericht offen. Nach der 1516 veröffentlichten Kammergerichtsordnung war es den 4 Procuratoren in ihren Eiden zur Pflicht gemacht worden, auch die Sachen der „armen Leute“ und zwar unentgeltlich zu führen. In der That scheint sich zunächst das Kammergericht der Klagen der Bauern eifrig angenommen zu haben, wie aus den Beschwerden der Stände über die Eingriffe des Kammergerichts und der andern landesherrlichen Gerichte in ihre Gerichtsbarkeit hervorgeht. Sie wußten es denn auch bald durchzusetzen, daß den Bauern der Klageweg möglichst erschwert und ihre Klagelust eingedämmt wurde. So verspricht der Kurfürst in einem Landtagsrezeß vom Jahre 1527, keinem Bauern freies Geleit zum Hofe zu gewähren, bevor des Edelmannes Antwort gehört sei. Etwas kräftiger klingt dann schon die Drohung im Landtagsrezeß vom Jahre 1540: Der Beschwerde halber, daß die von der Ritterschaft oftmals von ihren Bauern bei Hofe verklagt, darauf erfordert und zu Kosten geführt werden, soll es hinfürder dermaßen zum Abscheu des liederlichen Klagens gehalten werden: Wo ein Bauer seine Herrschaft gegen Hofe verklagen würde und seines Klagens nicht genugsam Ausführung thäte, so soll er vermöge unserer Kammergerichtsreformation mit dem Turm bestraft werden, damit die andern sich desgleichen mutwilligen Beklagens enthalten. Nach der Kammergerichtsreformation von 1540 wird die Strafe des Bauern, der mutwillig gegen seinen Herrn appelliert, auf 6 Wochen Gefängnis im Turm festgesetzt. Das scheint aber noch nicht genügend gefruchtet zu haben. Denn im Jahre 1602 verlangten die Stände sogar, daß körperliche Züchtigung gegen mutwillig klagende Bauern als Strafe angewandt werden solle, eine gleiche Strafe solle die treffen, welche die Unterthanen zu grundlosen Klagen anstifteten.

Auch das römische Recht war den Bauern im allgemeinen nicht günstig, wenn auch im einzelnen die Meinungen der Forscher über den Grad dieser Schädlichkeit auseinandergehen. Die analogen

Verhältnisse zur römischen Kaiserzeit in Großgrundwirtschaft mit hörigen und schollenpflichtigen Zinsbauern legten es nahe, jene auch auf die deutschen Agrarverhältnisse zu übertragen, was für die Rechtslage der deutschen Bauern kein Gewinn war. Besonders Vorschub leistete den Bestrebungen des Adels, die Unterthanen in ihrer Freiheit immer mehr zu beschränken und zu völligen Leibeigenen zu machen, die römische Jurisprudenz in Mecklenburg.¹⁾ Hier war die Entwicklung eine ähnliche wie in der Mark und in Pommern. Auch hier fällt die Einschränkung der persönlichen Freiheit der Bauern, die dann zur vollen Leibeigenschaft führt, ins XVI. und XVII. Jahrhundert. Durch den Juristen Gufanus (um 1600) wurden alle Merkmale der Sklaverei aus dem römischen Recht auf die Leibeigenschaft der Bauern übertragen, und dem Herrn wurde selbst die Befugnis einer mäßigen Züchtigung zugesprochen mit der Begründung *minima non curat praetor*. Läßt sich Gleiches für die Mark auch nicht nachweisen, so werden doch auch hier die obrigkeitlichen Rechte aus dem römischen Recht begründet. Einen wirklich bestimmenden Einfluß hat aber auf diese Verhältnisse das römische Recht nicht ausgeübt. Außer den allgemeinen wirtschaftlichen Gründen, die die Großgrundwirtschaft begünstigten, wurde die Lage des Bauernstandes vor allen Dingen durch die ständische Macht des Adels verschlechtert.

Seit dem Beginn des XVII. Jahrhunderts ist im Anschluß an jene Entwürfe zur Landesordnung das Bauernrecht ein Gegenstand eingehenden Interesses für die Juristen. Besonders gründlich wird es behandelt bei Müller, *Practica civilis rerum Marchicarum*. Berlin 1678.²⁾ Außer wenigen Freibauern, zu denen hauptsächlich die Lehnschulzen gehörten, war die große Masse der Bauern gebildet aus den gemeinen Bauern *sive coloni*, die von Müller definiert werden als *non vere liberi, non vere servi, ratione status pro liberis, ratione servitorum pro servis habendi magis in libertatem quam in servitute inclinantes*. Sie befinden sich in einer dinglichen Abhängigkeit hinsichtlich der Pächte und Dienste, die sich unter dem Druck der obrigkeitlichen Stellung der Herrschaft in bedenklicher Weise einer persönlichen Abhängigkeit näherte. Sonst waren sie fähig zu allen Rechtsgeschäften und hatten freies Verfügungsrecht über ihren Besitz.

In ihrer Freiheit sind sie beschränkt dadurch, daß sie einen Ersatzmann stellen müssen, wenn sie ihr Gut aufgeben wollen. Ihre Kinder unterliegen dem Gesindedienstzwange, aber nur für eine bestimmte Zeit. Eines der Kinder ist zur Annahme des väterlichen Gutes verpflichtet, doch konnten sie es gegen Verzicht auf das Erbe ausschlagen. Nach dem Kriege wurde aber in dem Bestreben, das Land wieder möglichst schnell zu bevölkern, das Recht des Verzichtes bestritten, und es sollten sogar weitere Kinder genötigt sein, auf Verlangen der Gutsherrschaft einen wüsten Hof anzunehmen. Der Beweggrund für diese strengeren Maßregeln wird in verschiedenen Bauerordnungen (z. B. 1644) angegeben, weil durch das Weglaufen der Bauern und das Verlassen ihrer Häuser und Höfe der Landesherr um seine Schöffe, die Junker und Obrigkeiten um ihre Pächte und Dienste, die Gläubiger um ihre Vorschüsse gebracht würden, da sich zu solchen spoliierten Gütern niemals ein Kaufmann oder sonst jemand zur Übernahme finde. Das Recht, den Hof gegen Stellung eines Gewährsmannes zu verlassen, hatte damals eigentlich nur theoretischen Wert. Ein solcher ließ sich gewiß höchst selten einmal finden. Das Streben, auf dem Lande die nötigen Arbeitskräfte zu erhalten, führt dann auch zur Verschärfung des Gesindedienstzwanges. Den Unterthanenkindern wird der Eintritt in einen anderen Beruf möglichst erschwert. So verboten mehrere Recepte (1656 und 1658) „den Söhnen der Bauern, wenn letztere deren nur einen oder zwei hätten, sich der Subjection zu entziehen und ein Handwerk zu lernen, damit die Dörfer in ihrer gegenwärtigen Wüstenei nicht verblieben, weshalb aus Gründen des *bonum publicum* und, weil die Handwerker

¹⁾ cf. Boehlau, Über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg. Zeitschrift für Rechtsgeschichte. X.

²⁾ Nach Guttmann.

zu den Bauer- und Kossätenhöfen niemals zurückkehrten, die Bauernöhne aus den Städten durch den Landreiter zurückgebracht werden mußten; wolle der Kossät oder Bauer seinen Sohn los und frei haben, so müsse er der Obrigkeit einen untadeligen Gewährsmann stellen.“ Wurden Unterthanen oder ihre Kinder von der Obrigkeit freigelassen, so mußte dafür ein Loskaufsgeld bezahlt werden. Auch Unterthanentöchter, die vom Orte weg heiraten wollten, sollten nicht eher verabsolgt werden, als bis der Gerichtsobrigkeit des Ortes ein Loskaufsgeld von 4—6 Thalern erlegt sei, weil das Recht der Unterthänigkeit dadurch geschmälert und der Gerichtsobrigkeit das Gefinde entzogen werde. (Für die Neumark durch ein Patent vom 11. Februar 1698 eingeführt.) Durch Friedrich Wilhelm I. wurde die Forderung eines Abzugsgeldes in solchem Falle 1737 verboten.

Durch den 30jährigen Krieg wurden die bäuerlichen Besitzverhältnisse in der Mark wesentlich verschlechtert. Es nahm durch ihn die Zahl der Laßgüter auf Kosten der Erbzinsgüter bedeutend zu. Während des Krieges verringerte sich die Zahl der Landbewohner wohl um die Hälfte und mehr, und das Land glich fast einer Wüste. Besser als die bäuerliche Bevölkerung behaupteten sich die Großgrundbesitzer in ihrem Eigentum. Diese nahmen dann auch die wüst gewordenen Bauernhufen in ihren Besitz und setzten später neue Bauern mit geringerem Recht an. Der Acker blieb Eigentum des Junkers; diesem gehörte auch in vielen Fällen der Hof und die Hofwehr des Bauern, die Ausstattung des Hofes mit Ackergerät und Vieh. Denn die verarmten Bauern, die neu angesetzt wurden, waren wohl selten in der Lage, etwas zum Betrieb der Wirtschaft anzuschaffen. Erst hierdurch wurde der Erbzinsbesitz im weitesten Umfange durch das Laßtenthum verdrängt. Da der Gutsherrschaft ja möglichst daran liegen mußte, die Bauern wieder sesshaft zu machen und sich einen festen Stamm gutspflichtiger Unterthanen zu sichern, erhielten diese Laßsitten ihren Besitz auch meist erblich. Nur kam Acker und Hof, falls er dem Herrn gehörte, nicht mit bei der Erbteilung in Ansatz, sondern nur das, was der Bauer an fahrender Habe besaß. Die Laßsitten bilden seitdem die große Mehrzahl der märkischen Bauern.

Neben diesen haben sich in geringerer Zahl erhalten die Erbbauern, die früheren Erbzinsbauern, die noch ein Eigentumsrecht an ihrem Acker behauptet hatten. Hinsichtlich der Dienste und des Unterthänigkeitsverhältnisses waren sie von den erblichen Laßsitten wenig unterschieden. Bei der großen Verschiedenartigkeit der Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisse konnte unter Umständen der Laßsitt günstiger stehen als der Erbbauer. Letztere behaupteten sich am zahlreichsten in der Altmark, in den übrigen Teilen der Mark mit Ausnahme derjenigen, wo die Leibeigenschaft herrschte, waren die meisten Bauern Laßsitten und zwar erbliche.

In einzelnen Teilen der Mark steigerte sich die Abhängigkeit des Bauernstandes zur völligen Leibeigenschaft. Diese war besonders zu Hause in der Uckermark und der Neumark, und zwar hier vornehmlich in den an Pommern grenzenden Kreisen Arnswalde, Dramburg, Schivelbein. Die Leibeigenen waren zwar nicht völlige Sklaven, hatten aber *imaginem quandam servitutis*. Sie standen in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu ihrer Herrschaft. Ohne den Willen ihrer Obrigkeit konnten sie keinerlei Veränderung mit sich oder ihren Kindern vornehmen. Sie durften ihre Höfe nicht aufgeben, selbst nicht gegen Stellung eines Gewährsmannes. Selbst in dem Falle, daß sie durch die Kriegsnot ihren Hof zu verlassen gezwungen und Armut halber zu bewohnen verhindert wären, so fern ihnen auch von der Obrigkeit nicht geholfen werden könnte, sollten sie nach der neumärkischen Gefindeordnung von 1646 dennoch nicht mächtig sein, sich anderswo niederzulassen oder sich in Dienst zu begeben, vielmehr nebst ihren Kindern gehalten sein, ihrer Obrigkeit vor andern um üblichen Lohn und Unterhalt zu dienen, bis sie von ihrer Obrigkeit Hilfe erlangten oder selbst die Mittel erwürben, einen Hof anzunehmen und zu bewahren.

Ihre Dienste sind ungemessene; wenn die Herrschaft es verlangt, sind sie zu Diensten verpflichtet, und zwar ohne Beföstigung. Nur an wenigen Orten wird darin eine Ausnahme gemacht. Sie unter-

standen dem obrigkeitlichen Straf- und Züchtigungsrecht. Auch ihre Kinder waren der unbeschränkten Dienstpflichtigkeit unterworfen. Ihre Dienstpflicht ist nicht wie anderswo auf 3 Jahre begrenzt, sondern ganz in die Willkür ihrer Herrschaft gestellt. Sie dürfen von einem Dorf zum andern, von einem Hof zum andern versetzt werden. Nur mit Zustimmung ihres Herrn können sie einen andern Beruf oder Stand erwählen. Die Entlaufenen dürfen zurückgefordert werden, ohne daß dabei eine Verjährung gültig sein sollte. Den Leibeigenen Bauern durften ihre Höfe und Äcker nach Belieben ihres Herrn genommen werden, und Versetzung auf ein anderes Gut stand dem Herren frei. Dagegen bleibt es in der Mark stets streitig, ob es rechtlich möglich sei, einen Untertanen ohne das Gut wie einen Sklaven zu veräußern, und ob die Herrschaft auch Anspruch auf die fahrende Habe des Leibeigenen habe. Solche Auswüchse junkerlichen Übermutes, wie sie noch aus dem vorigen Jahrhundert aus Holstein, Mecklenburg und Pommern berichtet werden, daß Leibeigene wie Sklaven verkauft und vertauscht seien, werden aus der Mark nicht bezeugt.

Wohnte eine der Leibeigenschaft ähnliche Lage der Bauern in den oben erwähnten Gegenden schon von alter, slavischer Zeit her vorhanden sein, ihre weitere Verbreitung und Ausdehnung erlangte sie erst während und nach dem 30jährigen Kriege. Dafür spricht auch der Bescheid, der den Städten der Neumark betreffend deren Beschwerde wegen Auskaufens der Bauern und Mißbrauches der Leibeigenschaft seitens des Adels 1653 erteilt wird, daß die Sache durch die neumärkische Regierung untersucht werden solle, und, wo die Leibeigenschaft nicht gebräuchlich sei, solle sie auch nicht eingeführt werden. In diesem Jahre wurde überhaupt der Ausdruck Leibeigene (*homines proprii*) zuerst amtlich gebraucht (schon vorher bei dem märkischen Juristen Schepflitz 1608). Auch in Pommern und Mecklenburg wurde erst im XVII. Jahrhundert die Leibeigenschaft allgemein. In Pommern wurden durch die Bauernordnung für Pommern-Stettin vom Jahre 1616 alle Bauern für *homines proprii* erklärt, und in Mecklenburg „ging erst seit dem XVI. Jahrhundert und besonders seit dem 30jährigen Kriege der Begriff der Hinterfälligkeit in den Begriff der Leibeigenschaft über“. In der Mark wurde auf die Vorstellung der Ritterschaft der Uckermark und des Landes Stolpe in den Ordnungen für die Mittelmark, Priegnitz und Uckermark und die Herrschaften Beesow und Storkow von 1681 und 1683 die hier gleichwie in Pommern und Mecklenburg herrschende, von der Mittelmark abweichende Gewohnheit eines „von uralters her“ eingeführten Rechtes der Leibeigenschaft ausdrücklich anerkannt. In Rußland, wo die Leibeigenschaft bis 1861 gedauert hat, ist sie auch sehr jungen Ursprungs. Erst Ende des XVI. Jahrhunderts trat hier strengere Hörigkeit ein, und völlige Leibeigenschaft, die ja dort die Gestalt einer förmlichen Sklaverei annahm, entstand erst im Laufe des folgenden Jahrhunderts und hat sogar erst unter Katharina II. gesetzliche Anerkennung gefunden. Knapp bezeichnet die Leibeigenschaft als eine vorübergehende, nur kurz dauernde Schmarozerbildung an dem Baume der Erbunterthänigkeit. In der Mark hat sie dank der erstarkenden Fürstengewalt allzu unheilvolle Früchte nicht gezeitigt. Zu einer völligen Sklaverei ist sie hier nie geworden. Wesentliche Merkmale der eigentlichen Leibeigenschaft sind in der Mark nicht nachgewiesen, z. B. ein Anteil an der Hinterlassenschaft. Für aufgehoben erklärt wurde dann die Leibeigenschaft durch das Allgemeine Landrecht, nachdem sie thatsächlich durch die Bemühungen der preußischen Könige schon beseitigt und in die mildere Form der Erbunterthänigkeit übergegangen war. Ausdrücklich wird es in demselben verboten (§ 151 T. II tit. 7), Untertanen ohne das Gut, zu dem sie gehören, zu verkaufen, vertauschen oder verschenken. Dagegen monierten allerdings noch die Stände, daß sowohl in der Neumark als Uckermark, sowie im Beesow- und Storkowschen Kreise nach alter Observanz das Recht zustehe, das durch jenen Paragraphen versagt sei. Das XVII. Jahrhundert und besonders die Zeit nach dem 30jährigen Kriege bildet zweifelsohne die Zeit des tiefsten Niederganges für den Bauern-

stand in der Mark. Damals lastete auf ihm der größte Druck. Im Verlauf des vorigen Jahrhunderts macht sich dann dank der fürsorgenden Thätigkeit der preussischen Könige eine aufsteigende Bewegung geltend. Die von ihnen getroffenen Maßnahmen bezeichnet man wohl als Bauernschutz, der sich freilich mehr bezog auf die Erhaltung des Bauernlandes und Bauernstandes als solcher, als auf die Person des einzelnen Bauern. Dem Adel wurde das Recht der Bauernlegung genommen und der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß Bauernland immer Bauernland bleiben müsse, so daß dem Junker aus seinem Obereigentumsrecht an dem Bauernacker nur ein beschränktes Nutzungsrecht erwuchs. Mit besonderer Energie brachte diesen Grundsatz Friedrich Wilhelm I. zur Durchführung, wie es in dem bekannten Edikt vom Jahre 1739 heißt, es sei darauf zu achten, daß kein Landesvasall, von den Markgrafen an bis auf den geringsten, er sei, wer er wolle, ohne gegründete raison und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, einen Bauern auf dem Hofe werfe. Seine Bemühungen, den Bauern, zunächst den Amtsbauern, ein besseres Besitzrecht zu verschaffen, um ihnen größeres Interesse an ihrem Eigentum einzuflößen, waren allerdings nicht von Erfolg begleitet, doch trat er „dem Bauernpladen“, wo er konnte, entgegen. In dieser Beziehung schritt Friedrich der Große auf den Bahnen seines Vaters weiter. Er suchte es besonders durchzusetzen, daß die Bauerndienste gesetzlich bestimmt wurden, was ihm freilich auch nur für die königlichen Ämter gelungen ist. Daß der Grundsatz, Bauernland bleibt Bauernland, in Preußen kräftig zur Geltung gebracht wurde, war um so wichtiger, als gerade damals der Aufschwung, den die Landwirtschaft in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts nahm, den Gutsherren vielfach die Vergrößerung ihrer Eigenwirtschaft erstrebenswert machte. Dies Streben zeigte sich auch erfolgreich in Ländern, wo das Adelsregiment unbeschränkt herrschte, so in Holstein, Mecklenburg und Neuvorpommern, wie noch E. M. Arndt aus seiner Zeit zu erzählen weiß.

Der Gedanke der gänzlichen Befreiung der Bauern aus der Erbunterthänigkeit brach sich dann immer mehr unter dem Einfluß der von Frankreich und England ausgehenden Ideen Bahn. Besonders arbeitete die Regierung Friedrich Wilhelms III. mit Eifer an diesem Werke, und ein großer Teil der Amts- und Domänenbauern hatte bereits die Freiheit erlangt, als der Zusammenbruch des Staates eintrat. Dieser führte dann den entscheidenden Schritt sofort herbei. Durch das berühmte Edikt vom 9. Oktober 1807 erfolgte die Aufhebung der Standesunterschiede in Beziehung auf die Wahl des Gewerbes und Erwerbung des Grundeigentums, ebenso die Aufhebung der Erbunterthänigkeit. Die Ablösung der Dienste und sonstigen Verpflichtungen wurde dann durch eine Reihe von Regulierungsedikten und Deklarationen geordnet, und dadurch wurden die Beziehungen der Bauern zu der Gutsherrschaft aufgehoben. Der Bauernstand hatte so seine volle Selbständigkeit erlangt und ist als gleichberechtigtes Glied der Staatsgemeinschaft eingefügt worden.

Literatur.

Niebel: Die Mark Brandenburg im Jahre 1250.

Wendt: Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe. Prg. Liegnitz 1889.

Ernst: Die Kolonisation von Ostdeutschland. Prg. Langenberg 1888.

Blumshain: Über die Germanisierung der Länder zwischen Elbe und Oder. Prg. Oberrealschule zu Köln 1894.

Guttman: Die Germanisierung der Slaven in der Mark. Forsch. zur brand.-preuß. Gesch. IX.

Bartels: Der Niederbarnim unter den Anhaltinern. Prg. des Luisengymnasiums Berlin 1892.

Weitzen: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates. B. I.

- G. W. v. Kaumer: Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337. Einleitung.
Lette u. Rönne: Landeskulturgefetzgebung des preußifchen Staates. B. I.
C. Bornhaf: Die Entftehung des Rittergutsbefizes in den Ländern öftlich der Elbe. Forsch. zur deutſchen Geſch. XXVI. 1886.
Nüßns: Geſchichte der Gerichtsverfaſſung und des Prozeſſes in der Mark Brandenburg vom X. bis zum Ablauf des XV. Jahrhunderts.
Korn: Geſchichte der bäuerlichen Rechtsverhältniſſe in der Mark Brandenburg von der Zeit der deutſchen Kolonifation bis zur Regierung des Königs Friedrich I. Ztſchrft. für Rechtsgesch. B. X.
Knapp: Die Bauernbefreiung und der Urfprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens.
Knapp: Die Leibeigenschaft im öftlichen Deutschland. Preuß. Jahrb. 67. (1891.)
Großmann: Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältniſſe in der Mark Brandenburg vom XVI.—XVIII. Jahrh. in Staats- und ſozialpolitiſchen Forsch. von Schmoller. B. IX, 4. (1890.)
Zuch: Zur Geſchichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſes in der Mark Brandenburg. Ztſchr. der Savignyſtiftung für Rechtsgesch. XII. (Germ. Abt.)
Kotelmann: Die Finanzen des Kurfürften Albrecht Achilles. Ztſchrft. für preuß. Geſch. und Landeskunde. III.
v. Winter: Die märkiſchen Stände zur Zeit ihrer höchſten Blüte. 1540—1550. Ztſchrft. für preuß. Geſch. XIX.
S. v. Petersdorff: Beiträge zur Wiſtſchafts-, Steuer- und Heeresgeſchichte der Mark im 30 jährigen Kriege. Forsch. zur brand.-preuß. Geſch. II. (1889.)
Drohsen: Geſchichte der Preußiſchen Politik. I—III.
Prutz: Preußiſche Geſchichte. I.



Schulnachrichten.

I. Allgemeine Lehrverfassung des Gymnasiums.

1. Übersicht und Stundenzahl der einzelnen Lehrgegenstände.

	VI.	V.	IV.	III B.	III A.	II B.	II A.	I B.	I A.	Zusammen
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen	3 ¹ 4 ⁴	2 ¹ 3 ³	3	2	2	3	3	3	3	26
Lateinisch	8	8	7	7	7	7	7	7	7	65
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36
Französisch	—	—	4	3	3	3	2	2	2	19
Hebräisch	—	—	—	—	—	—	2	2		4
Englisch	—	—	—	—	—	—	2	2		4
Geschichte und Erdfunde	2	2	2	2	2	2	3	3	3	26
Rechnen und Mathematik	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34
Naturbeschreibung	2	2	2	2	—	—	—	—	—	8
Physik, Elemente der Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	2				10
Gesang	2		1			1				5
Turnen	3			3		3		3		12
	Zusammen									282

2. Verteilung der Stunden unter die Lehrer.

Schuljahr 1899.

Lehrer.	Ord.	IA.	IB.	IIA.	IIB.	IIIA.	IIIB.	IV.	V.	VI.	Stundenzahl.	
1. Direktor Professor Dr. Kleist.	IA.	Griechisch 6	Griechisch 6						Erdkunde 2		14	
2. Professor Dr. Zahn.	IIA.	Mathem. 4 Physik 2	Mathem. 4 Physik 2	Mathem. 4 Physik 2				Mathem. 2 Rechnen 2			22	
3. Professor König.	IIIA.	Religion 2 Deutsch 3	Religion 2 Deutsch 3	Hebräisch 2		Latein 7					21	
4. Oberlehrer Sundt.		Französisch 2 Englisch 2	Französisch 2	Französisch 2 Englisch 2			Französisch 3	Französisch 4 Geschichte 2 Erdkunde 2			21	
5. Oberlehrer Brand, Bibl.	IIB.			Griechisch 6	Religion 2 Latein 7	Religion 2	Religion 2			Religion 3	22	
6. Oberlehrer Guiard.					Mathem. 4 Physik 2	Mathem. 3 Naturbechr. 2	Mathem. 3 Naturbechr. 2	Naturbechr. 2	Naturbechr. 2	Naturbechr. 2	22	
7. Oberlehrer Illger.	IIIB.			Latein 7	Französisch 3	Französisch 3	Deutsch 2 Latein 7				22	
8. Oberlehrer Dr. Schwarz, Bibl.	IB.	Latein 7	Latein 7		Griechisch 6						20	
9. Oberlehrer Dr. Kausch.		Geschichte 3	Geschichte 3	Geschichte 3		Griechisch 6	Griechisch 6 Geschichte 3				24	
10. Oberlehrer Dr. Haeger.	IV.				Deutsch 3 Geschichte 3	Deutsch 2 Geschichte 3		Deutsch 3 Latein 7		Geographie 2	23	
11. Oberlehrer Sünike.	VI.	Turnen 3		Deutsch 3 Turnen 3						Religion 3 Deutsch 4 Latein 8	24	
12. Wiss. Hilfslehrer Dr. Apitzsch.	V.			Religion 2		Turnen 3		Turnen 3	Turnen 3 Religion 2 Deutsch 3 Latein 8		24	
13. Lehrer am Gymn. Wuestemann, Rebentant.		Zeichnen 2 Singen 1			Zeichnen 2 Singen 1		Zeichnen 2	Zeichnen 2	Zeichnen 2	Rechnen 4 Zeichnen 2 Schreiben 2	Schreiben 2 Rechnen 4	27
		Singen 1						Singen 1		Singen 2		

3. Der Unterricht.

Der Unterricht ist in allen Klassen nach dem von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium von Pommern genehmigten Lektionsplan erteilt worden. Im folgenden wird die Verteilung der Unterrichtspensen in den Klassen VI—III mitgeteilt nebst den im deutschen und im fremdsprachlichen Unterricht der mittleren und oberen Klassen behandelten Schriftstellern.

I. Evangelische Religion. In VI: a. Biblische Geschichten des alten Testaments, während des Jahres 25. Vor den Hauptfesten die betreffenden Geschichten des neuen Testaments. b. Katechismus: Durchnahme und Erlernung des ersten Hauptstücks mit Luthers Auslegung, des zweiten und dritten Hauptstücks ohne Luthers Auslegung. Einprägung von 25 Katechismusprüchen und Psalm 1, außerdem 4 Kirchenlieder. Bemerkung: Die in VI und den folgenden Klassen zu lernenden Sprüche sind in dem Lesebuch von Schulz-Klix enthalten, im ganzen etwa 90. — In V: a. Biblische Geschichten des neuen Testaments, während des Jahres 25. b. Katechismus: Erklärung und Einprägung des zweiten Hauptstücks mit Luthers Auslegung und 25 dazu gehörigen Sprüchen, sowie Ps. 23. Erlernung von 4 neuen Kirchenliedern. — In IV: a. Bibellesen behufs Wiederholung und Ergänzung der in VI und V angeeigneten biblischen Geschichten, im Sommer aus dem alten Testament, im Winter aus dem neuen. Das Allgemeinste von der Einteilung der Bibel und die Reihenfolge der biblischen Bücher. b. Katechismus: Die drei letzten Hauptstücke mit Luthers Auslegung und 25 neuen Sprüchen, auch Ps. 146. 4 neue Kirchenlieder. — In III: a. Das Reich Gottes im alten Testamente. Lesung entsprechender Abschnitte aus den historischen Büchern, den Psalmen und Propheten, einiges auch aus Hiob. b. Katechismus: Wiederholung des gesamten Katechismusstoffes der Unterstufe nebst den gelernten Sprüchen; eingehender das erste Hauptstück und der erste Artikel. Einprägung 3 neuer Kirchenlieder. c. Belehrung über das Kirchenjahr und die Bedeutung der gottesdienstlichen Ordnungen. —

II. Deutsch. In VI: Grammatik. Redeteile und Glieder des einfachen Satzes. Unterscheidung der starken und schwachen Flexion (Terminologie durchaus in Übereinstimmung mit dem lateinischen Unterricht). Anschluß an die Lesestücke. Rechtschreibübungen in wöchentlichen Diktaten. Lesen von Gedichten und Prosastrücken: Fabeln, Märchen, Erzählungen aus der vaterländischen Sage und Geschichte. Mündliches Nacherzählen von Vorerzähltem. Auswendiglernen und verständnisvolles Vortragen von Gedichten. — In V: Grammatik. Der einfache und erweiterte Satz. Das Notwendigste vom zusammengesetzten Satz. Rechtschreib- und Interpunktionsübungen. Mündliches Nacherzählen, erste Versuche im schriftlichen Nacherzählen. Erzählungen aus der alten Sage und Geschichte, sonst wie VI. — In IV: Grammatik. Der zusammengesetzte Satz. Das Wichtigste aus der Wortbildungslehre an typische Beispiele angeschlossen. Rechtschreibübungen in der Klasse und schriftliches freies Nacherzählen des in der Klasse Gehörten. Lesen von Gedichten und Prosastrücken. Nacherzählen, Auswendiglernen und verständnisvolles Vortragen von Gedichten. — In III: Grammatik. Zusammenfassender Überblick über die wichtigsten grammatischen, der deutschen Sprache eigentümlichen Gesetze. Häusliche Aufsätze (Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Übersetzungen aus der fremdsprachlichen Lektüre). Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. Belehrungen über die poetischen Formen, soweit zur Erläuterung des Gelesenen erforderlich. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten wie auf den Vorstufen. —

III. Latein. In VI: 1. Regelmäßige Formenlehre. Die regelmäßige Deklination der Substantiva. Die Hauptgenusregeln nebst den wichtigsten Ausnahmen mit Ausscheidung aller selten vorkommenden Wörter. Vereinzelte Ausnahmen sind als Vokabeln zu merken in Verbindung mit einem bezeichnenden Adjektivum. Deklination der Adjektiva und Komparation, auch die unregelmäßige Komparation der gebräuchlichsten Adjektiva wie bonus, malus und die Superlative von facilis, difficilis etc.

Hauptregeln über die Bildung und Komparation der Adverbia. Numeralia, cardinalia und ordinalia, nebst der Deklination von unus, duo, tres. Pronomina personalia, possessiva, ferner hic, is, ille, qui, quis. Die allerwichtigsten Präpositionen mit ihrer Rektion. Verbum: sum und die vier regelmäßigen Konjugationen mit Ausschließung der Deponentia und der Verba auf io nach der dritten Konjugation.

2. Hauptregeln über den einfachen Satz und über die leichtesten Formen der relativen Anknüpfung und die gebräuchlichsten Konjunktionalsätze mit quod, quia, cum, quamquam, ut finale, ne. Einige elementare Regeln über Orts- und Zeitbestimmungen und den Ablat. instrum. Mündliches und schriftliches Übersetzen von Sätzen ins Lateinische und Deutsche. — In V: 1. Nach der Repetition des Pensums der VI die unregelmäßige Formenlehre mit Beschränkung auf die bei den Schulschriftstellern vorkommenden Wörter und Formen. Unregelmäßige Komparation. Die Zahlwörter, Pronomina, Präpositionen und Adverbia jetzt vollständig. Die Verba auf io nach der dritten Konjugation, die Deponentia, die wichtigsten Verba und Komposita mit ihren Stammzeiten, die anomala und die wichtigsten impersonalia, die Conjugatio periphrastica. 2. Induktiv werden aus dem Lesestoff abgeleitet syntaktische Regeln über den Acc. c. inf., Partic. conjunctum und seine verschiedenen Übersetzungsformen, den Ablat. absol., Zeit- und Ortsbestimmungen. Konstruieren und Übersetzen zusammenhängender lat. Stoffe nach dem Lesebuche. — In IV: Grammatik im ersten Halbjahr 4, im zweiten 3 Std. Wiederholung, und, soweit nötig, Ergänzung der Formenlehre und der syntaktischen Vorübungen, bes. Acc. c. inf., Nom. c. inf. (dicitur, videtur), Partic. conj., Abl. abs. Praktische Einübung des Wichtigsten aus der Tempus- und Moduslehre (indirekte Frage), Konjunktionen möglichst im Anschluß an die Lektüre. Die wichtigeren Kasusregeln z. T. unter Kürzung der Regeln der Grammatik im Anschluß an Musterbeispiele. 2. Lektüre im ersten Halbjahr 3, im zweiten 4 Stunden. Ostermanns Übungsbuch. — In III B: 1. Lektüre. 4 Std. Bell. Gallie. mit Auswahl, bes. I 1—29, II, III, IV nebst Anleitung zur Vorbereitung. 2. Grammatik. 3 Std. Wiederholung der Formen- und Kasuslehre, Hauptregeln der Tempus- und Moduslehre. — **IV. Griechisch.** In III B: 1. Grammatik. Lese- und Schreibübungen, Deklination der Substantiva und Adjektiva; die Komparation mit den wichtigsten Abweichungen; die Numeralia und Pronomina. Die verba pura, contracta, muta und liquida. Schriftliche Arbeiten alle 14 Tage zur Einübung des Klassenpensums. 2. Lektüre nach dem Lesebuche. Die für die Lektüre notwendigen Vokabeln werden gelernt. Einzelne syntaktische Regeln werden induktiv aus der Lektüre abgeleitet. — **V. Französisch.** In IV: Erwerbung einer richtigen Aussprache durch praktische Übungen, zunächst in einem kurzen prosaischen Kursus unter Ausschluß von theoretischen Regeln über Lautbildung und Aussprache. Leseübungen, erste Versuche im Sprechen in jeder Stunde. Aneignung eines mäßigen Wortschatzes. Erlernen der regelmäßigen Konjugation unter vorläufiger Beschränkung auf den Indikativ, sowie der Hilfsverben avoir und être, Geschlechtswort, Teilartikel im Nominativ und Akkusativ, Deklination des Hauptworts, Eigenschaftswort, regelmäßige und unregelmäßige Steigerung, Grundzahlen. Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Elementar- und Lesebuche. Übung im Rechtschreiben. — In III B: Fortsetzung der Sprech- und Leseübungen, Erweiterung des Wortschatzes. Wiederholung der regelmäßigen Konjugation, sowie der Hilfsverben avoir und être unter besonderer Berücksichtigung der Konjunktivformen; die allernotwendigsten unregelmäßigen Verba. Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Elementar- und Lesebuche; Rechtschreibübungen. — **VI. Geschichte.** In VI: Lebensbilder aus der vaterländischen Geschichte von Kaiser Wilhelm I. bis Karl dem Großen, soweit thunlich, mit Benutzung des deutschen Lesebuchs. — In V: Erzählungen aus der jagenhaften Vorgeschichte der Griechen und Römer, womöglich im Anschluß an das Lesebuch. — In IV: Übersicht über die griechische Geschichte von Drakon bis zum Tode Alexanders des Großen nebst Ausblick auf die Diadochenreiche und über die römische Geschichte von dem

Auftreten des Pyrrhus bis zum Tode des Augustus in Anlehnung an die führenden Hauptpersonen. Anschluß des Nötigsten aus der Geschichte der orientalischen Kulturvölker. — In III B: Überblick über die weströmische Kaisergeschichte vom Tode des Augustus, dann deutsche Geschichte bis zum Ausgang des Mittelalters mit Berücksichtigung der außerdeutschen Geschichte, insofern sie allgemeine Bedeutung hat. — **VII. Geographie.** In VI: Die einfachsten Begriffe der physischen und der mathematischen Erdkunde. Der Horizont, die Himmelsrichtungen und die scheinbare Bewegung des Himmelsgewölbes und der Himmelskörper. Globuslehre und Übersicht über die Erdoberfläche, hauptsächlich in orographischer und hydrographischer Hinsicht nach den Planigloben. Heimatsprovinz. — In V: Physische und politische Erdkunde Deutschlands nach Daniel p. 41—46 unter größerer Berücksichtigung der physischen Erdkunde mit Zugrundelegung des Atlas. Erweiterung der Globuslehre. Längen- und Breitengrade, durch die Lage bedingtes Klima, See- und Festlandsklima, Zonen § 8—10. — In IV: Physische und politische Erdkunde von Europa außer Deutschland, insbesondere der Mittelmeerländer § 72—74, jedoch mit Beschränkung auf die wichtigeren Namen. Einprägung von Zahlen und Größenverhältnissen. Kartenstizzen. — In III B: Kurze Wiederholung der politischen Erdkunde Deutschlands. Physische und politische Erdkunde der außereuropäischen Erdteile außer den deutschen Kolonien §§ 37—40. — **VIII. Rechnen und Mathematik.** In VI: Wiederholung der Grundrechnungen mit ganzen unbenannten und benannten Zahlen. Die deutschen Maße, Münzen und Gewichte, mit Übungen in der dezimalen Schreibweise und in den einfachsten dezimalen Rechnungen. — In V: Teilbarkeit der Zahlen. Gemeine Brüche. Einfache Aufgaben der Regeldetri. Die deutschen Maße, Gewichte und Münzen. — In IV: Dezimalrechnung. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri mit ganzen Zahlen und Brüchen. Einübung der Dezimalbruchrechnung an Klammerexemplen. Planimetrie 2 Stunden. Lehre von Winkeln und Dreiecken. Lieber und v. Lühmann I § 1—18, 21—35, 37—40, 42—46. — In III B: Arithmetik 1 Std. Die Grundrechnungen mit absoluten Zahlen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Bardey Cap. III—V, Cap. XX, 1—92. Einübung und Anwendung der Formel $(a + b) c = ac + bc$. Planimetrie 2 Std. Parallelogramm. Kreislehre 1. Teil Lieber und v. Lühmann § 48—54, 59, 63—83. — **IX. Naturwissenschaften.** In VI: S.: Beschreibung vorliegender Blütenpflanzen; Erklärung der Formen und Teile, der Wurzeln, Stempel, Blätter, Blüten, leicht erkennbaren Blütenstände und Früchte. W.: Beschreibung wichtiger Säugetiere und Vögel nebst Mitteilungen über deren Lebensweise, Nutzen oder Schaden. — In V: S.: Vollständige Kenntnis der äußeren Organe der Blütenpflanzen im Anschluß an die Beschreibung und Vergleichung verwandter, gleichzeitig vorliegender Arten. W.: Beschreibung wichtiger Wirbeltiere nebst Mitteilungen über deren Lebensweise, Nutzen oder Schaden. Grundzüge des Knochenbaues des Menschen. — In IV: S.: Vergleichende Beschreibung verwandter Arten und Gattungen von Blütenpflanzen. Übersicht über das natürliche Pflanzensystem. Lebenserscheinungen der Pflanzen. W.: Niedere Tiere, namentlich nützliche und schädliche, sowie deren Feinde, mit besonderer Berücksichtigung der Insekten. — In III B: S.: Beschreibung einiger schwierigerer Pflanzenarten, Besprechung der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen. W.: Einiges aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie über Kryptogamen und Pflanzenkrankheiten. Überblick über das Tierreich. Grundbegriffe der Tiergeographie.

Im deutschen Unterricht wurden folgende Schriftwerke behandelt: In IA: Sommer: Abschnitte aus der Hamburgischen Dramaturgie. Schillers Abhandlung über das Erhabene und seine Gedankenlyrik. Goethes Torquato Tasso. Aus Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit XIII Buch: Griechenland. Aus Goethes Dichtung und Wahrheit I—V Buch (Privatlektüre). Winter: Schafperses Richard II. Die Abhandlungen von Schiller: Über den Grund unseres Vergnügens an tragischen

Gegenständen und über den moralischen Nutzen schöner Sitten. Schillers Antrittsrede in Jena 1789. Aus Goethes Dichtung und Wahrheit IX--XI Buch (Privatlektüre). — In IB: Sommer: Klopstocks Oden. Goethes Lyrik, insbesondere seine Gedankenlyrik. Schillers Braut von Messina. Aus Schillers Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande I und II Buch. Winter: Lessings Abhandlungen über die Fabel und über das Epigramm. Abschnitte aus Lessings Laokoon. Shafspers Coriolan. Goethes Iphigenie. — In II A: Sommer: Schillers Wallenstein. Winter: Nibelungenlied, einige Gedichte Walters von der Vogelweide, Goethes Egmont. — In II B: Sommer: Jungfrau von Orleans. Minna von Barnhelm. Winter: Schillers Gedichte. Hermann und Dorothea. Privatim: Triny. — In III A: Auswahl aus Paulsiek. Das Lied von der Glocke. Wilhelm Tell.

In **fremdsprachlichen** Unterricht wurden folgende Schriftsteller behandelt: **Latin.** In IA: Sommer: Cicero, in Verrem IV. Winter: Tacitus, Germania, Annalen I u. II in Auswahl. Das ganze Jahr hindurch Horat. carm. III, IV. Epoden, Satiren und Episteln, in Auswahl. — In IB: Sommer: Cicero, Briefe. Winter: Tacitus, Agricola und Annalen I, 1—30. Das ganze Jahr hindurch Horat. carm. I—III. — In II A: Sommer: Livius, Buch 22. Winter: Cicero, Cato Maior; Sallust, bellum Jugurthae. Während des ganzen Jahres: Vergil, Aeneis, nach dem Kanon, im ersten Vierteljahr vereinigt mit II B. — In II B: Sommer: Cicero, pro Archia und in Catilinam I. Winter: Livius, Buch 22. Während des ganzen Jahres: Vergil, Aeneis, Auswahl aus I, II (ganz) und III. — In III A: Sommer: Caesar, b. Gall. I, 30—54, V, 24—58. Winter: Aus Caesar, b. Gall. VII. Aus Ovids Metamorphosen ca. 600 Verse. — In III B: Caesar, bell. Gall., I, 1—29, II—IV. — **Griechisch.** In IA: Sommer: Demosth., orat. philipp. Winter: Plato, Crito, Euthyphron, Phaedon, Anfang und Ende. Soph., Antigone. Während des ganzen Jahres: Ilias, zweite Hälfte. — In IB: Sommer: Thucyd. I, II, VI, VII mit Auswahl. Winter: Plato, Apologie. Soph., Oed. Rex. Während des ganzen Jahres: Ilias, erste Hälfte. — In II A: Sommer: Herodot, Auswahl aus VI, VIII, IX. Winter: Xenophon, Memorabilien, Auswahl. Während des ganzen Jahres: Homer, Odyssee, zweite Hälfte, Auswahl. — In II B: Sommer: Xenophon, Anabasis IV—VII, Auswahl. Winter: Xenophon, Hellenika III—VII, Auswahl. Während des ganzen Jahres: Homer, Odyssee, erste Hälfte, Auswahl. — In III A: Xenophon, Anabasis I—III. — **Französisch.** In IA: Sommer: Racine, Iphigénie. Winter: Voltaire, le siècle de Louis XIV. — In IB: Sommer: Corneille, le Cid. Winter: Montesquieu, Considérations sur les causes de la grandeur des Romains. — In II A: Sommer: Racine, Athalie. Winter: d'Hérisson, Journal d'un officier d'ordonnance. — In II B: Souvestre, un philosophe sous les toits. — In III A: Michaud, histoire de la première croisade. — **Englisch.** In I: Sommer: Lamb, six tales from Shakespeare. Winter: Shakespeare, king Lear. — In II: Sommer und Winter: Foelsing-Roch, Elementarbuch der englischen Sprache. — **Hebräisch.** In I: Die Geschichte Josephs. Abschnitte aus I Samuelis.

Aufgaben für die **deutschen Aufsätze.** In IA: 1a. Kann man von einer Schuld des Ödipus in Sophokles „König Ödipus“ sprechen? b. Wie entwickelt sich die Handlung im Sophokleischen Drama „König Ödipus“? 2. Schillers Gedanken über die Dichtkunst aus seinen lyrischen Gedichten zusammengestellt (Klassenaufsatz). 3a. Welche Gedanken enthält der Schluß der Schillerschen Abhandlung „Über das Erhabene“? und wie sind sie durch die Abhandlung selbst vorbereitet? b. Schillers Abhandlung „Über das Erhabene“ nach ihrer Bedeutung für seine sittliche und ästhetische Weltanschauung. 4. Die Geschichte eine reiche Quelle der Belehrung und sittlicher Förderung. 5. Tassos und Antonios Entfremdung und Wiederannäherung. 6. Der Charakter Bolingbrokes in Shafspers Richard II. 7. Unzeitiges Lachen ein arges Übel (Klassenaufsatz). 8. Das Abituriententhema. — In IB: 1. Wo liegt

der Wendepunkt in Schillers Wallenstein? und wie vollzieht sich die entscheidende Wendung? 2. Der Gedankenkreis der gelesenen Klopstockschen Oden (Klassenaufsatz). 3. Zweck und Gedankengang der Einleitung zu Schillers Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande. 4. Die Vorteile und die Nachteile des Reichthums. 5. Die Nöthe des Lebens eine heilsame Schule. 6. Die Einheit und die Mannigfaltigkeit in der Laokoongruppe. 7. Über die Beweggründe, aus denen Gehorsam geleistet wird (Klassenaufsatz). 8. Eine Erörterung des Begriffs Gemeingeist. — In IA: 1. Es wächst der Mensch mit seinen größ'ren Zwecken. 2. Wallensteins Verhältnis zu seinem Heere. 3. Wodurch wird Wallenstein zur Ausführung seiner geheimen Pläne gedrängt? 4. Wie vereitelt Oktavio die Pläne Wallensteins? (Klassenaufsatz). 5. Das Gesetz nur kann uns Freiheit geben. 6. Das Nibelungenlied im Verhältnis zum älteren nordischen Mythos. 7. Der tragische Konflikt in Max Piccolomini und Markgraf Rüdiger. 8. Klassenaufsatz. — In IB: 1. Die Eroberung Schlesiens durch Friedrich den Großen. 2. Kann Schiller mit Recht ein Held der Vaterlandsliebe genannt werden? 3. Wie sühnt die Jungfrau von Orleans ihre Schuld? 4. Das preussische Heerwesen vom westfälischen Frieden bis zur Schlacht bei Jena und Auerstädt. 5. Es kann der Frömmste nicht im Frieden bleiben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt (Klassenaufsatz). 6. Weist die Geschichte ähnliche Kämpfe auf wie den eben ausgebrochenen Krieg zwischen Transvaal und England, und welche sind das? 7. Der Major von Tellheim ein echter Edelmann. 8. Der Sultan Soliman in Körners Briny ein Spiegelbild Napoleons I. 9. Wodurch ist Preußen groß und mächtig geworden? 10. Prüfungsaufsatz.

Aufgaben für die beiden schriftlichen Reifeprüfungen. Mich. 1899. Deutsch: Der Widerstreit der Pflichten als tragisches Motiv in dramatischer und epischer Dichtung. — **Griechisch:** Aeschin. in Ctesiph. § 177—180. — **Französisch:** Montesquieu, Considérations. Chap. XI. Deux hommes — sans mesure son amour. — **Mathematik:** 1. $\left| \begin{array}{l} x^2 + y^2 + x - y = 102 \\ (x^2 + y^2)(x - y) = 485 \end{array} \right|$ — 2. Ein Dreieck

zu berechnen, wenn ein Winkel γ , die von seiner Spitze ausgehende Höhe h_c und die Summe der Radien des Inkreises und des jenem Winkel gegenüberliegenden Ankreises $\rho_c + \rho$ gegeben ist. $\rho_c + \rho = 208$, $h_c = 156$, $\gamma = 59^\circ 29' 23''$. — 3. Ein Dreieck zu konstruieren, wenn der Mittelpunkt des Umkreises M, der Mittelpunkt des Inkreises O und der eines Ankreises O_3 der Lage nach gegeben ist. — 4. Der Inhalt eines abgestumpften Kegels ist $V = 439,825$ ccm, die Höhe $h = 15$ cm, der Radius der unteren Grundfläche doppelt so groß als der der oberen: wie groß ist der Mantel dieses Kegels? —

Ostern 1900. Deutsch: Welche Gründe kennt die Geschichte für das Zustandekommen einer Seeherrschaft bei Völkern? — **Griechisch:** Plat. Phaed. XIV, XV, 3. T. — **Französisch:** Racine, Phèdre. Acte V, Sc. VII, v. 1—51. — **Mathematik:** 1. Von einer Strandbatterie aus soll ein Schiff, dessen Entfernung W auf 5000 m geschätzt wird, mit Granaten beworfen werden. Wie groß ist der Elevationswinkel zu nehmen, wenn die Anfangsgeschwindigkeit des Geschosses $c = 600$ m beträgt? — 2. $\left| \begin{array}{l} x^2 + xy + y^2 = 26x \\ x^4 + x^2y^2 + y^4 = 364x^2 \end{array} \right|$ — 3. Ein Dreieck zu berechnen, wenn die Differenz zweier Seiten

$a - b$, der eingeschlossene Winkel γ und der Radius des zur dritten Seite gehörigen Ankreises ρ_c gegeben ist. $a - b = 26$; $\gamma = 59^\circ 29' 23''$; $\rho_c = 156$. — 4. Wie groß ist der Radius und die Höhe eines Cylinders, der bei gleichbleibendem Inhalt V die kleinste Gesamtoberfläche hat?

Übersicht über die im Gebrauche befindlichen Schulbücher. 1. **Religionslehre:** Schulz-Alix, Biblisches Lesebuch. — Christlieb, Handbuch der evangelischen Religionslehre, IB—IA. — 2. **Deutsch:** Hopf & Paulsiek, Deutsches Lesebuch; I, 1. 2. 3, neu bearbeitet von Paulsiek & Wuff für VI—IV; II, 1 von Foß für III B, III A und II B. — Hopf & Paulsiek, Deutsches Lesebuch II, 2 für

IIA und I. — 3. **Latein:** Ostermann-Müller, Lateinische Übungsbücher für VI—III. — H. J. Müller, Lateinische Schulgrammatik zu Ostermanns lateinischen Übungsbüchern. — 4. **Griechisch:** Koch, Griechische Grammatik. — Herwig, Griechisches Übungsbuch nebst Vokabularium. — 5. **Französisch:** Ploetz-Kares, Elementarbuch. — Ploetz-Kares, Sprachlehre. — Ploetz-Kares, Übungsbuch. — 6. **Englisch:** Joelsing-Koch, Elementarbuch der englischen Sprache. — 7. **Hebräisch:** Hollenberg, Hebräisches Schulbuch. — 8. **Geschichte:** Herbst, Historisches Hilfsbuch für die oberen Klassen des Gymnasiums, Teil I—III. — Müller-Zunge, Leitfaden zur Geschichte des deutschen Volkes für die mittleren Klassen. — Zäger, Hilfsbuch für den ersten Unterricht in der alten Geschichte. — Puzger, Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Baldamus und Schwabe. — 9. **Geographie:** Daniel, Leitfaden der Geographie, herausgeg. von B. Volz. — Debes, Schulatlas. — 10a. **Naturbeschreibung:** Woffiblo, Leitfaden der Zoologie. — Woffiblo, Leitfaden der Botanik. — b. **Physik:** Albert Trappe, Schul-Physik, neu bearbeitet von Kündel. — c. **Chemie:** Stenzel, Chemische Erscheinungen, für II B—I. — 11. **Mathematik:** Vieber und v. Lüthmann, Leitfaden der Elementar-Mathematik, 3 Teile. — Fünfstellige Logarithmentafeln von Gauß. — 12. **Gesangunterricht:** Erk L. u. F. und Graef W., Sängerklein 2. und 3. Heft für IV—I.

Am **Hebräischen** Unterricht nahmen teil im Sommer aus I 3, aus II 1, im Winter aus I 3, aus II 1 Schüler. — Am Unterricht im **Englischen** nahmen teil im Sommer aus I 7, aus II 9, im Winter aus I 7, aus II 5 Schüler. — Am **freiwilligen Zeichenunterricht** nahmen im Sommer 18, im Winter 20 Schüler teil; am **Chorgesang** im Sommer 57, im Winter 49 Schüler.

Turnunterricht. Das Gymnasium besuchten im Sommer 171, im Winter 165 Schüler. Von diesen waren befreit:

	Vom Turnunterricht überhaupt:		Von einzelnen Übungsarten:	
Auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses	im S. 25,	im W. 21	im S. —,	im W. —
Aus anderen Gründen	im S. —,	im W. —	im S. —,	im W. —
Zusammen	im S. 25,	im W. 21	im S. —,	im W. —
Also von der Gesamtzahl der Schüler	im S. 14,5 %, im W. 12,8 %		im S. — %, im W. — %	

Es bestanden bei 9 Klassen im Sommer 5 und im Winter 5 Abteilungen; zur kleinsten von diesen gehörten 18, zur größten 39 Schüler. Für den Unterricht waren im Sommer und Winter wöchentlich 15 Stunden angesetzt. Ihn erteilten der Oberlehrer Hönicke und der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Apizich. Im Sommer wurde der Gymnasiafturnplatz bei gutem, bei schlechtem Wetter und im Winter die Seminarturnhalle, welche dem Gymnasium gegen eine jährliche Miete von 200 Mk. zur Verfügung steht, benutzt. Turnspiele sind im Sommer im Anschluß an die Turnstunde und auch in derselben geübt worden. Schwimmunterricht konnte wegen Mangels einer geeigneten Schwimmbadeanstalt nicht erteilt werden, doch haben die Schüler Gelegenheit zum Baden und werden von dem Turnlehrer an heißen Sommertagen unter Ausfall der Turnstunden beim Baden beaufsichtigt.

II. Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

1. Das Königl. Prov.-Schulkollegium genehmigt unter dem 23. 3. 99 die Verlegung des wissenschaftlichen Unterrichts auf die Vormittage für das Sommerhalbjahr 1899. — 2. Dasselbe übersendet im Auftrage des Herrn Unterrichtsministers 5 Exemplare des im Verlage von Bong & Co. zu Berlin erschienenen Werkes „Unser Kaiser“ als Geschenk an fleißige und befähigte Schüler der Anstalt. —

3. Dasselbe übersendet unter dem 14. 4 im Auftrage des Herrn Unterrichtsministers einen Abdruck der Schrift „Die deutsche Marine“ von von Biliencron mit Illustrationen von Stöwer als Geschenk Sr. Majestät des Kaisers für die Anstaltsbibliothek. — 4. Dasselbe teilt unter dem 4. 7 den Min.-Erl. vom 17. 6. 99 mit betr. diejenigen Prüflinge, welche, obwohl Preußen von Geburt, nach einer Vorbildung auf ausländischen Schulen die Aufnahme in die Unterprima einer preußischen höheren Lehranstalt nachsuchen. — 5. Dasselbe übersendet unter dem 26. 7 im Auftrage des Herrn Ministers 19 Exemplare der kleineren Ausgabe der „Urkunde über die Einweihung der evangelischen Erlöserkirche in Jerusalem“ zur Verteilung an würdige evangelische Schüler und ein Exemplar des Jahrbuchs für Volks- und Jugendspiele, Jahrgang VIII, herausgegeben von von Schenkendorff und Schmidt als Geschenk des Herrn Ministers für die Anstaltsbibliothek. — 6. Dasselbe teilt unter dem 4. 5 einen Min.-Erl. mit betr. eine Goethe-Feier am 28. 8 als dem 150jährigen Geburtstage des Dichters. — 7. Dasselbe übersendet unter dem 6. 10 ein Exemplar des Werkes „Unser Kaiser“ als Geschenk für einen fleißigen und befähigten Schüler. — 8. Dasselbe teilt unter dem 16. 12 den Min.-Erl. vom 13. 12 betr. eine Feier des Jahrhundertwechsels mit. — 9. Das Königl. Prov.-Schulkollegium setzt die Ferien für 1900 wie folgt fest:
- | | | |
|---------------------|--|---|
| 1. Osterferien | Schulschluß: Mittwoch, 4. April mittags. | Schulansfang: Donnerstag, 19. April früh. |
| 2. Pfingstferien | Freitag, 1. Juni nachmittags. | Donnerstag, 7. Juni früh. |
| 3. Sommerferien | Mittwoch, 4. Juli mittags. | Dienstag, 7. August früh. |
| 4. Herbstferien | Sonnabend, 29. Septbr. mittags. | Donnerstag, 11. Oktbr. früh. |
| 5. Weihnachtsferien | Donnerstag, 20. Dezbr. mittags. | Freitag, 4. Jan. 1901 früh. |
- 10. Dasselbe übersendet unter dem 12. 1. 1900 ein Exemplar des Werkes „Deutschlands Seemacht sonst und jetzt“ von Wislicenus als Geschenk Sr. Majestät des Kaisers für einen tüchtigen Schüler zum 27. Januar d. J. — 11. Dasselbe ernennt unter dem 12. 2 den Direktor zum stellvertretenden Königl. Kommissar für die Reifeprüfung des Ostertermins. — 12. Dasselbe teilt unter dem 13. 2 den Min.-Erl. vom 1. 2 mit, nach welchem die zu Freiburg in der Schweiz bestehende Hochschule niemals in Preußen als Universität anerkannt worden ist, demnach die dort verbrachte Studienzeit in Preußen nicht angerechnet wird. — 13. Dasselbe übersendet unter dem 23. 2 auf Veranlassung des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Marineamts ein Exemplar des Werkes „Deutschlands Seemacht“ von Wislicenus als Prämie für einen würdigen Schüler.

III. Chronik der Schule.

Das Schuljahr wurde Donnerstag den 13. April 8 Uhr mit der Verpflichtung der am vorhergehenden Tage neu aufgenommenen Schüler und der Einführung des an Stelle des abberufenen wissenschaftlichen Hilfslehrers Bernhardts der Anstalt überwiesenen wissenschaftlichen Hilfslehrers Dr. Apitzsch eröffnet.

Der Oberlehrer Hundt war zur Teilnahme an dem englischen Ferientkursus in Berlin (vom 5.—15. April) einberufen worden und mußte vom 13.—15. April vertreten werden. Der Oberlehrer Brand, der bereits einige Tage vor Schluß des Winterhalbjahrs erkrankt war, erhielt zum Gebrauche einer längeren Kur einen Urlaub bis zum Beginn der Sommerferien.

Der wissenschaftliche Unterricht wurde mit Genehmigung des Königl. Prov.-Schulkollegiums auch während dieses Sommerhalbjahres bis auf wenige Stunden an den Vormittagen von 7 bis 12 Uhr erteilt.

Am 22. Juni unternahmen sämtliche Klassen unter Führung ihrer Lehrer einen Ausflug nach verschiedenen Punkten der Umgebung. Die Klassen VI—IV wanderten in die Schweinhausener Forst, die IIIA und B fuhrten mit der Bahn bis Tempelburg und besuchten die Ruine Draheim und die anmutigen Ufer des Dragigsees, während die Klassen IIB—IA die Bahn bis Henkenhagen benutzten und von dort über Roggow B das bei Labes gelegene Hainholz zum Ziel nahmen. Den Rückweg legten diese Klassen bis zur Stadt Wangerin zu Fuß zurück und kehrten mit dem Abendzuge heim.

Am 2. September hielt zur Feier des Sedantages der wiss. Hilfslehrer Dr. Apitzsch einen Festvortrag über die große Entscheidungsschlacht bei Sedan und die unmittelbaren Folgen derselben. Im Anschluß hieran fand auf dem Turnplatze ein Schauturnen statt, das mit einer Ansprache des Direktors und mit einem Hoch auf Sr. Majestät den Kaiser beschlossen wurde. Auch viele Eltern und Angehörige der Schüler beehrten das Schauturnen durch ihre Gegenwart.

Am 16. September wurde die mündliche Reifeprüfung des Michaelistermins unter dem Vor- sitze des Königl. Provinzial-Schulrats Dr. Bousterwek abgehalten; die Abiturienten wurden am 19. September durch den Direktor verabschiedet.

Am 18. September wurde abermals ein Spaziergang unternommen und dabei den Schülern Gelegenheit gegeben, ein in der Nähe der Stadt stattfindendes Manöver anzusehen.

In den Tagen vom 18. bis 22. September war der Oberlehrer Dr. Haeger als Geschworener nach Stargard einberufen.

Während der Michaelisferien nahm Prof. Zahn an dem vom 4.—14. Oktober zu Berlin stattfindenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus teil und mußte während der ersten 3 Tage des Winter- halbjahrs vertreten werden.

Vom 24.—26. Oktober mußte der Oberlehrer Dr. Haeger wegen einer schweren Erkrankung in seiner Familie vertreten werden.

In der Schlußandacht vor den Weihnachtsferien wies der Direktor in höherem Auftrage die Schüler auf die Bedeutung des bevorstehenden Jahrhundertwechsels hin, indem er die großen Ereignisse der Geschichte des Vaterlandes, sowie die gewaltigen Fortschritte und Errungenschaften auf den ver- schiedenen Gebieten des geistigen Lebens während des verflossenen Jahrhunderts in kurzen Zügen den Schülern vorführte.

Das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs und Kaisers wurde im Anschluß an den öffentlichen Gottesdienst in herkömmlicher Weise durch einen Festaktus gefeiert, an welchem Angehörige unserer Schüler und Freunde der Anstalt in größerer Zahl teilnahmen. Die Festrede hielt der Oberlehrer Unger über „das Deutsche Reich zu Anfang und zu Ende des neunzehnten Jahrhunderts“. An die Festrede schlossen sich Deklamationen der Schüler und neueingeübte Vorträge des wohlgeschulnten Gesangchors an.

Am 5. Februar erkrankte der Oberlehrer Brand und erhielt, da eine Wiederherstellung seiner Gesundheit in kurzer Zeit leider nicht zu erwarten war, auf mehrere Monate Urlaub. Hoffentlich sehen wir den werten Amtsgenossen mit dem Eintritt milderer Witterung genesen und neugekräftigt wieder zu uns zurückkehren.

Am 11. Februar starb der Untertertianer Ernst Braß, Sohn des hiesigen Kaufmanns Herrn J. Braß, ein frischer munterer Knabe, nach kurzer Krankheit. In aufrichtiger Teilnahme an dem Schmerze der schwergeprüften Eltern und Geschwister gaben Lehrer und Schüler dem so früh aus dem Leben Abgerufenen das Geleit zur letzten Ruhestätte.

Am 6. März erkrankte der Oberlehrer Hundt und konnte bis zum Schlusse dieser Mitteilungen seinen Unterricht noch nicht wieder aufnehmen.

Die mündliche Reifeprüfung des Oftertermins wurde unter dem Vorſitze des zum ſtellvertretenden Königlich Kommiſſar ernannten Direktors am 22. März abgehalten. Die Entlaſſung der Abiturienten vor verſammelter Schulgemeinde fand am 24. März ſtatt.

Die Erinnerungstage unſerer großen Kaiſer wurden wie in früheren Jahren durch Anſprachen und geeignete Geſangsvorträge gefeiert.

Mit dem Ende des Schuljahres verlaſſen die Oberlehrer Dr. Schwarz und Dr. Haeger unſere Anſtalt, um erſterer an das Königl. Pädagogium zu Putbus, letzterer an das Königl. Gymnaſium zu Sauer überzugehen. Oberlehrer Dr. Schwarz hat an dem hieſigen Gymnaſium vom 1. April 1885, Oberlehrer Dr. Haeger vom 1. Oktober 1892 gewirkt. Beide Kollegen haben ihres Amtes an der hieſigen Anſtalt mit großem Fleiße und treuer Hingabe gewaltet und ſich bei den Lehrern und Schülern der Anſtalt für alle Zeit ein ehrendes Andenken geſichert.

IV. Statiſtiſche Mitteilungen.

1. Frequenztabelle für das Schuljahr 1899.

	D. I.	II. I.	D. II.	II. II.	D. III.	II. III.	IV.	V.	VI.	Summa.
1. Beſtand am 1. Februar 1899	18	15	22	20	23	21	17	13	17	166
2. Abgang bis zum Schluß des Schuljahres 1899	13	—	4	7	1	2	1	—	1	29
3a. Zugang durch Verſetzung zu Oſtern	13	12	9	18	14	13	13	13	—	105
3b. Zugang durch Aufnahme zu Oſtern	3	4	1	—	1	4	2	3	13	31
4. Frequenz am Anfange des Schuljahres 1899	21	18	16	22	19	22	18	16	16	168
5. Zugang im Sommerhalbjahr	—	—	—	1	—	—	—	1	1	3
6. Abgang im Sommerhalbjahr	7	—	2	—	—	3	—	—	—	12
7. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis	—	—	1	—	1	1	1	—	—	4
8. Frequenz am Anfange des Winterhalbjahrs	14	18	15	23	20	20	19	17	17	163
9. Zugang im Winterhalbjahr 1899	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
10. Abgang im Winterhalbjahr	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2
11. Frequenz am 1. Februar 1900	14	18	15	24	20	19	18	17	17	162
12. Durchschnittsalter am 1. Februar 1900	20,7	19,7	17,9	16,9	15,6	14,4	13,4	12,0	10,6	

2. Religions- und Heimatsverhältniſſe der Schüler.

	Evang.	Kathol.	Diſſ.	Juden	Einh.	Auſw.	Auſl.
1. Am Anfange des Sommerhalbjahrs	141	17	—	10	70	98	—
2. Am Anfange des Winterhalbjahrs	139	14	—	10	70	93	—
3. Am 1. Februar 1900	139	14	—	9	68	94	—

Eine Abſchlußprüfung zu Mich. 1899 fand nicht ſtatt; zu Oſtern 1900 beſtanden dieſelbe 23 Schüler; davon gehen zu einem praktiſchen Beruf über 8 Schüler.

3. Reifeprüfungen.

Am 16. September 1899 erhielten sechs, am 22. März 1900 zehn Schüler das Reifezeugnis.

N ^o	N a m e n der für reif Erklärten.	Geburtstag und =Jahr.	Geburtsort.	Kon- fession.	Stand und Wohnort des Vaters.	Auf dem hiesigen Gymn.	In I.	Gewählter Veruf.
1	Waldeemar North	31. Oktbr 1877	Stadthof Kr. Neustettin	ev.	Gutsbesitzer in Stadthof	8 ³ / ₄ J.	2 ¹ / ₂ J.	Rechtswissen- schaft.
2	Max Teytor	14. April 1877	Pollnow Kr. Schlawe	"	Rentner in Stettin	2 J.	2 J.	Banfsach.
3	Hugo Penz	5. April 1879	Pammin B Kr. Dramburg	"	Gutsbesitzer in Pammin B	7 ¹ / ₂ J.	3 ¹ / ₂ J.	Landwirtschaft.
4	Arthur Hanischke	11. Sept. 1877	Cottbus Kr. Cottbus	"	Kaufmann in Cottbus	1 ¹ / ₂ J.	2 ¹ / ₂ J.	Medizin.
5	Theodosius von Lagiewski	18. Sept. 1878	Zanowitz Kr. Znain	kath.	† Bürgermeister in Zanowitz	1 ¹ / ₂ J.	3 J.	Medizin.
6	Rafimir Janiszewski	29. Febr. 1876	Blotnik Kr. Bomst	"	† Freigutsbesitzer in Blotnik	1 ¹ / ₂ J.	2 J.	Medizin.
7	Johann v. Müllsdorff	19. Sept. 1880	Berlin	"	Bürgermeister in Kallies	1 J.	2 ¹ / ₂ J.	Rechtswissen- schaft.
8	Paul Holzshüter	3. Dezbr 1878	Dramburg	ev.	Rentier in Dramburg	10 ¹ / ₂ J.	2 J.	Elektrotechnik.
9	Emil Bloß	27. März 1881	Falkenburg Pom.	apost.	Fabrikbesitzer in Falkenburg	6 J.	2 J.	Rechtswissen- schaft.
10	Karl Wiebach	25. Juli 1881	Dramburg	ev.	Kaufmann in Dramburg	10 J.	2 J.	Rechtswissen- schaft.
11	Fritz Brechel	14. April 1881	Hoggow B Kr. Regenwalde	"	Administrator in Hoggow B	9 J.	2 J.	Theologie.
12	Friedrich Fink	18. April 1882	Kösklin	"	Königl. Rentmeister in Dramburg	4 J.	2 J.	Medizin.
13	Leonhard Glabisz	27. Dezbr 1878	Pamiatkowo Kr. Posen-West	kath.	Rittergutspächter in Schloß Konarzewo, Kr. Posen-West	2 ¹ / ₂ J.	2 J.	Rechtswissen- schaft.
14	Kurt Willecke	24. Aug. 1879	Stutthof Kr. Randow	ev.	Rittergutsbesitzer in Regrepp, Kreis Regenwalde	10 J.	2 J.	Militär.
15	Stanislaus Strószewski	26. Sept. 1876	Lomice Kr. Posen-West	kath.	Förster in Lomice	2 J.	3 J.	Theologie.
16	Raphael Szalkowski	26. Febr. 1878	Bnin Kr. Wirsiß	"	Lehrer in Kozlowo, Kreis Mogilno	2 ¹ / ₂ J.	2 J.	Rechtswissen- schaft.

V. Sammlungen und Lehrmittel.

1. Die **Lehrerbibliothek** erhielt folgenden Zuwachs: a. durch Ankauf: Hauck-Herzog, Real-encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Bd. VI und VII. — Haupt, Das alte Testament. Jesajas. — Grimm, Deutsches Wörterbuch. Lief. 18—34. — Paul, Grundriß der germanischen Philologie. Bd. I, Lief. 1—5. Bd. III. — Neudrucke deutscher Litteraturwerke des 16. und 17. Jahrh. Nr. 157—163. Lachmann u. Haupt, Des Minnesangs Frühling. — Lachmann, Wolfram von Eschenbach. — Bechstein, Gottfrieds von Straßburg Tristan. — Preller-Robert, Griechische Mythologie. — Wilamowitz-Möllendorff, Griechische Tragödien übersetzt. Bd. I und II. — Niese, Geschichte der griechischen und macedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chäronea. Bd. II. — Roser, König Friedrich der Große. Bd. II. — Seidel, Hohenzollern-Jahrbuch. II. — Prutz, Preußische Geschichte. Bd. I und II. — Kolbe, Einführung

in die Elektrizitätslehre. — Riesenthal, Die Raubvögel Deutschlands. — Richter-Anschütz, Organische Chemie. 2 Bde. — Richter-Klinger, Anorganische Chemie. — Fried-Gaudig, Aus deutschen Lesebüchern. — Pauly-Wissowa, Encyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Halbb. 6. — Außerdem folgende Zeitschriften: Centralblatt nebst statistischen Mitteilungen, Zeitschrift für das Gymnasialwesen, Alberg-Richter, Neue Jahrbücher u. s. w., Zeitschrift für den evang. Religionsunterricht von Fauth und Köster, Naturwissenschaftliche Wochenschrift von Potonié, Mitteilungen aus der historischen Litteratur von Hirsch, Archäologischer Anzeiger, Monatschrift für Turnwesen von Euler und Eckler, Lehrgänge und Lehrproben. — b. durch Schenkung: Vom Herrn Unterrichtsminister: Schenkendorff und Schmidt, Zeitschrift für Jugend- und Volksspiele. VIII. — Förster, Wandlungen des astronomischen Weltbildes bis zur Gegenwart. —

2. Die **Schülerbibliothek** durch Ankauf: Delitsch, Pflanzenbuch. — Pappritz, Marius und Sulla. — Neudeck u. Schröder, Das kleine Buch von der Marine. — Fontane, Vor dem Sturm. — Spring, Selbsterlebtes in Ost-Afrika. — Schneller, Die Kaiserfahrt durchs heilige Land. — Ganghofer, Die Martinsklause. — Dahn, Bis zum Tode getreu. — Dahn, Die Bataver. — Lindenberg, Abenteuer eines deutschen Schiffsjungen in Kiautschou. — Conscience, Die Kerle von Flandern. — Verne, Fünf Wochen im Luftballon. — Wörishöffer, Gerettet aus Sibirien. — Wörishöffer, Auf dem Kriegspfade. — Ebers, Ein Wort. — Ebers, Die Gred. — Ebers, Die Frau Bürgermeisterin. — Ebers, Arachne.

3. Für den **physikalischen Unterricht**: Thermosäule und Galvanometer.

4. Für den **naturbeschreibenden Unterricht** wurden angekauft: Ein menschliches Skelett; eine Sammlung von Beispielen für Mimikry; ein Ohrpräparat; geschenkt wurde vom Herrn Kreisbauinspektor Eckardt ein Rothalstaucher.

5. Für den Unterricht in der **Geographie** und **Geschichte**: Langl, Bilder zur Geschichte Nr. 32, 41, 45, 46. Lehmann, Kulturgeschichtliche Bilder: Ritterburg, Klosterhof, Inneres einer Stadt, Lagerleben zur Zeit des dreißigjährigen Krieges.

6. Für den **Zeichunterricht**: a. durch Ankauf: Wendler, 6 klassische Vasen, 1 Tonnengewölbe, 2 Modelle. Weisste, 10 Stk. Zeichenmodelle, Serie S, entworfen von Dr. Claus, Breslau. — b. durch Geschenk: 150 Zeichenvorlagen aus der Zeitschrift des Vereins deutscher Zeichenlehrer.

7. Für den **Gesangunterricht**: 1 Band „Hecht, Frisch gesungen!“ Lütjje, Schulchor 1. 2. 3. 4. 1 Egler, op. 36. Rauchenecker, Kaiser Otto I., Pharao. Sering, 8 Chorbücher.

8. Für den **Turnunterricht**: 1 Rundlauf, 1 Lawn-Tennispiel, 1 fournierte Reckstange mit Stahlkern.

Den gütigen Gebern, welche zur Vermehrung unserer Sammlungen in freundlichem Interesse beigetragen haben, sei auch an dieser Stelle der Dank der Anstalt ausgesprochen.

VI. Stiftungen und Unterstützungen von Schülern.

Die Hälfte der Jahreszinsen des **Stipendienfonds** für 1899 im Betrage von 55 M. 70 Pf. erhielten zu gleichen Teilen zwei Untersekundaner. Die andere Hälfte wird gemäß den Statuten dem Kapital, welches damit die Höhe von 3386 M. 18 Pf. erreicht, zugeschrieben.

Die Zinsen aus der **Queck-Stiftung**, deren Kapital gegenwärtig 1146 M. 99 Pf. beträgt, wurden in diesem Jahre nach den Bestimmungen des Statuts zu Bücherspenden an drei Oberprimaner, die die Reifeprüfung bestanden hatten, verwendet.

Der Erlaß des Schulgeldes teils in ganzen, teils in halben Freistellen betrug 1980 M.

VII. Mitteilungen an die Eltern der Schüler.

1. Folgende Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums von Pommern vom 24. September 1898 bezw. 19. Oktober 1897 wird zur Kenntnis der Eltern gebracht:

„Die Abmeldung eines Schülers muß vor dem Ende desjenigen Vierteljahres erfolgen, nach dessen Ablauf derselbe die Schule verlassen soll, andernfalls ist noch das Schulgeld für das nächste Vierteljahr zu entrichten. Bei später Osterlage sind die zu Ostern abgehenden Schüler berechtigt, am Unterricht bis zu dem in den April fallenden Schulschluß teilzunehmen, ohne dadurch für das folgende Vierteljahr schuldlos zu werden.“

2. Das Schuljahr wird am Mittwoch d. 4. April vormittags geschlossen werden. Der Unterricht im neuen Schuljahre beginnt Donnerstag d. 19. April 8 Uhr. Die Aufnahme neuer Schüler findet am Tage vorher, Mittwoch d. 18. April, von 9 Uhr ab im Gymnasium statt. Die Geburts-, Impf- bezw. Wiederimpfscheine und von denjenigen Schülern, welche bereits anerkannte höhere Schulen besucht haben, amtliche Abgangszeugnisse sind gleichzeitig vorzulegen. Außerdem haben diejenigen Schüler, welche sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen müssen, Papier und Feder mitzubringen. Den Eltern ist für die Anmeldung ihrer Söhne ausschließlich der Oster-Termin zu empfehlen.

Die Wahl der Pension unterliegt der vorherigen Genehmigung des Direktors. Derselbe ist imstande, geeignete Pensionen nachzuweisen.

Dramburg, den 24. März 1900.

Prof. Dr. H. Kleist,

Königl. Gymnasialdirektor.

...

...

...